



Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1996



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION IM JAHR 1996

**Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Redaktion:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Satz, Tabellen, Graphiken:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wien 1998

DVR: 0017001

VORWORT

Wirksamer Arbeitnehmerschutz dient nicht nur humanitären Zielen, sondern bedeutet auch ökonomischen Nutzen, und zwar sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Dies deshalb, weil die Kosten für Investitionen in präventive Maßnahmen beträchtlich niedriger als die Folgekosten sind, die aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entstehen. Hohe Standards im Arbeitnehmerschutz sind gleichzeitig auch entscheidende Faktoren für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Vor allem Arbeitsunfälle führen zu Wettbewerbsnachteilen aufgrund der damit verbundenen Ausfallszeiten und innerbetrieblichen Kosten. Deshalb räumt die EU der Vereinheitlichung des Arbeitnehmerschutzrechtes auch besonderen Stellenwert ein. Aus diesem Grund betreffen zwei Drittel der EU-Gesetzgebung im wichtigen Bereich Arbeit, Beschäftigung und Soziales den Arbeitnehmerschutz.

In der EU sind pro Jahr rund 5 Millionen Arbeitnehmer Opfer von Arbeitsunfällen, 6.000 Arbeitsunfälle enden tödlich. Von 100.000 Arbeitnehmern sterben in der EU pro Jahr 7 Arbeitnehmer an einem Arbeitsunfall. Im Baugewerbe erleidet in der EU jährlich jeder 10. Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall. Abgesehen von dem großen menschlichen Leid, das mit jedem Arbeitsunfall verbunden ist, betragen die Folgekosten für Arbeitsunfälle nach Berechnungen der EU jährlich 3% des Bruttoinlandsproduktes - schätzungsweise also rd. 850 Milliarden Schilling - finanzielle Mittel, die wohl besser für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden sollten. In Österreich sinkt die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erfreulicherweise kontinuierlich, wozu zweifellos auch die Tätigkeit der Arbeitsinspektion sehr wesentlich beiträgt.

Seit 1995 ist die Arbeitsinspektion zusätzlich zum weiten Gebiet des Arbeitnehmerschutzes auch für Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständig, seit 1996 auch für Kontrollen nach bestimmten Regelungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes. Soziale Sicherheit und Ordnung am Arbeitsmarkt korrelieren u.a. auch mit der Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgern in Österreich. Effiziente Kontrollen mit dem Ziel, die illegale Ausländerbeschäftigung wirksam zu bekämpfen, sind daher eines der wesentlichen Ziele der Sozialpolitik.

Abschließend danke ich allen meinen MitarbeiterInnen in der Arbeitsinspektion sehr herzlich dafür, daß sie den Schutz der arbeitenden Menschen dieses Landes entsprechend ihren gesetzlichen Vorgaben in unser aller Interesse engagiert und motiviert wahrnehmen.

Wien, im Jänner 1998


 Lore HOSTASCH
 Bundesministerin für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales

Vorwort

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion ist bedauerlicherweise nach wie vor massiver öffentlicher Kritik ausgesetzt. So wird den ArbeitsinspektorInnen beispielsweise immer wieder vorgeworfen, die Betriebe „ohne Augenmaß“ und wegen jeder „kleinsten Kleinigkeit“ verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen, überhaupt nicht auf betriebliche Ausnahmesituationen und wirtschaftliche Gegebenheiten Bedacht zu nehmen, ja sogar „schikanös“ vorzugehen.

Die nüchternen Zahlen der Tätigkeitsstatistik der Arbeitsinspektion zeigen jedoch ein gänzlich anderes Bild der Vorgehensweise meiner MitarbeiterInnen:

So wurden im Jahr 1996 von der Arbeitsinspektion ca. 95.000 Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt. Trotz dieser nach wie vor sehr großen Zahl an Beanstandungen wurden im Jahr 1996 aber (nur) 2.453 Strafanzeigen an die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden erstattet. Die von der Arbeitsinspektion als Serviceleistung entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag angebotene - und von den Betrieben auch angenommene - Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion umfaßte im Jahr 1996 insgesamt 13.388 (!) reine Beratungsgespräche (Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche), wozu selbstverständlich auch noch die Beratungstätigkeiten im Rahmen sonstiger Amtshandlungen in den Betrieben kommen.

Das Verhältnis dieser Zahlen zueinander zeigt meiner Meinung nach sehr deutlich, daß die Arbeitsinspektion mit Augenmaß, Verständnis und Geduld ihren gesetzlichen Überwachungsaufgaben nachkommt und der Beratung und Unterstützung der Betriebe sehr große Bedeutung zumißt. Die steigenden Serviceleistungen der Arbeitsinspektion bedeuten aber nicht, daß – wie von seiten der Wirtschaft manchmal gefordert – dahinter ihre Funktion als die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen verpflichtete Behörde zurückzutreten habe. Nach wie vor werden alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um dann, wenn Beratung, Unterstützung oder Aufforderung wirkungslos bleiben oder schwerwiegende Übertretungen festgestellt werden, die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften in der betrieblichen Praxis durchzusetzen. Ich danke allen meinen im ArbeitnehmerInnenschutzbereich tätigen MitarbeiterInnen sehr herzlich für ihre verantwortungsbewußte Tätigkeit im Interesse des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

Besonders danken möchte ich an dieser Stelle aber auch jenen MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion, die Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem AVRAG durchführen und so mit großem Engagement und hoher Motivation für die Eindämmung der illegalen AusländerInnenbeschäftigung und damit auch für einen geordneten Arbeitsmarkt und einen fairen Wettbewerb der Unternehmen eintreten. Gerade in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit kommt der Aufdeckung jedes einzelnen Falles unerlaubter Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ganz besondere Bedeutung zu.



Zentral-Arbeitsinspektorin

INHALTSVERZEICHNIS

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
A.1 KURZFASSUNG	1
A.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK	3
B. ALLGEMEINER BERICHT	7
B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	7
- ArbeitnehmerInnenschutz	7
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	8
B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	9
- Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	9
- Bäckereiarbeiter/innengesetz (BäckAG 1996)	10
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen	10
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	10
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren	10
- Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	10
B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	11
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	11
- In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	12
B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES	12
B.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	13
B.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	13
- Allgemeines	13
- Beanstandungen nach Beanstandungsarten	13
- Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen	14
B.4.1.2 Arbeitsunfälle	14
- Allgemeines	14
- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	16
- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	17
- Exkurs: Arbeitsunfälle nach Berufen	19
- Unfallerhebungen	21
- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	21

Inhalt

B.4.1.3 Berufskrankheiten	30
- Allgemeines	30
- Anerkannte Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht	31
- Berufskrankheiten nach Wirtschaftszweigen	34
- Bemerkenswerte Berufskrankheiten	35
B.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	36
- Allgemeines	36
- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	37
- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen	38
B.4.1.5 Meßtechnik im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz	38
B.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	39
B.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	39
B.4.2.2 Mutterschutz	39
B.4.2.3 Nachtarbeit der Frauen	40
B.4.2.4 Arbeitszeit	41
B.4.2.5 Arbeitsruhe	41
B.4.2.6 Beschäftigung von LenkerInnen	42
B.4.2.7 Heimarbeit	42
- Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme	42
- Vorgemerkt AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen, Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen	43
B.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	44
C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	46
C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG	46
- Allgemeines	46
- Fortbildungsseminare betreffend ArbeitnehmerInnenschutz	46
- Weitere Seminare	46
- Organisation und Schulung im Bereich Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	47
C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	47
C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	47
C.2.2 Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene	48
C.2.3 Prüfung der Umsetzung	48
C.2.4 EU-Ausschüsse	49

C.2.5 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	51
C.2.6 EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“	52
C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN	52
- Verwaltungsverfahren in letzter Instanz	52
- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	53
C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	54
C.5 KONFERENZEN	54
- Konferenz der Amtsvorstände	54
- ArbeitsinspektionsärztInnen- und Hygienetechnikertagung; Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen	55
- Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit	56
C.6 ARBEITNEHMER SCHUTZBEIRAT	56
C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN	56
C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	57
C.9 SONSTIGES	57
- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)	57
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	58
D. BUDGET	59
E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	60
E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ	60
E.1.1 Amtshandlungen	60
- Amtshandlungen insgesamt	60
- Inspektionstätigkeit	61
- Durchführung von Erhebungen	63
- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	63
- Sonstige Tätigkeiten	64
- Unterstützung und Beratung der Betriebe	64
- Meßtätigkeit	65
E.1.2 Schwerpunktaktionen	66
- Schwerpunktaktion in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien	66
- Schwerpunktaktion Abfallwirtschaft	67
- Schwerpunktaktion MasseurInnen	67

Inhalt

E.1.3 Schriftliche Tätigkeiten	67
- Aufforderungen an ArbeitgeberInnen	67
- Strafanzeigen	68
- Anträge auf Erlassung von Verfügungen	68
- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	69
- Bescheide	69
- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	69
E.1.4 Rufbereitschaft	69
E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	69
F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	71
F.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	71
F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	91
F.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	91
F.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen	95
F.2.3 Mutterschutz	95
F.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe	97
F.2.5 Heimarbeit	98
F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	100
G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTIONSORGANE	102
G.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	102
G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	130
H. VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	131
I. TABELLENTEIL	137
I.1 TABELLENVERZEICHNIS	139
I.2 ERLÄUTERUNGEN	140
I.2.1 Allgemeines	140
I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	140
I.3 TABELLEN	144

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION -	
STAND 1.3.1997	177
J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN	177
J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	177
J.1.2 Arbeitsinspektorate	177
J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL	180
J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	180
J.2.2 Arbeitsinspektorate	183

Inhalt

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

A.1 KURZFASSUNG ¹⁾

Zu dem mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wurde mit BGBI. I Nr. 9/1997 eine Novelle verlautbart, die unter anderem hinsichtlich der Fristen für die Fertigstellung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente einen nach den Beschäftigtenzahlen der Arbeitsstätten abgestuften Etappenplan bis maximal 1. Juli 2000 festlegte. Zugleich wurden im Zeitraum Jänner 1996 bis Oktober 1997 weitere Verordnungen zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** erlassen, und zwar über die Sicherheitsvertrauenspersonen, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, über arbeitsmedizinische Zentren, die Gesundheitsüberwachung und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.

Im Bereich der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** bestrafen Novellierungen des Bundesvergabe- und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Berichtsjahr vor allem den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit von Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben.

Auf **EU-Ebene** wurde im Berichtsjahr vom Rat ein Gemeinsamer Standpunkt zur ersten Änderung der Karzinogene-Richtlinie 90/394/EWG festgelegt, ein Gemeinschaftsprogramm (SAFE-Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verhandelt, ein Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beraten sowie von der Kommission die Richtlinie 96/94/EG zur Festlegung einer 2. Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verabschiedet. Das Zentral-Arbeitsinspektorat beteiligte sich an dem EU-Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“, das bis Mitte 1998 abgeschlossen werden soll.

Gezielte **Amtshandlungen** im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** setzten 1996 die Arbeitsinspektorate im Außendienst bei 71.900 Betrieben, also bei etwa einem Drittel der vorgemerkteten Betriebe (208.800), und bei 12.500 auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen. Von den insgesamt durchgeführten 156.000 Amtshandlungen betrafen 54.200 Inspektionen, bei denen 51.000 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen und somit 19,1 % aller vorgemerkteten Betriebsstätten umfassend hinsichtlich der **ArbeitnehmerInnenschutzbelange** überprüft wurden. Weiters führten die Arbeitsinspektionsorgane bei 58.300 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilauspekten des **ArbeitnehmerInnenschutzes** durch, nahmen an 19.200 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen u.a. - 24.300 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel A.2 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Kapitel I (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (6.600) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (6.800) zu erwähnen ist. Zugleich wurden im Berichtsjahr **Schwerpunktaktionen** in Offsetdruckereien, in der Abfallwirtschaft und in Friseur- und Masseurbetrieben durchgeführt.

Bei 27.100 oder rund 32 % aller aktiv betreuten und bei rund 45 % der inspizierten Betriebe und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen stellten die Arbeitsinspektionsorgane im Berichtsjahr **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest und berieten daraufhin die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel. Der leichte Rückgang des Anteils an Beanstandungen gegenüber 1995 (33 % bzw. 48 %) deutet auf ein erfreulicherweise steigendes Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben hin. Von den insgesamt 84.800 Beanstandungen (ohne LenkerInnenkontrollen) betrafen 73.000 den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz, 11.500 den Verwendungsschutz und 300 die Heimarbeit. Etwa die Hälfte der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne LenkerInnen) betraf das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei LenkerInnenkontrollen 170.300 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft und dabei 10.800 Mängel festgestellt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurden insgesamt 2.500 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz: 900; Verwendungsschutz: 1.500).

Im Bereich der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden bei 2.300 von insgesamt 14.400 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und dabei insgesamt 4.100 illegal beschäftigte AusländerInnen angetroffen.

Entsprechend den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ging im Berichtsjahr erfreulicherweise nicht nur die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 147.700 auf 139.600, davon 155 tödlich, und die Unfallquote zurück, sondern nahm auch die Zahl der **Berufserkrankungen** von 1.400 auf 1.361, davon 9 mit tödlichem Ausgang, ab. Zugleich wurden in 4.700 Betriebsstätten 53.200 ArbeitnehmerInnen von ermächtigten ÄrztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 45 ArbeitnehmerInnen hiefür als nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfaßte zum 1. März 1997 in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 315 ArbeitsinspektorInnen für den ArbeitnehmerInnenschutzbereich und 50 MitarbeiterInnen für die Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung. Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 61 MitarbeiterInnen (inkl. Kanzleikräfte) beschäftigt.

Tätigkeitsübersicht**A.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK**

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1996	1995
Personal¹⁾		
Arbeitsinspektionsorgane	315	316
Kontrollorgane der illegalen AusländerInnenbeschäftigung	50	38
Planstellen für Arbeitsinspektionsorgane	317	315
Planstellen für Kontrollorgane der illegalen Ausländer-Innenbeschäftigung	48,5	37
Betriebsstätten, auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen²⁾		
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	208.812	203.656
Inspizierte Betriebsstätten	39.929	41.585
Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.057	11.218
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen	847.244	873.134
Amtshandlungen³⁾	155.956	148.558
<i>davon:</i>		
Inspektionen ⁴⁾ von Betriebsstätten	40.700	42.165
Inspektionen ⁴⁾ von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	13.543	13.691
Erhebungen ⁵⁾	58.267	54.070
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁶⁾	19.170	19.094
Sonstige Tätigkeiten ⁷⁾	24.276	19.538
<i>davon:</i>		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	6.561	8.034
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	6.827	- ⁸⁾
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	1.077	882

¹⁾ 1996: Stichtag 1.3.1997; 1995: Stichtag 31.12.1995²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundesbedienstetenschutzgesetz).³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz. Summe aus Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.⁴⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen inklusive Beratung im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG.⁵⁾ Gezielte Überprüfung von Teilespekten des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B: Schwerpunktaktionen, Jugendlichen- schutz, Mutterschutz, Arbeitsunfälle).⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: Gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).⁷⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Sitzungen, Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfaßt: Schriftverkehr, interne Besprechungen u.ä.⁸⁾ 1995 noch nicht EDV-mäßig erfaßt.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1996	1995
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfaßte anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	139.579	147.725
davon tödlich	155	182
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	129.737	138.128
davon tödlich	143	161
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfaßte anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.361	1.400
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.283	1.308
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ³⁾	2.456	2.357 ⁴⁾
Beanstandungen⁵⁾		
davon:		
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	73.027	80.672
Beanstandungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	11.465	13.911
davon:		
Beanstandungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.001	3.066
Beanstandungen Mutterschutz	2.080	1.761
Beanstandungen Arbeitszeit	5.711	8.185
Beanstandungen Heimarbeit	308	375
Zu Nachzahlungen verhaltene AuftraggeberInnen	83	59
Veranlaßte Nachzahlungsbeträge in S (gerundet)	760.118	456.645

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten einschließlich jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne jene von Beamten und von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Infolge nachträglich bekannt gewordener Verdachtsfälle fällt die hier wiedergegebene Zahl für 1995 etwas höher aus als die im Tätigkeitsbericht 1995 veröffentlichte (2.282).

⁵⁾ Summe der Beanstandungen, jedoch ohne LenkerInnenkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1996	1995
LenkerInnenkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	170.253	99.713
davon:		
Personenverkehr gemäß EU-VO	12.305	8.313
Güterverkehr gemäß EU-VO	149.984	87.451
Sonstige Fahrzeuge	7.964	3.949
Mängel und Beanstandungen	10.806	10.234
davon:		
Personenverkehr gemäß EU-VO	608	716
Güterverkehr gemäß EU-VO	9.260	9.039
Sonstige Fahrzeuge	938	479
Ausgelaufene Geschäftsstücke	105.639	103.232
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden		
gemäß § 9 ArbIG	2.453	2.527
Beantragtes Strafausmaß in S	27,922.955	34,675.450
davon:		
technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	917	1.173
Beantragtes Strafausmaß in S	13,648.000	17,857.400
Verwendungsschutz	1.536	1.354
Beantragtes Strafausmaß in S	14,274.955	16,818.050
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren¹⁾		
gemäß § 9 ArbIG	1.792	2.443
Verhängtes Strafausmaß in S	18,382.900	22,613.900
davon:		
technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	740	1.164
Verhängtes Strafausmaß in S	7,368.200	10,831.600
Verwendungsschutz	1.052	1.279
Verhängtes Strafausmaß in S	11,014.700	11,782.300
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	27.806	26.321
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	49	116
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	32	28

¹⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1996	1995
Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	14.363	11.513
davon:		
mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	2.267	2.033
mit Beanstandungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: fehlende Unterlagen	28	- ¹⁾
zu geringe Lohnhöhe	8	- ¹⁾
Angetroffene illegal beschäftigte AusländerInnen	4.083	4.210
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S	265,6	255,2

¹⁾ Keine Daten, da die entsprechende Gesetzesänderung, die diese Kontrollen vorsieht, erst 1996 in Kraft trat.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

B. ALLGEMEINER BERICHT

B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

ArbeitnehmerInnenschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen sowie die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und zu beraten.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den Dienststellen des Bundes berufen, soweit diese nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die Arbeitgeber/in zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu allen Umständen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von ArbeitgeberInnen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat

Allgemeiner Bericht

zu übermitteln. Wird eine Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in ArbeitnehmerInnenschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere Strafe verhängen will, als vom Arbeitsinspektorat beantragt. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den ArbeitnehmerInnenschutz berühren, hat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führen die Arbeitsinspektorate mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte entsprechende Kontrollen durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, daß die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden AusländerInnen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus, den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Generation und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird von vielen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, ausgenutzt; so werden diese vielfach unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und sind auch in den meisten Fällen sozialversicherungsrechtlich nicht geschützt, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermi-

Allgemeiner Bericht

teln, sondern gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, befinden sich dadurch in einer äußerst ungünstigen Wettbewerbssituation gegenüber jenen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Im Sinn einer möglichst wirkungsvollen Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunktämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten noch weiter zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeitsuchenden zu verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe bzw. Arbeitgeber; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des ArbIG nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch der überprüfte Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder Bevollmächtigter über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBI. Nr. 314/1994; eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenübergangs wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBI. Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollagenden bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion.

B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Mit BGBI. I Nr. 9/1997 wurde eine Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, BGBI. Nr. 450/1994, verlautbart, deren wesentliche Bestimmungen am 1. Jänner 1997 in Kraft traten. Für die Fertigstellung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente wurden Fristen nach einem Etappenplan bis maximal 1. Juli 2000 festgelegt. Weiteres enthält die Novelle Bestimmungen über die Ko-

Allgemeiner Bericht

stentragung bei Untersuchung von ArbeitnehmerInnen, über Bildschirmarbeitsplätze außerhalb der Arbeitsstätte und über die aliquote Einrechnung von teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen bei der Berechnung der Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen.

Bäckereiarbeiter/innengesetz (BäckAG 1996)

Mit 1. Juli 1996 trat ein neues Bäckereiarbeiter/innengesetz, BGBI.Nr. 410/1996, in Kraft. Es enthält vor allem neue Abgrenzungen im Geltungsbereich für die Gewerbe Bäcker - Konditor - Gastgewerbe, die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für gelernte BäckerInnen sowie Regelungen über Arbeitszeit und Überstunden und deren Aufzeichnung.

Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen

Mit 1. Juli 1996 ist die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBI. Nr. 172/1996, in Kraft getreten. Sie enthält die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 10 und 11 ASchG und zwar betreffend Mindestanzahl, Auswahl, Qualifikation und Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie deren Meldung an das Arbeitsinspektorat.

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Mit 11. September 1996 ist die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBI. Nr. 478/1996, in Kraft getreten. Sie enthält Regelungen über den Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, in denen ArbeitgeberInnen die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren in der Betriebsstätte bzw. die festgelegten Maßnahmen festhalten müssen.

Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren

Mit 1. Jänner 1997 ist die Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBI. 441/1996, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die personelle, räumliche und gerätemäßige Ausstattung arbeitsmedizinischer Zentren und somit zugleich die Voraussetzungen für deren Bewilligung.

Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit Bundesgesetz vom 30.12.1996 (BGBI. Nr. 776), in Kraft getreten am 1.1.1997, wurden sowohl das Bundesvergabegesetz als auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz novelliert. Nunmehr beantragen nicht mehr die einzelnen Unternehmen, die sich um die Erteilung eines öffentlichen Auftrages bewerben, die Ausstellung einer Bescheinigung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, daß ihnen keine wesentlichen Verletzungen des AuslBG zuzurechnen sind, sondern der öffentliche Auftraggeber selbst hat eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern oder deren Subunternehmern gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein-

zuholen. Darüber hinaus wurde der Begriff einer „wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes“ und der damit verbundenen Konsequenzen konkreter formuliert.

B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Eine Reihe von Bestimmungen des ASchG bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Konkretisierung durch Durchführungsverordnungen. Im Zentral-Arbeitsinspektorat wurden mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen von Experten und Expertinnen der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates die Inhalte dieser Verordnungen ausgearbeitet werden. Diese Verordnungen folgen dem System des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und berücksichtigen die praktischen Erfahrungen der Arbeitsinspektionsorgane sowie die technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahre ebenso wie die betriebliche Praxis und die EU-Mindeststandards.

Für die im folgenden angeführten Verordnungen wurden die inhaltlichen Konzepte von den verschiedenen Arbeitsgruppen bereits fertiggestellt und im Arbeitnehmerschutzbeirat beraten:

- * **Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung** regelt die Eignungs- und Folgeuntersuchungen, die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstige besondere Untersuchungen. Diese Verordnung wurde bereits mit BGBI. II Nr. 27/1997 verlautbart und trat am 1. März 1997 in Kraft.
- * **Die Verordnung über sicherheitstechnische Zentren** soll die Mindestausstattung dieser Zentren hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten und Mittel festlegen.
- * **Die Arbeitsstättenverordnung** soll unter Wahrung der in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verankerten Schutzziele - entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom November 1994 - flexiblere und praxisgerechte Bestimmungen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten vorsehen.
- * **Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer bei Bildschirmarbeit** soll Anforderungen an die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen und besondere Maßnahmen für ArbeitnehmerInnen, die regelmäßig Bildschirmarbeit leisten, festlegen.
- * **Die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und krebserzeugende Arbeitsstoffe** soll die bisher nur in den Amtlichen Nachrichten kundgemachte „MAK-Werte-Liste“ ersetzen und wird die MAK-Werte, die TRK-Werte, eine Liste der krebserzeugenden Arbeitsstoffe sowie Sonderbestimmungen für Holzstaub enthalten.
- * **Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten** soll Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die Vorbereitung und Organisation gewisser bühnen- und beleuchtungstechnischer Arbeiten regeln.

Allgemeiner Bericht

- * **Die Verordnung über den Arbeitsschutzausschuß** soll nähere Regelungen über Einrichtung und Organisation des Arbeitsschutzausschusses enthalten.
- * **Die Arbeitsmittelverordnung** soll die Benutzung, Prüfung und Beschaffenheit von Arbeitsmitteln regeln.

Die inhaltlichen Konzepte für folgende weitere Verordnungen sollen im Jahr 1997 fertiggestellt und dem Arbeitnehmerschutzbeirat vorgelegt werden:

- * Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
- * Verordnung über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
- * Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse
- * Verordnung über Messungen
- * Verordnung über persönliche Schutzausrüstung.

In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion übertragen wurden, wird geändert: Die Zuständigkeit für die Aufgaben der Arbeitsinspektion nach dem AuslBG in den Verwaltungsbezirken Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung geht mit Wirkung vom 1.7.1997 vom Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk auf das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien über.

B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES¹⁾²⁾

Die Arbeitsinspektionsorgane stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Inspektionen und Erhebungen insgesamt **84.800** (94.958) **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest (ohne Berücksichtigung der LenkerInnenkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Beseitigung allfälliger Mißstände **beraten**. Eine betriebsbezogene Analyse der Beanstandungen zeigt, daß im Berichtsjahr bei 27.054 oder rund 32 % (33 %) aller aktiv betreuten und bei rund 45 % (48 %) der inspizierten Betriebe und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden. Der leichte Rückgang des Anteils der Beanstandungen betreffend Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen deutet auf ein steigendes Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben hin.

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel E (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 1996 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 1995.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Beanstandungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel E.1.1) mitberücksichtigt.

B.4.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz

B.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von den Arbeitsinspektionsorganen **73.027** (80.672) **Übertretungen** festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung **beraten**.

Beanstandungen nach Beanstandungsarten

Die Übertretungen konzentrierten sich 1996 vor allem auf folgende **Hauptgruppen von Beanstandungen** (siehe auch Kapitel I: Tabellen 6.1 und 6.2):

	1996	1995
Allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzgestaltung, Schutzausrüstungen, Brandschutz, Vorsorge für erste Hilfe, sanitäre Einrichtungen, Instandhaltung, Präventivdienste, Auflegen von Vorschriften u.a.)	31.603	35.102
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	10.464	11.895
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	9.487	10.678
Bau-, Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	9.013	9.226
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	4.317	4.828
Arbeitsmittel	2.789	3.451

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Was die **Beanstandungen im Detail** anbelangt, betrafen die Übertretungen im Jahr 1996 bei den allgemeinen Anforderungen insbesondere Brandschutzmaßnahmen (5.092), Vorsorge für erste Hilfeleistung (4.050), Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (3.068), Sicherheitsvertrauenspersonen/Präventivdienste (3.016), Auflegen von Vorschriften (1.967) und Umkleideräume/Garderobekästen (1.758).

Im Bereich Arbeitsräume/Arbeitsstellen/Verkehrswege wurden vor allem Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege beanstandet (6.214), im Bereich Energieumwandlung/-verteilung/-Kraftübertragung vor allem elektrische Anlagen und Einrichtungen (5.964), im Bereich Bau-/Transportarbeiten/Gerüste/Lagerungen vor allem Gerüste, Leitern, Podeste und Standplätze (7.492), bei den Fördereinrichtungen hauptsächlich Krane und Lasthebegegeräte

Allgemeiner Bericht

(Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen; 1.910) und bei den Arbeitsmitteln vor allem Arbeitsmittel zur Bearbeitung von Metallen (1.296).

Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Beanstandungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf (siehe Kapitel I: Tabelle 6.1):

	1996	1995
Bauwesen	21.478	22.181
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.892	17.925
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	7.108	9.380
Metallerzeugung und -bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen	3.513	3.755
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren u.ä.; Recycling	2.891	3.257
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2.716	2.743

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Beanstandungen.

B.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbstständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) erfreulicherweise gegenüber 1995 einen Rückgang der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt, der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) und der tödlichen Arbeitsunfälle auf:

Allgemeiner Bericht

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	1996	1995	1996	1995
Arbeitsunfälle insgesamt	156.114	165.283	144.625	153.928
davon tödlich	225	304	206	277
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	139.579	147.725	129.737	138.128
davon tödlich	155	182	143	161

¹⁾ Gesamtheit der Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

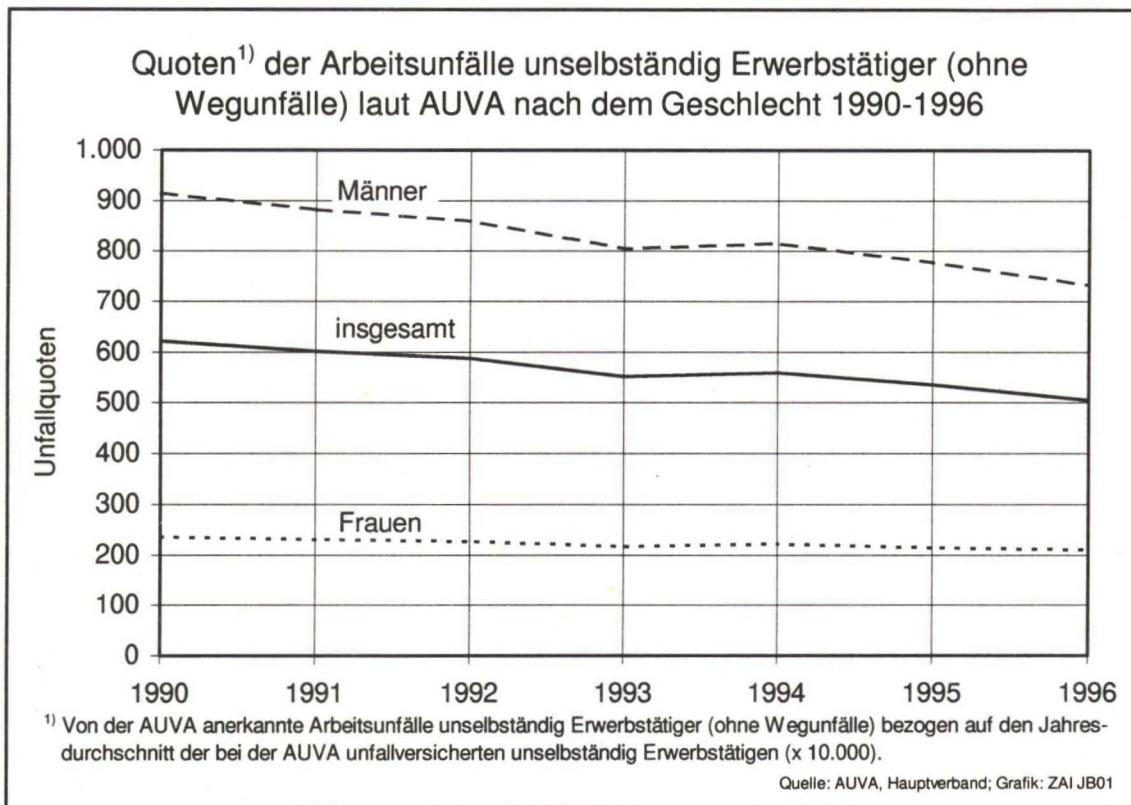
²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

1996 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 139.579 (147.725) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 129.737), davon waren 115.037 (82,4 %) Männer und 24.542 (17,6 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 155 (182) **tödlich** (AUVA: 143). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1986 bis 1996 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von fast 270.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 15.809 oder 10,2 % ab. Der Rückgang wurde jedoch ausschließlich von den Männern getragen (-16.707), während bei den Frauen ein leichter Zuwachs zu verzeichnen war (+898).

Analysiert man im folgenden ausschließlich die von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) und beschreibt die relative Unfallhäufigkeit mittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbstständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1990 bis 1996 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

Allgemeiner Bericht



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum weiter gesenkt werden, und zwar um rund 117 Unfälle pro 10.000 Versicherte. Dies ist insofern auch als Erfolg der Tätigkeit der Arbeitsinspektion anzusehen, als infolge der diversen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektionsorgane im Zusammenhang mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes ein steigendes betriebliches Sicherheitsbewußtsein zu verzeichnen ist, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglicht. Der Quotenrückgang fiel vor allem deshalb bei den Männern deutlicher aus als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im ArbeitnehmerInnenschutz großteils auf den männerdominierten Produktionssektor konzentrieren.

Im Jahr 1996 entfielen somit auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 506 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, daß ca. vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungssektor beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (732) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (211).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 1996 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Kapitel I: Tabelle 3):

Allgemeiner Bericht

	1996	1995
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.ä.)	35.096	36.263
Scharfe und spitze Gegenstände	17.765	18.407
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.ä.)	17.496	19.206
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz, Zusammenbruch	11.684	12.683
Handwerkzeuge und einfache Geräte	10.940	11.636
Anstoßen	10.159	11.099

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 1996 immerhin fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (7.834), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (5.055) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.349) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (3.507), Unfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (3.350) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (3.230).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 1996 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95) auf (siehe auch Kapitel I: Tabelle 3):

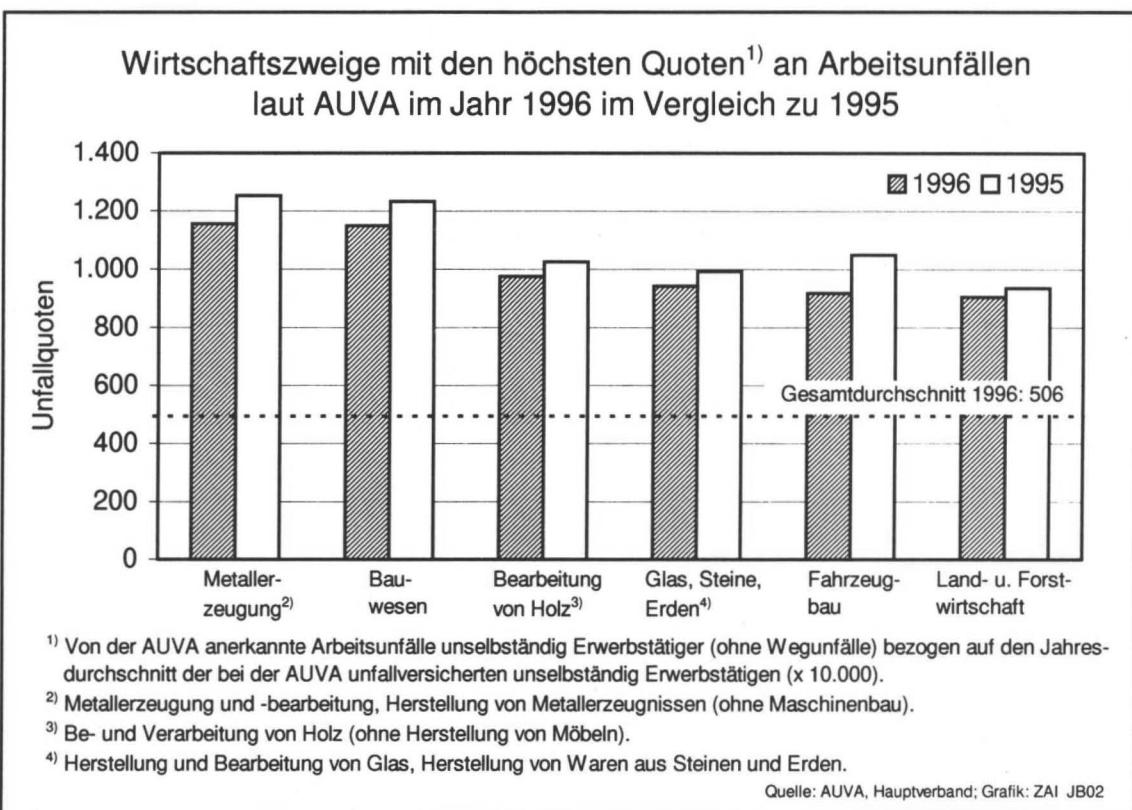
Allgemeiner Bericht

	Arbeitsunfälle 1996	1995	davon tödlich 1996	1995
Bauwesen	30.354	33.037	41	56
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.650	16.927	15	15
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	10.969	12.068	10	5
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.400	6.843	1	4
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6.001	6.209	22	17
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	5.499	5.313	4	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich **fast drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und fast zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (41), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (22) und Handel/-Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (15) zu verzeichnen. Fast ein Viertel aller Arbeitsunfälle und fast 30 % aller tödlichen Arbeitsunfälle betraf demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 1996 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



Daraus wird ersichtlich, daß die fünf Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Sekundärsektor angehörten, daß die Metallerzeugung trotz deutlich geringerer Unfallzahlen ein etwas höheres Unfallrisiko aufwies als das Bauwesen und daß die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise leicht rückläufig waren. Demgegenüber wiesen einige Dienstleistungsbranchen mit hohen Unfallzahlen erwarteter Weise unterdurchschnittliche Quoten auf (z.B. Handel/Instandhaltung/Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, Realitätenwesen/Leasing/Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen) oder waren nur leicht überdurchschnittlich riskant (Gesundheits-/Veterinär-/Sozialwesen, Verkehr/Nachrichtenübermittlung).

Exkurs: Arbeitsunfälle nach Berufen

Die meisten von der AUVA anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) traten 1996 in folgenden Berufsbereichen auf (zusammengefaßte Berufsobergruppen gemäß Beruffssystematik 1971; Kennziffern in Klammern beigefügt):

Allgemeiner Bericht

Metallbearbeitende und -verarbeitende Berufe (18-23)	30.028
Bauberufe (16/17)	22.719
Verkehrsberufe (42-47)*)	8.288
Holzverarbeitende Berufe (25-26)	7.665
Handelsberufe (40-41)	6.210
Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufe (50-52)	6.201

*) Ohne Unfälle der bei der VA der österreichischen Eisenbahnen unfallversicherten un-
selbständig Erwerbstätigen.

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Diese **sechs Berufsgruppen** erlitten **mehr als drei Fünftel aller Arbeitsunfälle**, wobei im Unterschied zur Branchengliederung auch die holzverarbeitenden Berufe und die Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufe hervorzuheben sind. Daß im Gegensatz zur Branchengliederung die metallverarbeitenden Berufe deutlich höhere Unfallzahlen aufweisen als die Bauberufe, ist darauf zurückzuführen, daß MetallbearbeiterInnen deutlich stärker als die BauarbeiterInnen in branchenfremden Bereichen tätig sind und daß im Bauwesen auch deutlich mehr branchenfremde Berufszweige riskante Tätigkeiten verrichten als in der Metallverarbeitung.

Bildet man **Unfallquoten** nach Berufen und verwendet hiefür in Ermangelung der berufsspezifischen Aufgliederung der bei der AUVA Unfallversicherten als Bezugsgröße die unselbständig Erwerbstätigen des Mikrozensus, so wiesen 1996 - nach Ausklammerung aller Berufe mit einer Erwerbstätigenzahl unter 5.000 - folgende Berufsbereiche gemäß Berufssystematik 1971 das höchste Unfallrisiko auf (Kennziffern in Klammern beigefügt):

Bauberufe (16/17)	1.262
Metallbearbeitende und -verarbeitende Berufe (18-23)	1.015
Steingewinner, -bearbeiter, Ziegelmacher, Keramiker, Glasmacher, -bearbeiter (12-15)	1.010
Holzverarbeitende Berufe (25-26)	929
Nahrungs- und Genußmittelhersteller (36/37)	837
Hilfsberufe allgemeiner Art (39)	767

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Unfälle); Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus 1996 (unselbständig Erwerbstätige gemäß Unterhaltskonzept).

Während sich die Bereiche Bau, Metall, Steine/Glas, Holzverarbeitung auch unter den sechs riskantesten Wirtschaftsbereichen finden, erweisen sich bei der beruflichen Gliederung zusätzlich die Nahrungs- und Genußmittelhersteller und die Hilfsberufe allgemeiner Art als sehr unfallträchtige Berufsbereiche.

Allgemeiner Bericht

Unfallerhebungen

Die Arbeitsinspektionsorgane führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 1996 wurden 3.677 (3.386) derartige Unfallerhebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektionsorgane an 33 (20) kommissionellen Unfallerhebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Aufstellung eines Bauaufzuges

Der für Wartungsarbeiten an Bauaufzügen zuständige Schlossermeister eines Bauunternehmens hatte die Aufgabe, auf einer Baustelle einen Bauaufzug aufzustellen. Während der Aufstellungsarbeiten bemerkte er, daß ein Lager einer Führungsrolle der Plattform defekt war. Er baute das defekte Kugellager aus und verließ die Baustelle, um das benötigte Ersatzteil zu besorgen, ohne allerdings vorher den Aufzug derart abzuschalten oder elektrisch zu verriegeln, daß eine zwischenzeitliche Inbetriebnahme durch andere Personen nicht erfolgen konnte. In Unkenntnis der Sachlage benutzte sodann einer der Bauarbeiter den defekten Bauaufzug und fuhr damit in das oberste (siebente) Stockwerk hoch. Dort verrutschte jedoch die defekte Führungsrolle, sodaß das motorseitige Zahnrad nicht mehr in die Zahnstange eingriff und die Plattform 15 m in die Tiefe stürzte. Der Bauarbeiter wurde dabei schwerstens verletzt. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Strafantrag gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG (Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) gestellt und wegen Verdachts des Vorliegens einer strafbaren Handlung Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Herabstürzen einer Betonfertigplatte

Ein Vorarbeiter wies mittels Funk einen Autokranfahrer beim Verlegen von Betonfertigplatten ein. Trotz Warnung durch den Kranfahrer hielt sich dieser Einweiser unterhalb der zu verlegenden Betonplatte auf, anscheinend um von dort aus die ordnungsgemäße Verlegung besser kontrollieren zu können. Da eine der Betonplatten nicht optimal abgesetzt worden war, wurde der Kranfahrer angewiesen, die Platte nochmals anzuheben. Da sich jedoch durch die vorhergehende kurze Entlastung des Anschlagmittels eine der beiden Klemmzangen gelöst hatte, wurde die Betonplatte nur einseitig angehoben. Dadurch rutschte sie vom Widerlager ab, stürzte auf den darunter stehenden Vorarbeiter und verletzte diesen tödlich. Vom Arbeitsinspektorat wurden die erforderlichen Veranlassungen zur Sicherstellung der entsprechenden Unterweisung der ArbeitnehmerInnen getroffen.

Allgemeiner Bericht

Arbeiten mit Diamantkernbohrmaschine

Im Rahmen einer Kirchenrenovierung wurde an der Außenmauer des Kirchenschiffes eine Diamantkernbohrmaschine stationär montiert. Die Bedienung der Maschine erfolgte von einem ordnungsgemäß aufgestellten Systemgerüst aus, wobei das ca. 2 m tiefe Bohrloch durch händischen Vorschub mittels Betätigung eines Handkreuzes erstellt wurde. Der mit den Bohrarbeiten beschäftigte Arbeitnehmer hatte dabei sein ca. 40 cm langes Haar nur mit einem Gummiring zusammengebunden, ohne ein Haarnetz zu verwenden. Während der Betätigung des Handkreuzes für den Vorschub wurden jedoch diese Haare vermutlich infolge eines leichten Windstoßes von einer Stoßstelle des rotierenden Bohrgestänges erfaßt, wodurch dem Arbeitnehmer im Bruchteil einer Sekunde die gesamte Kopfhaut bis auf den blanken Schädelknochen abgetrennt wurde. Der Arbeitnehmer konnte trotzdem noch das Bohrgerät außer Betrieb setzen und das Gerüst sicher verlassen. Vom Arbeitgeber war dabei verabsäumt worden, gemäß AAV (§ 69 Abs. 8) für die Durchführung derartiger Arbeiten dem Arbeitnehmer einen geeigneten Kopfschutz (Haarnetz oder Schutzhaut) zur Verfügung zu stellen. Ferner ergab die Einvernahme des Verletzten durch die Gendarmerie, daß sich dieser der vom rotierenden Bohrgestänge ausgehenden Gefahr nicht bewußt war und daher auch die Verwendung eines entsprechenden Haarnetzes für nicht notwendig hielt. Vom Arbeitsinspektorat wurden die erforderlichen Veranlassungen zur Sicherstellung der entsprechenden Unterweisung der ArbeitnehmerInnen getroffen.

Reparatur einer Aufzugsanlage

Der Werkmeister einer Wartungsfirma führte eine Baubegehung zwecks Sanierung einer Liftanlage durch und kletterte dabei auf einen am Aufzugsschacht befestigten Handlauf, um über die 2,4 m hohe Glasverkleidung in die Grube des Aufzugsschachtes einsehen zu können. In dieser vorgebeugten Haltung wurde er vom Gegengewicht des in Betrieb befindlichen Aufzuges am Kopf getroffen und erlitt hierdurch tödliche Verletzungen. Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Standsicherheit von Hubarbeitsbühnen

Bei der Installation einer Klimaanlage an der Hallendecke im Zubau eines Verkaufsmarktes wurde im Verlauf der Montagearbeiten eine verfahrbare Hubarbeitsbühne eingesetzt. Beim Verfahren dieser Bühne wurde die Abdeckung eines in den Boden eingelassenen Schachtes im Ausmaß von ca. 1,0 x 1,1 m verschoben, worauf die abgesenkte Hubarbeitsbühne umstürzte und der darauf befindliche Arbeitnehmer schwer verletzt wurde. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeföhrten Unfallerhebung wurde festgestellt, daß die Abdeckung des Schachtes nicht unverschiebbar hergestellt war. Es wurde daher eine Verwaltungsstrafanzeige und eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Allgemeiner Bericht

Absturz eines Arbeitskorbes

In einer Maschinenfabrik war ein Arbeitnehmer damit beauftragt, an einem Hallentor in ca. 5 m Höhe Reparaturarbeiten von einem Arbeitskorb aus durchzuführen, der an einem Teleskoparm eines Hubstaplers fest montiert bzw. verschraubt war. Die Hub- und Senkbewegung des Teleskoparmes wurde dabei von einer am Arbeitskorb montierten Schalt-einrichtung ohne Selbsthaltung ausgelöst. Beim Ausfahren des Teleskoparmes blieb jedoch der Arbeitskorb an einem in ca. 4 m Höhe befindlichen waagrechten Eisenbügel hängen. Durch den hohen Anpreßdruck brach die Verbindung Korb-Teleskoparm. Der Korb stürzte daraufhin mit dem darin befindlichen Arbeitnehmer zu Boden, wobei dieser eine schwere Beinverletzung und eine Platzwunde am Kopf erlitt. Da es sich um einen genehmigten Arbeitskorb handelte, erfolgte seitens des Arbeitsinspektorates keine Anzeige, der Betrieb verzichtete jedoch nach Beratung durch das Arbeitsinspektorat auf eine Reparatur dieses Arbeitskorbes und mietete ein entsprechendes moderneres Gerät an.

Arbeiten an einer Profiliermaschine

In einem Metallbetrieb werden unter anderem an einer Profiliermaschine stangenförmige Profile und insbesondere auch - wie etwa zum Unfallzeitpunkt - „Sondervierkantrohre“ gefertigt. Dabei ist nach der Profiliermaschine ein Auslauftisch situiert, welcher in horizontaler Richtung verfahrbar ist, um die fertiggestellten Profilrohre auf einen „Packtisch“ abzukippen. Nach dem Abkippen kehrt der Auslauftisch in die Ausgangsstellung zurück und nimmt das nächste Profilrohr auf. Um die bei der Profilproduktion entstehende Wärme so gering wie möglich zu halten, wird eine Emulsion als Kühlflüssigkeit verwendet. Die abfließende Emulsion wird in einem ca. 1.000 l fassenden Behälter aufgefangen, der alle zwei bis drei Wochen gegen einen leeren Behälter ausgetauscht wird. Ist dies der Fall, wird der Versandbehälter mittels 4-Stranggehänge angeschlagen und unter Zuhilfenahme eines Laufkranes mit Flursteuerung weggehoben.

Zum Zeitpunkt des Behälteraustausches lief die Profiliermaschine samt nachgeschaltetem Auslauftisch in normaler Produktionsgeschwindigkeit weiter. Das Wegheben des Behälters wurde mittels des erwähnten Laufkranes durchgeführt. Die Bedienung des Kranes oblag einem geprüften Kranführer, während der Verunfallte Anschläger des Versandbehälters war. Aufgrund der Bauart der Kranbrücke bzw. des Katzfahrwerkes war es nicht möglich, wie üblich, den Lasthaken genau über dem Schwerpunkt des Versandbehälters zu positionieren, da der wegzuhobende Behälter sehr nahe an der Hallenwand stand und daher der Katzfahrtendschalter eine Stellung des Lasthakens über dem Lastschwerpunkt nicht mehr zuließ. Aus diesem Grund wurde die Last schräg angehängt. Als nun der Kranführer mittels der Steuerkassette auf „Heben“ drückte, wurde die Last nicht sofort gehoben, sondern schräg über den Boden gezogen, bis sich Haken und Lastschwerpunkt in einer Linie befanden. Dabei stieß der Versandbehälter gegen die Führungsschiene des sich in normaler Produktionsgeschwindigkeit bewegenden Auslauftisches und hakte ein. Der Ölbehälter wurde dadurch im Arbeitstakt der Profiliermaschine in Längsrichtung hin- und hergestoßen. Um eine Beschädigung des Versandbehälters zu vermeiden und um diesen von der Führungsschiene des Auslauftisches zu lösen, verließ der Verunfallte seinen relativ sicheren Standplatz an der Hallenwand und stellte sich zwischen den fix aufgestellten Kühl-

Allgemeiner Bericht

mitteltank und den Versandbehälter. Als der Auslauftisch im Arbeitstakt wieder in die Ausgangsstellung zurückfuhr, befand sich der Verunfallte zwischen den beiden Tanks und wurde aufgrund des großen Gewichtes des Versandbehälters (ca. 1.100 kg) erdrückt. Trotz sofort eingeleiteter Erstversorgung verstarb der Verunfallte noch an der Unfallstelle.

Nach Ansicht des Arbeitsinspektorates wurden im gegenständlichen Fall zwingende ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen außer Acht gelassen. Es wurde daher vom erhebenden Arbeitsinspektionsorgan sowohl das gerichtliche als auch das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren eingeleitet. Weiters sei noch eine Aussage eines Werkmeisters erwähnt, wonach es die beiden in dieser Halle ständig eingesetzten Kranfahrer mehrmals aufgrund der für die Lage der Last nicht ausreichend möglichen Katzfahrt abgelehnt haben sollen, den Hub mit besagtem Kran durchzuführen. Daher wurde ein in einem anderen Betriebsbereich tätiger Kranführer erstmals hiefür eingesetzt, der demzufolge mit dem Arbeitsvorgang nicht vertraut war. Durch relativ geringfügige Maßnahmen, wie etwa entsprechende Unterweisung, Arbeitsvorbereitung und Durchführungsanweisung seitens der zuständigen Organe der Betriebsleitung sowie durch Benützung des geeigneten Kranes, hätte der gegenständliche Arbeitsunfall vermieden werden können.

Ladearbeiten mit einem Seitenhubstapler

Ein Arbeitnehmer hatte den Auftrag, mit einem Seitenhubstapler eine Holzladung, bestehend aus vier Lagen von insgesamt 33 Stück ca. 18 m langen Holzleimbindern, auf die Ladefläche eines Lkw zu verladen. Dazu wurde das Hubgerüst mit der Gabel hochgefahren und nach vorn (Richtung Lkw) ausgeschoben. Um die Ladung auf der Ladefläche abzulegen, mußte sodann mit dem Seitenstapler parallel zum Lkw in Richtung Führerhaus gefahren werden. Da dies dem Fahrer beim ersten Mal nicht gelang, weil die Antriebsräder durchdrehten, sah er sich gezwungen, ein Stück zurückzusetzen und einen weiteren Versuch zu unternehmen. Vermutlich fing bei dieser Fahrbewegung das Ladegut, welches auf der Hubgabel mit 1,40 m Breite auflag, zu pendeln an und verrutschte seitlich. Diese Schwerpunktverlagerung brachte den Seitenstapler zum Kippen, wodurch die gesamte Ladung von der Hubgabel auf die Lkw-Ladefläche und den dort zur Unterstützung der Verladetätigkeit befindlichen Kraftfahrer stürzte, der dabei tödlich verletzt wurde. Der Betrieb wurde seitens des Arbeitsinspektorates aufgefordert, eine neuerliche Unterweisung der ArbeitnehmerInnen vorzunehmen, und arbeitete auf Anregung des Arbeitsinspektorates sowie in Zusammenarbeit mit den für ihn tätigen Transportfirmen eine detaillierte Richtlinie für die betriebsinternen Verladearbeiten aus, um in Zukunft ähnlich gelagerte Unfälle zu vermeiden. Eine Kopie des Unfallberichtes wurde der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Umrüstarbeiten an einer Hochspannungsleitung

An den Hochspannungsmasten einer 380 kV-Leitung sollte ein neues Erdseil (inkl. Lichtwellenleiter) aufgezogen werden. Zu diesem Zweck wurde die doppelsystemig ausgeführte Leitung einseitig abgeschaltet, sodaß sich die Monteure auf der freigeschalteten Seite des Mastes bewegen konnten. Beim Aufziehen des Erdseiles verfing sich dieses an einer in der Trasse stehenden Fichte. Da es nicht möglich war, das Erdseil frei zu bekommen, wurde

Allgemeiner Bericht

beschlossen, den Baum zu fällen. Beim Umfallen der Fichte löste sich das Erdseil und wurde durch die Vorspannung in die Höhe geschleudert. In der Folge kam es zu einer gefährlichen Annäherung an ein spannungsführendes Leiterseil und dadurch zu einem Überschlag, wobei sich die Überschlagsspannung über die Radnabe der Trommelbremse in das Erdreich zwischen Trommelbremse und Spillwinde entlud. Durch das Fehlen von Potentialgittern und die dadurch auftretende Schrittspannung wurde ein in diesem Bereich stehender Monteur tödlich verletzt. Drei andere in der Nähe befindliche Arbeitskollegen kamen mit dem Schrecken davon. Im Gefolge der von den Sicherheitsorganen erstatteten Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurden vom Arbeitsinspektorat zwei umfassende Stellungnahmen in Bezug auf die fünf Sicherheitsregeln nach der ÖVE E5 Teil 1/1989 abgefaßt.

Elektrounfall bei Bepflanzungsarbeiten

Ein Unternehmen hatte den Auftrag, Bepflanzungsarbeiten im Bereich einer Kraftwerksanlage, welche von einer 110 kV-Leitung gequert wurde, durchzuführen. Das Versetzen der Jungbäume erfolgte mit einem eigens für diese Arbeiten adaptierten Bobcat-Gerät. Da im Kraftwerksbereich aus ökologischen Gründen das Gelände aufgeschüttet worden war, waren die dort zu versetzenden Bäume zum Teil höher als die querende 110 kV-Leitung. Nachdem ein ca. 8 m hoher Jungbaum mit dem Bobcat aufgehoben worden war, berührte die Baumspitze die 110 kV-Leitung. Ein Arbeitnehmer, der den Baum hielt bzw. führte, geriet in den Stromkreis und erlitt hiedurch schwere Verletzungen.

Die Bauarbeiten für das Kraftwerk wurden von einer Arbeitsgemeinschaft durchgeführt. Die Tatsache, daß das Baustellengelände von einer 110 kV-Leitung gequert wurde, war zwar der Arbeitsgemeinschaft bekannt, nicht jedoch dem Bepflanzungsunternehmen und dessen ArbeitnehmerInnen. Diese waren weder auf die Gefährdung durch die Hochspannungsleitung hingewiesen noch entsprechend unterwiesen worden. Das zuständige Arbeitsinspektorat beauftragte in der Folge die bauausführende Arbeitsgemeinschaft, eine Baustellenverkehrsordnung zu erstellen, in der speziell auf die Gefährdung durch die Hochspannungsleitung hingewiesen wurde und die über Auftrag des Arbeitsinspektorates sämtlichen Subunternehmen nachweislich zur Kenntnis gebracht worden war. Vor allem auch deshalb war es während der weiteren Bauarbeiten trotz des Einsatzes von Betonpumpen, Förderbändern etc. zu keinem zusätzlichen Unfall bzw. Beinaheunfall durch die Hochspannungsleitung gekommen.

Der Auftrag für die Bepflanzung des Kraftwerksbereiches war jedoch vom Bauherrn selber an das Bepflanzungsunternehmen ergangen, wobei auf die spezielle Gefährdung durch die Hochspannungsleitung offensichtlich nicht hingewiesen worden war. Es ist daher zweckmäßig, auch die örtliche Bauherrschaft bzw. Bauaufsicht in die sicherheitstechnisch wichtigen Maßnahmen miteinzubinden bzw. einzubeziehen, sodaß bei der Auftragsvergabe auch auf speziell zu erwartende Gefährdungen bei der Bauausführung hingewiesen werden kann. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige erstattet und das Unternehmen auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der BauarbeiterSchutzverordnung (Schutzzabstände bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln) hingewiesen.

Allgemeiner Bericht

Montage von Überkopfwegweisern auf der Autobahn

Drei Arbeitnehmer zweier Montagefirmen hatten den Auftrag, auf der Autobahn einen Überkopfwegweiser zu montieren. Diese Arbeiten wurden bei schlechten Sichtverhältnissen (Nacht, Regen) durchgeführt. Der Wegweiser war auf einem Parkplatz montiert worden und sollte sodann von dort mittels Autokran im Schrittempo zu seinem Aufstellungsort gebracht werden. Der Autokran fuhr zu diesem Zweck im Retourgang und berührte dabei eine die Autobahn in ca. 8 m Höhe querende 20 kV-Stromleitung, wodurch zwei den Wegweiser am Straßenrand führende Arbeitnehmer in den Stromkreis gerieten. Dadurch wurde ein Arbeitnehmer (Montageleiter) tödlich und der andere schwer verletzt, während der Autokranfahrer unverletzt blieb. Seitens der Arbeitsinspektion wurde im Gefolge der von den Sicherheitsorganen erstatteten Anzeige an die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes abgefaßt.

Lehrling geriet in den Stromkreis

Ein erwachsener Arbeitnehmer und ein Lehrling eines Installationsbetriebes waren damit beschäftigt, im Verwaltungstrakt eines Unternehmens ein gebrochenes Abflußrohr zu schweißen. Dieses Rohr war in einer vor einigen Jahren nachträglich eingebauten Zwischendecke untergebracht, in der sich auch noch die Gehäuse und Leitungen der damals verwendeten elektrischen Beleuchtungskörper befanden. Als sich der Lehrling beim Halten des defekten Metallrohres mit der linken Hand abstützen wollte, griff er an das Gehäuse des alten Leuchtstoffbalkens und kam dabei in den Stromkreis, wobei der FI-Schutzschalter nicht auslöste. Er wurde von seinem Arbeitskollegen aus dem Stromkreis geschlagen und nach der Versorgung durch den Notarzt im Krankenhaus zur Beobachtung stationär aufgenommen.

Im Beisein des Arbeitsinspektors wurde der Beleuchtungsbalken abmontiert und geöffnet. Die Messungen durch den Betriebselektriker des Auftraggebers ergaben, daß wahrscheinlich durch einen Isolationsdefekt innerhalb des Gehäuses ein Masseschluß auftrat. Beim teilweisen Öffnen des Gehäuses konnte festgestellt werden, daß die Leitungsisolationen bereits äußerst spröde waren und beim Abbiegen des Kupferdrahtes von diesem absprangen. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, künftig darauf zu achten, daß alte, nicht mehr benötigte elektrische Anlagen und Betriebsmittel spannungsfrei zu machen sind bzw. demontiert werden. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erging seitens der Sicherheitsorgane.

Schutzabdeckung von Fräsköpfen

In einem holzverarbeitenden Betrieb hatte ein Arbeitnehmer die Aufgabe, Bretter auf den Bearbeitungstisch einer Keilzinkenfräsmaschine aufzulegen und die Stirnseite der Werkstücke zu bearbeiten. Der Maschinentisch wird dabei beweglich auf einem Maschinenbett geführt, um Holzwerkstücke der Bearbeitung mit einer Kreissäge und einem Keilzinken-

Allgemeiner Bericht

fräskopf zuzuführen. Die Werkstücke werden auf dem Tisch mittels einer elektrohydraulischen Klemmvorrichtung festgehalten. Das Einspannen der Werkstücke und die darauffolgende Fahrbewegung des Tisches zum Bearbeitungszentrum wird automatisch mittels eines ortsveränderlichen Fußschalters ausgelöst. Um eine größere Menge an Werkstücken (Brettern) in einem einzigen Arbeitsgang auf der Maschine bearbeiten zu können, werden mehrere Bretter vom Arbeitnehmer auf den Maschinentisch gelegt und mit der Klemmvorrichtung eingespannt. Nachdem der Stirnbereich der Bretter durch die Kreissäge bearbeitet ist, erfolgt der Fräsvorgang. Nach diesem Arbeitsvorgang öffnet sich die Klemmvorrichtung am Maschinentisch, sodaß der Arbeitnehmer die losen, fertig gefrästen Bretter entfernen kann. Am Unfalltag wurde der Arbeitnehmer bei dieser Manipulation vom noch rotierenden Fräser an den Fingern erfaßt und ihm in der Folge die Hand bis zum Oberarm abgetrennt.

Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Erhebung konnte festgestellt werden, daß das Schneidwerkzeug des Fräzers nicht gegen gefahrbringende Berührung gesichert war. Der Unternehmer wurde schriftlich aufgefordert, den Schnittbereich des Fräzers mit einer Schutzhaube derart abzudecken, daß beim Fräsvorgang der Fräskopf gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert ist. Bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde Strafanzeige wegen des Fehlens der Schutzabdeckung bei der gegenständlichen Maschine erstattet. Außerdem erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Reparaturarbeiten in einem Holzspänesilo

Ein Arbeitnehmer hatte nach einem Schweißbrand in einem Holzspänesilo den Auftrag, die Förder schnecke eines Siloaustrages zu reparieren. Nach durchgeführter Reparatur wurde die Funktionsfähigkeit der Schnecke überprüft. Der Arbeitnehmer stieg in den Silo ein, nachdem er vorher die Schnecke vom Heizraum aus eingeschaltet hatte. Da sich jedoch die Schnecke zu langsam drehte, trat er mehrmals mit dem Fuß gegen diese, um sie zu beschleunigen. Dabei wurde der Arbeitnehmer von den auf der Schnecke aufgeschweißten Zähnen erfaßt, bis zum Oberschenkel in die Schnecke gezogen und dabei schwer verletzt.

Seitens der Arbeitsinspektion wurden die erforderlichen Veranlassungen getroffen. Grundsätzlich ist hiezu anzumerken, daß in den Betrieben sehr häufig die Gefahren, die von langsam laufenden bzw. rotierenden Maschinenteilen ausgehen, unterschätzt werden.

Schutzvorrichtungen bei Altpapierpressen

In einer Altpapierpresse hatte sich Altpapier verklemmt. Da offensichtlich öfters derartige Störungen auftraten, waren an einer Abdeckung des hinteren Stempelteiles, die zur Durchführung von Reparaturarbeiten als Tür ausgeführt, vom Hersteller jedoch für den Normalbetrieb durch zwei Schrauben arretiert ist, die Verschraubungen entfernt worden, sodaß die Tür nunmehr auch zur Behebung von Betriebsstörungen jederzeit geöffnet werden konnte. Ein Arbeitnehmer öffnete am Unfalltag diese Tür, ohne die Maschine vorher abzustellen und griff in die Bewegungsbahn des Stempels, um die Ursache der Blockierung zu beseitigen und das verklemmte Altpapier zu entfernen. Bei diesem Vorgang setzte sich der Stem-

Allgemeiner Bericht

pel wieder in Bewegung, trennte ihm die Hand im Bereich des Handgelenkes ab und verletzte ihn auch am Unterarm schwer.

Die Erhebung ergab, daß die Wartungstür bei ordnungsgemäßer Instandhaltung der Presse nur unter Verwendung von Werkzeug (Schraubenschlüssel) zu öffnen ist. Da sich dieser Teil der Presse zudem hallenwandseitig befindet und dort kein Verkehrsweg vorbeiführt, ist dieser Bereich weder vom Bedienstand, noch von einem Verkehrsweg oder einem anderen Arbeitsplatz aus einsehbar. Somit war auch für die Sicherheitsfachkraft nicht erkennlich, daß Abdeckungen in diesem Bereich entfernt oder geöffnet wurden. Die Abdeckung selbst war nicht mit einer Kontaktvorrichtung versehen, die die Presse beim Öffnen abstellt; dies ist bei ordnungsgemäßer Handhabung der Maschine auch nicht notwendig, da es sich um eine Abdeckung handelt, die nur bei Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten, nicht jedoch bei Störungen im normalen Betriebsablauf entfernt werden sollte. Wie lange schon die vom Hersteller installierten Arretierungsschrauben von der Abdeckungstür entfernt worden waren, konnte nicht ermittelt werden.

Eine entsprechend genau durchgeführte Evaluierung bzw. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz könnte dazu beitragen, derartige Unfälle in Zukunft hintanzuhalten. Vor allem durch eine Befragung der an dieser Maschine beschäftigten ArbeitnehmerInnen und eine genaue Analyse des Arbeitsablaufes können derartige Schwachstellen erkannt und beseitigt werden. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, eine entsprechende Unterweisung der ArbeitnehmerInnen durchzuführen und die gegenständliche Maschine derart abzusichern, daß die Abdeckung nur unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel (Schraubenschlüssel) zu öffnen ist, oder die Abdeckung mit einem Schaltkontakt zu versehen, der bei geöffneter Abdeckung das Ingangsetzen des Stempels hintanhält. Zugleich erging ein Strafantrag an die Verwaltungsstrafbehörde und eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Altpapierlagerung im Freien

In einer Papierfabrik werden die Altpapierballen in Stapeln bis zu einer Höhe von ca. 4 m im Freien gelagert. Bei diesen Altpapierballen handelt es sich um gepreßtes und gebundenes Altpapier mit den Abmessungen von ca. 1,5 x 0,8 x 0,9 m. Die Art der Altpapierlagerung entspricht den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften. Im Zuge einer Altpapierkontrolle ging ein Arbeitnehmer bei den Altpapierlagerungen vorbei und wurde hiebei durch zwei plötzlich herabstürzende Altpapierballen mit einer Masse von je ca. 400 kg schwer verletzt.

Die gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft des Betriebes durchgeführte Rekonstruktion des Unfallgeschehens ergab, daß die gefrorenen, quaderförmigen Altpapierballen durch Sonneneinstrahlungen vermutlich einseitig auftauten und dann ohne weitere äußere Einwirkungen verrutschten und abstürzten. Das Unternehmen wurde vom Arbeitsinspektorat darauf hingewiesen, in Zukunft bei derartigen Kontrollgängen einen Sicherheitsabstand zu den Altpapierlagerungen im Ausmaß der maximalen Stapelhöhe einzuhalten, und zugleich aufgefordert, eine neuerliche Unterweisung der ArbeitnehmerInnen durchzuführen.

Allgemeiner Bericht

In der Papierbranche war übrigens ein derartiger Unfall bisher noch nicht bekannt geworden.

Explosionsrisiko in engen Räumen

Im Abstellraum einer Wohnung wurde eine neue Heizungstherme in Betrieb genommen. Zur Entlüftung der Gasleitung öffnete ein Arbeitnehmer die Rohrverschraubung direkt unterhalb der Therme und ließ das Gas-Luft-Gemisch entweichen. Anschließend wurde zu Lüftungszwecken ein Fenster in der Wohnung geöffnet. Nachdem der Arbeitnehmer die Rohrverschraubung wieder festgezogen hatte, versuchte ein anwesender selbständiger Elektrotechniker die Gastherme zu zünden. Dabei verpuffte das im Raum befindliche Gas-Luft-Gemisch. Durch die Stichflamme erlitten zwei Arbeitnehmer und der Elektrotechniker Verbrennungen im Gesicht und an den Händen. Zur zukünftigen Hintanhaltung derartiger Unfälle wurde der Arbeitgeber seitens des Arbeitsinspektorates aufgefordert, unter Beziehung einer Fachkraft der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine neuerliche Unterweisung der ArbeitnehmerInnen durchzuführen, in der auf die arbeitsspezifischen Gefahrenmomente eingegangen wird.

Unsachgemäßes Hantieren an einem Gasheizgerät

Der Gewerbeinhaber und ein Fleischergeselle einer Fleischhauerei wollten mit einem Gasheizgerät den Tiefkühlraum abtauen. Um den Abtauprozeß zu beschleunigen, wurde das Gasheizgerät in den Kühlraum gestellt und die ganze Nacht über in Betrieb gelassen. Am nächsten Morgen bemerkte der Gewerbeinhaber, daß die Flamme des Gerätes erloschen war und wechselte daraufhin den Flüssiggasversandbehälter. Beim diesem Wechseln kam es durch unsachgemäßes Hantieren zu einer Undichtheit beim Druckminderer, sodaß Gas am Verschluß zum Druckminderer austreten konnte. Beim neuerlichen Versuch, den Ofen zu zünden, explodierte das Flüssiggas-Luft-Gemisch im Kühlraum, wobei der Gewerbeinhaber und der Fleischergeselle schwerste Verbrennungen erlitten. Der Gewerbeinhaber verstarb sechs Wochen nach dem Unfallereignis. Auf Anregung der Arbeitsinspektion überarbeitete der Sicherheitsdienst des Gasvertriebsunternehmens die an den Versandbehältern montierte Gebrauchsanweisung bzw. Handhabungsbroschüre. Ferner wurden Gasinstallationsfirmen und diverse betroffene Institutionen zu einem Workshop geladen, bei dem die im Zusammenhang mit der Handhabung von Flüssiggasversandbehältern auftretenden Probleme aufgearbeitet wurden.

Allgemeiner Bericht

B.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 1996 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.361¹⁾** (1.400) Krankheitsfälle bei insgesamt 3.047.253 unselbständig Erwerbstägigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl anerkannter Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstägigen betrug im Berichtsjahr 1.283 (1.308)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) wurden von der AUVA 1996 1.112 (1.069) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

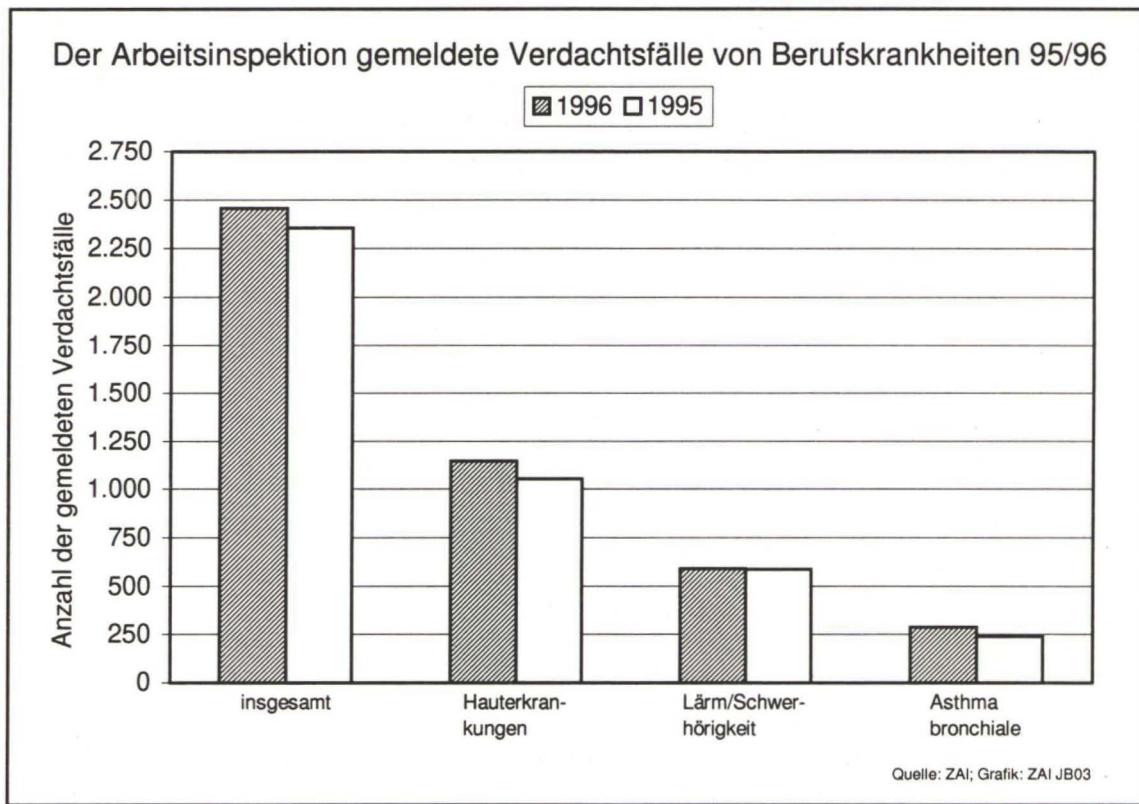
Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen ÄrztInnen von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.456 (2.357)⁴⁾ Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 1.069 (810) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspekitionsärztliche Beratung der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Von den Arbeitsinspektionsorganen bzw. ArbeitsinspekitionsärztInnen wurden insgesamt 125 (128) Erhebungen in bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA der öffentlich Bediensteten. Die Vorjahreswerte sind in Klammer hinzugefügt.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Arbeitstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne BeamteInnen und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das ZAI gemeldet, die in Arbeitsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1.96 bis 31.12.96 beim ZAI einlangten.

⁴⁾ Infolge nachträglich bekannt gewordener Verdachtsfälle fällt die hier wiedergegebene Zahl für 1995 etwas höher aus als die im Tätigkeitsbericht 1995 veröffentlichte (2.282).

Allgemeiner Bericht

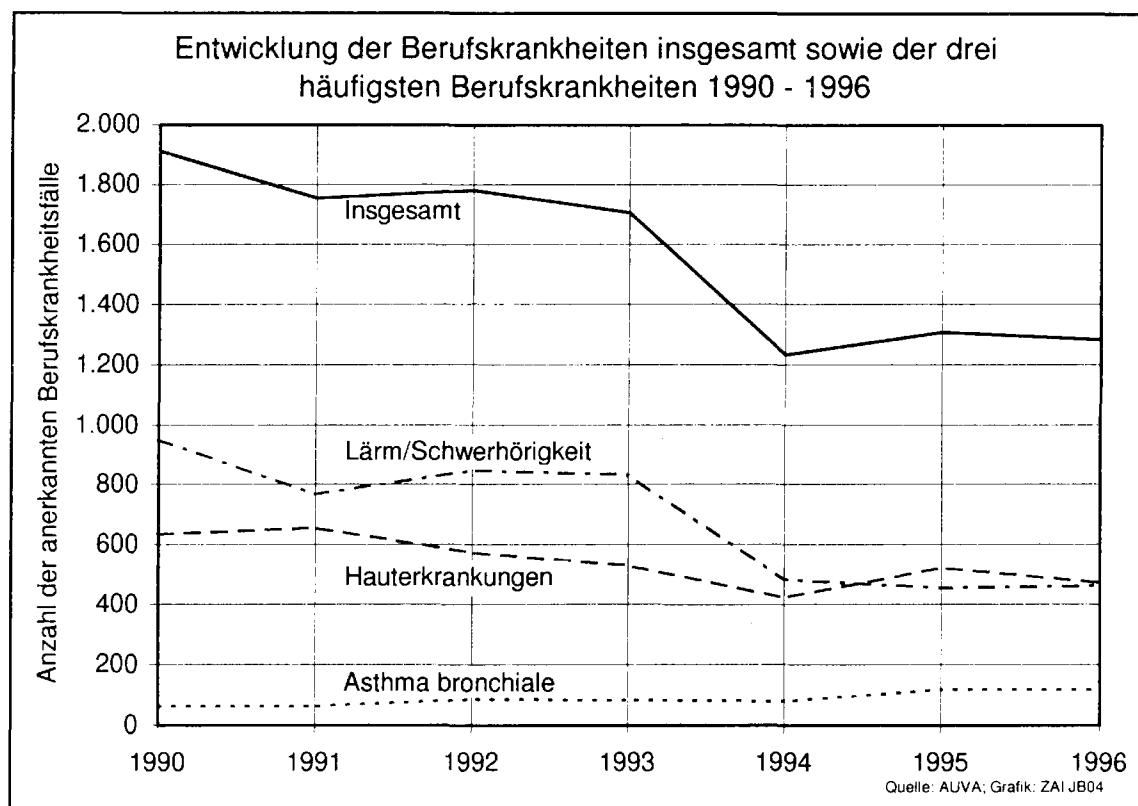
In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.283** von der AUVA 1996 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **898 männliche** (70%) und **385 weibliche** Beschäftigte (30%) betroffen. In neun Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht

In die 46 Berufskrankheiten umfassende österreichische Berufskrankheitsliste wurde 1996 eine **neue Berufskrankheit** aufgenommen. Dabei handelt es sich um die durch Einwirkung von Butyl-, Methyl-, und Isopropylalkohol verursachte Berufskrankheit, welche nun als Nummer 47 in der Berufskrankheitsliste angeführt ist und für alle Unternehmen gilt.

Insgesamt konnte 1996 eine Abnahme der Zahl anerkannter Berufskrankheiten festgestellt werden. Die Entwicklung der verschiedenen Arten von Berufskrankheiten zeigt, daß die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen hat. Mit 474 (523) Hauterkrankungen im Jahr 1996, d.s. 36,9% aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit so wie bereits 1995 an erster Stelle. Diese Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Reinigungsbereich, im Bereich Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen (z.B.: Körperpflege-, Friseurberufe), in der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Gesundheitswesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern), im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und im Bauwesen auf.

Allgemeiner Bericht



Auch die Anzahl der anerkannten **Infektionskrankheiten** (32), welche fast ausschließlich Beschäftigte des Gesundheitswesens betrafen, hat gegenüber dem Vorjahr (45) etwas abgenommen; sie machen jetzt 2,5 % aller anerkannten Berufskrankheiten aus. Geringfügig zugenommen haben hingegen die an zweiter Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärm-einwirkung** mit 464 (455) Erkrankungen (36,2 % aller Berufskrankheiten) und weiters die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** (von 45 auf 57), deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen nunmehr etwa 4 % beträgt, wobei sich aus dieser Gruppe bedauerlicherweise zwei Todesfälle rekrutierten. Gering zugenommen haben unter anderem auch die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** (von 118 auf 119) und die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die Einwirkung **chemisch irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** (von 41 auf 48). 1996 führten die Folgen dieser Berufskrankheit bei einem Arbeitnehmer zum Tode. Die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbest** bedingten Berufskrankheiten (Asbestose, bösartige Erkrankungen der Lunge, des Bauchfells und des Rippenfelles) betrug 15 (21). Davon hatten **drei** Erkrankungen einen **tödlichen Verlauf**.

Allgemeiner Bericht

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	1996	1995
Hauterkrankungen	474	523
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	464	455
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	119	118
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	48	41
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	46	31
Infektionskrankheiten	32	45
Erkrankungen durch Erschütterung	17	21
Erkrankungen der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung	11	3
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	11	14
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	10	13
Durch Zeckenbiß übertragene Krankheiten	7	4
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	5	8
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	2	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

16 ArbeitnehmerInnen erkrankten durch die Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe (Blei, Cadmium, Chrom, Benzol, Halogen-Kohlenwasserstoffe, Schwefelkohlenstoff, Kohlenmonoxid, aromatische Amine), wobei zwei Arbeitnehmer an diesen Erkrankungen verstarben.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1996 wurden zwei (fünf) Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt. Bei einer dieser Erkrankungen handelt es sich um die sogenannte „Zuckerbäcker-Karies“, bei der anderen, nach der Generalklausel anerkannten Berufskrankheit um eine bösartige Erkrankung des lymphatischen Systems (Morbus Hodgkin) nach jahrelanger Einwirkung von Zytostatika bei einer Krankenschwester in einer onkologischen Ambulanz.

Die aufgetretenen neun Todesfälle sind alle auf schwere Erkrankungen der Lunge und der tieferen Atemwege zurückzuführen. Silikose, auch mit einhergehender Tuberkulose, war die Folge von langjähriger Staubexposition und führte bei zwei Arbeitnehmern zum Tode, ein Arbeitnehmer verstarb an einer Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) und zwei Arbeitnehmer an einer bösartigen Erkrankung des Rippenfells nach Asbestexposition. Ein Arbeitnehmer verstarb an einer Erkrankung der tieferen Atemwege nach Exposition gegenüber chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Arbeitsstoffen, ein Arbeitnehmer an

Allgemeiner Bericht

einer Lungenerkrankung nach Hartmetallstaubeinwirkung, ein weiterer Arbeitnehmer nach Einwirkung von Chrom und ein Arbeitnehmer nach Einwirkung von Cadmium.

Anerkannte Berufskrankheiten nach dem Geschlecht im Jahr 1996

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Hauterkrankungen	175	299	63
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	453	11	2
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	86	33	28
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	38	10	21
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	45	1	2
Infektionskrankheiten	6	26	81
Erkrankungen durch Erschütterung	16	1	6
Erkrankungen der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung	11	0	0
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	10	1	9
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	10	0	0
Durch Zeckenbiß übertragene Krankheiten	7	0	0
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	5	0	0
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	1	1	50
Sonstige Berufskrankheiten	35	2	5
Berufskrankheiten insgesamt	898	385	30

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt von Asthma bronchiale-Erkrankungen und den Infektionskrankheiten. Bei den männlichen Beschäftigten ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale ebenfalls wie schon seit Jahren an erster Stelle. Die Häufigkeit der verschiedenen Berufskrankheiten lässt sich großteils durch die Beschäftigungsstruktur in Österreich und die in bestimmten Wirtschaftszweigen erhöhten gesundheitlichen Belastungen der ArbeitnehmerInnen erklären.

Anerkannte Berufskrankheiten nach Wirtschaftszweigen

Am häufigsten traten Berufskrankheiten 1996 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95) auf:

Allgemeiner Bericht

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung v. Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	217
Bauwesen	178
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	146
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	112
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	102
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	84
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	58
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	58
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	49
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	43
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	38

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheiten

Erkrankung durch Einwirkung von Blei

Bei einem Arbeitnehmer, der jahrelang in der Vorfertigung/Pastierung bei der Batterieherstellung beschäftigt war und bei dem wiederholt bei der regelmäßig wiederkehrenden ärztlichen Untersuchung erhöhte Bleiaufnahmen festgestellt worden waren, wurde 1993 erstmals ein suspekter Metallsaum mit Zahnfleischschwund und massivem Zahnausfall festgestellt. Da auch die Bleifeinstaubmessungen an diesen Arbeitsplätzen immer wieder deutlich über dem Grenzwert liegende Bleiwerte ergaben, wurde diese Erkrankung der Mundschleimhaut, welche eigentlich als historisch angesehen werden kann, 1996 als Berufserkrankung anerkannt. Der Arbeitnehmer wurde aufgrund der erhöhten Bleiaufnahmen für eine weitere Tätigkeit unter Bleieinwirkung als nicht geeignet beurteilt und von diesen Tätigkeiten abgezogen.

Erkrankung durch Einwirkung von Benzol und seiner Homologe bei einem Lackierer

Bei einem 28-jährigen Arbeitnehmer, der 12 Jahre als Spengler und Lackierer mit diversen, vor allem Toluol und Xylol beinhaltenden Lacken arbeitete, wurde bereits 1994 eine anhaltende Blutbildveränderung (Granulozytopenie) festgestellt. Da die blutbildverändernde Wirkung von Benzol und seinen Homologen bekannt ist und auch die Einwirkung dieser Stoffe am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers nachgewiesen werden konnte, wurde diese chronische Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt. Der Arbeitnehmer beendete diese Tätigkeit aufgrund seiner Erkrankung Mitte 1996.

Allgemeiner Bericht

Harnblasenkarzinom nach Einwirkung von aromatischen Aminen in einem Elektrolysewerk

Bei der elektrolytischen Aluminiumherstellung werden beim Austausch des Elektrodenmaterials laufend Gase freigesetzt, die aromatische Amine, wie β -Naphthylamin und polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie deren Nebenprodukte enthalten. Sämtliche Arbeitnehmer in der Elektrolyse können diese Gase einatmen oder Hautkontakt damit haben. Ein Arbeitnehmer, der 14 Jahre als Gruppenführer und Kryolithwerker in einem Elektrolysewerk tätig war, erkrankte 1995 an Blasenkrebs mit anschließender operativer Entfernung des Tumors. Da in zahlreichen Publikationen über berufsbedingte Krebskrankungen der harnableitenden Wege besonders Tätigkeiten in der Aluminiumproduktion, vor allem in der Elektrolyse, als risikoreich eingestuft werden, wurde diese Erkrankung als berufsbedingt anerkannt und mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40% eingestuft. Der Arbeitnehmer hatte bereits 1992 diese Tätigkeit beendet.

Morbus Hodgkin-Erkrankung nach jahrelanger Zytostatika-Exposition bei einer Krankenschwester

Bei einer Arbeitnehmerin, welche 15 Jahre in einer onkologischen Ambulanz eines Krankenhauses beschäftigt war, trat 1994 eine bösartige Erkrankung des lymphatischen Systems (Morbus Hodgkin) auf. Die Arbeitnehmerin mußte Zytostatika zubereiten, wobei diese Tätigkeit von 1980 - 1986 ohne ausreichende Schutzmaßnahmen (Absaugung in Form eines „Laminar-Airflow-Gerätes“, Maske oder Handschuhe) durchgeführt wurde. Die Anerkennung dieser Erkrankung als Berufskrankheit erfolgte gemäß § 177 Abs. 2 des ASVG (Generalklausel).

B.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten dürfen ArbeitnehmerInnen zu Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur herangezogen werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ÄrztInnen, die durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Allgemeiner Bericht

Im Berichtsjahr wurden in 4.694¹⁾ (4.580) Arbeitsstätten **53.187** (75.364) **ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten untersucht. Somit wurden um 22.177 Untersuchungen weniger durchgeführt als 1995. Diese Verminderung ist vor allem auf eine Abnahme der den Arbeitsinspekionsärztlichen Diensten zur Kenntnis gebrachten Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen, die der Einwirkung von Lärm ausgesetzt sind, zurückzuführen. Hinsichtlich dieser Einwirkung lag die Zahl der Untersuchten um 19.459 unter der des Vorjahres. Seit Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) müssen nämlich nur mehr die Befunde der Eignungsuntersuchungen (vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung) den Arbeitsinspekionsärztlichen Diensten übermittelt werden, aber nicht mehr die Befunde der ebenfalls verpflichtenden wiederkehrenden Lärmuntersuchungen (bei weiterer Beschäftigung in Lärmbereichen).

Die Zahlen betreffend andere Einwirkungsgruppen verzeichnen fast durchwegs ebenfalls, wenngleich geringfügige Abnahmen. So wurden 1996 etwas weniger Untersuchungen wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen, von quarz-, asbest- oder sonstigen silikathaltigen Stäuben, Aluminium-, Hartmetallstaub, Rohbaumwoll-, Flachsstaub und Schweißrauch und wegen den Organismus besonders belastender Hitze/Tragen von Atemschutzgeräten/Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten, in Druckluft oder als Taucher durchgeführt. Lediglich die Zahl jener ArbeitnehmerInnen, die wegen Einwirkung von Stoffen untersucht wurden, die Hautkrebs verursachen können, stieg geringfügig an.

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1996	1995
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21.163	21.964
Lärm	20.020	39.479
Quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Stäube, Aluminium- und Hartmetallstaub, Rohbaumwoll-, Flachsstaub, Schweißrauch	9.127	10.743
Den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Gasrettungsdienst, in Druckluft oder als Taucher	2.078	2.398
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	799	780
Insgesamt	53.187	75.364

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

¹⁾ Die Daten des Vorjahres werden in Klammer angegeben.

Allgemeiner Bericht

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 1996

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung v. Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	20.414
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	7.813
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.630
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.839
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	2.704
Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	2.257
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	2.165
Bauwesen	2.077

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95. Aufgrund der Umstellung der Systematik der Wirtschaftsaktivitäten von der Betriebssystematik 1968 auf ÖNACE-95 entfällt der Vorjahresvergleich.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß 45 (47) ArbeitnehmerInnen aus 24 (28) Arbeitsstätten für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen (34) bei Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei beschäftigt. Zwei der untersuchten ArbeitnehmerInnen mußten gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

Im Jahre 1996 wurden insgesamt 106 ÄrztInnen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Durchführung der Untersuchungen neu ermächtigt. Damit standen 1996 insgesamt 735 (927) ermächtigte ÄrztInnen für die Durchführung der Untersuchungen zur Verfügung. Die Abnahme der Gesamtzahl ermächtigter ÄrztInnen gegenüber 1995 erklärt sich dadurch, daß gemäß § 112 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bei einigen ÄrztInnen die Ermächtigung automatisch dadurch erlosch, daß sie in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des ASchG keine derartigen Untersuchungen durchgeführt haben.

Im Rahmen der von ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen in Arbeitsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 200 (209) Beanstandungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung von ArbeitnehmerInnen sowie 634 (659) Beanstandungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen durch ermächtigte ÄrztInnen.

B.4.1.5 Meßtechnik im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz

Die 1995 im Bereich Meßtechnik getroffenen Maßnahmen führten 1996 zu einer weiteren Steigerung der Qualität und des Umfangs der Messungen und Probenahmen. 1996 wurde neben einer Schulung für alle Arbeitsinspektorate zu den Themen Beleuchtung und interne

Allgemeiner Bericht

meßtechnische Festlegungen insbesondere der weitere Ausbau der verfügbaren Meß- und Probenahmemethoden in den Bereichen chemische Arbeitsstoffe, Klima und elektromagnetische Nieder- und Hochfrequenzfelder mit folgenden zwei Zielen betrieben:

- Erarbeitung von meßtechnischen Lösungen für aktuelle Aufgabenstellungen sowie
- Sicherstellung eines effizienten Arbeitsablaufes bei Messungen und Probenahmen.

B.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 1996 wurden insgesamt 11.465 (1995: 13.911) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind die festgestellten Übertretungen gegenüber 1995 um rund 18 % zurückgegangen.

B.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in 5 Fällen (1995: 9) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 1996 in 2.996 Fällen übertreten (1995: 3.057); davon betrafen 1.362 Beanstandungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 666 den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

B.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 muß der/die Arbeitgeber/in dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 1996 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 34.840 (1995: 34.506) Meldungen werdender Mütter ein; davon betrafen 32.099 ArbeitgeberInnenmeldungen, 1.083 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.658 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amts- und ArbeitsinspektionsärztlInnen).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 1996 haben die ArbeitsinspektionsärztlInnen 3.216 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1995: 3.273).

Insgesamt haben die ArbeitsinspektionsärztlInnen 1996 im Bereich Mutterschutz 3.457 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1995: 3.529).

1996 wurden von Arbeitsinspektionsorganen insgesamt 2.080 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt; das entspricht gegenüber 1995 (1.761) einem Anstieg um 18 %. Diese Beanstandungen betrafen vor allem folgende Aspekte:

Allgemeiner Bericht

	1996	1995
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	594	543
Nichteinhaltung der Meldepflicht	459	674
Verbot von Nacht-, Mehr- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit	351	403

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von allen Beanstandungen im Bereich Mutterschutz entfielen 797 (38,3 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 315 (15,1 %) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

B.4.2.3 Nacharbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

1996 wurden für 271 Betriebe (1995: 252) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder durch Genehmigungsbescheid) wirksam. Betroffen waren insgesamt 4.693 Arbeitnehmerinnen (1995: 4.379). Dabei zeigt sich bei den Arbeitsinspektoraten und beim Zentral-Arbeitsinspektorat folgende detaillierte Entwicklung der Ausnahmegenehmigungspraxis:

	Erteilte Ausnahmegennehmigungen		Betroffene ArbeitnehmerInnen	
	1996	1995	1996	1995
Arbeitsinspektorate	213	208	2.162	2.038
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	135	126	1.227	1.258
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	55	63	409	452
Spätschichten bis 24.00 Uhr	17	16	473	288
Zentral-Arbeitsinspektorat	43	37	2.439	2.299
<i>darunter betreffend:</i>				
Soziale Dienste	32	25	1.983	1.774
Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen	11	11	456	446
insgesamt	256	245	4.601	4.337

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1996 stellten Arbeitsinspektionsorgane 64 (1995: 142) Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen fest; das entspricht einem Rückgang um ca. 55 % gegenüber dem Vorjahr.

Allgemeiner Bericht**B.4.2.4 Arbeitszeit**

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen vorgesehen. 1996 wurden insgesamt 351 (1995: 374) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 40.071 (1995: 44.029) ArbeitnehmerInnen erteilt, wobei die Ausnahmegenehmigungspraxis im Berichtsjahr folgendes detailliertes Bild zeigt:

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Arbeit- nehmerInnen
Arbeitsinspektorate	346	37.888
<i>darunter betreffend:</i>		
Überstunden	86	5.196
Abweichende Pausenregelung	108	23.201
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	98	2.770
Zentral-Arbeitsinspektorat	5	2.183
insgesamt	351	40.071

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 1996 insgesamt 1.625 (1995: 1.397) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 364 dieser Meldungen entfielen auf den Wirtschaftszweig Metallerzeugung und -bearbeitung.

Der Großteil (50 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie ohne Heimarbeit) betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 1996 stellten Arbeitsinspektionsorgane 5.711 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) fest (1995: 8.185), davon ca. je ein Drittel in den Wirtschaftsgruppen Beherbergungs- und Gaststättenwesen (1.785) und Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (1.735). Insgesamt sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) im Vergleich zum Vorjahr um rd. 30 % gesunken.

B.4.2.5 Arbeitsruhe

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde 1996 in 3 Fällen (1995: 3 Fälle) eine Ausnahme von Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes genehmigt.

Im Jahr 1996 stellten Arbeitsinspektionsorgane 525 (1995: 575) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 224 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 129 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die Zahl

Allgemeiner Bericht

der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 1995 um ca. 9 % zurückgegangen.

B.4.2.6 Beschäftigung von LenkerInnen

Mit Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der LenkerInnenkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben.

So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf den Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken.

Ab 1. Jänner 1995 mußte zur Umsetzung der EG-Richtlinie 88/599 die Erfassung der LenkerInnenkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei ist insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden.

Es wurden 1996 von den Arbeitsinspektionsorganen 12.305 Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Personenverkehr und 149.984 Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde folgendes festgestellt: 5.518 der insgesamt festgestellten 10.806 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 1.182 Beanstandungen betrafen die Tageslenkzeit, 1.306 Beanstandungen eine zu kurze Lenkpause und 916 Beanstandungen die Einsatzzeit. Diese Beanstandungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzbeanstandungen - nicht betriebsbezogen gezählt, sondern lenkerInnenbezogen.

B.4.2.7 Heimarbeit

Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme

Im Berichtsjahr 1996 wurde insgesamt weiterhin ein Rückgang der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkteten AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen festgestellt. Für diesen Rückgang waren vor allem folgende wirtschaftliche Gründe maßgeblich:

- * In einigen Bundesländern verlagerten bisher eher noch zuwartende AuftraggeberInnen aus Kostengründen bestimmte in Heimarbeit durchgeführte Arbeiten in Billiglohnländer. Zugleich kam es in jenen Bundesländern, wo schon seit Jahren gewisse Waren im Ausland gefertigt werden, zu keinen weiteren Auslagerungen.
- * Der insgesamt feststellbare Rückgang der Beschäftigung im gewerblich-industriellen Bereich sowie die Umstellung etlicher Heimarbeit vergebender Betriebe von Produkti-

Allgemeiner Bericht

ons- auf Handelstätigkeiten trifft auch die traditionell im Fertigungsbereich tätige Heimarbeit.

- * Weiters gingen einige Textilbetriebe und Boutiquen, die HeimarbeiterInnen beschäftigen, in Konkurs.

Die Heimarbeitsbeschäftigung ist nicht nur durch einen Rückgang der vorgemerkt HeimarbeiterInnen, sondern auch durch die Tatsache gekennzeichnet, daß diese vermehrt geringfügig oder saisonal beschäftigt werden.

Vorgemerkt AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen

Auftraggeber ist, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelpersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Arbeitnehmer bestimmt sind.

Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Zwischenmeister (Stückmeister) ist ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) im Auftrag von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

Mittelperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter oder Zwischenmeister bedienen.

Vorgemerkt AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen u. ZwischenmeisterInnen 1996

Heimarbeits- kommissionen	Auftraggeber- Innen	Heimarbeiter- Innen	Zwischen- meisterInnen
I	193	1.049	12
II	54	439	0
III	167	1.554	1
Summe	414	3.042	13

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

In allen Heimarbeitskommissionen waren die Vormerkungen bei den drei genannten Personengruppen geringer als im Vorjahr. Lediglich im Bereich Bekleidung/Textilien/Leder-

Allgemeiner Bericht

und Pelzerzeugnisse kam es (bei Berücksichtigung der seit Jänner 1996 rechtskräftigen Zusammenlegungen in diesem Bereich) zu einer Zunahme der vorgemerkt AuftraggeberInnen. Regional verlief die Entwicklung jedoch relativ uneinheitlich: Zu Rückgängen bei den AuftraggeberInnen kam es vor allem in Wien, während sich die Abnahme bei den HeimarbeiterInnen beinahe auf das gesamte Bundesgebiet erstreckte. Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 1996 fast alle gemeldeten AuftraggeberInnen kontrolliert, weshalb die Zahl der überprüften AuftraggeberInnen um fast 60 % zunahm. Zusätzlich wurden 326 HeimarbeiterInnen überprüft.

Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen 308 Beanstandungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil den Entgeltschutz betraf. Weiters mußte u.a. die Listenführung, die Führung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sowie die Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 83 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 760.118 veranlaßt. Das bedeutet eine Steigerung von S 303.473 gegenüber dem Vorjahr.

B.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich für den Zeitraum 1995 bis 1996 folgendes Bild (Details für 1996 siehe Kapitel I: Tabelle 10):

	1996	1995
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	14.363	11.513
davon: mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ²⁾	2.267	2.033
Angetroffene illegal beschäftigte AusländerInnen	4.083	4.210

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jeder dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Beanstandung gezählt. Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Zuge der grundsätzlich flächendeckenden Kontrolltätigkeit wurden demnach im Berichtsjahr bei 14.363 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **2.267 Beanstandungen** nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) festgestellt und insgesamt **4.083 illegal beschäftigte AusländerInnen** angetroffen. Hinsichtlich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) kam es zu 28 Beanstandungen wegen fehlender Unterlagen und zu acht Beanstandungen wegen zu geringer Lohnhöhe.

Allgemeiner Bericht

Im Berichtsjahr wurden 2.569 Strafanzeigen und 146 Berufungen der Arbeitsinspektorate nach den Bestimmungen des AuslBG sowie 33 Strafanzeigen nach dem AVRAG an die Strafbehörden übermittelt.

Zentral-Arbeitsinspektorat

C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG

Allgemeines

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehalten, wobei insbesondere der Bereich Evaluierung einen inhaltlichen Schwerpunkt darstellte.

Zu wesentlichen Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, insbesondere betreffend Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte, arbeitsmedizinische Zentren, Mindesteinsatzzeit, Berechnung von Schlüsselzahlen) sowie zum Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 wurden Informationsblätter für ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen und für die Interessenvertretungen erstellt.

Fortbildungsseminare betreffend ArbeitnehmerInnenschutz

Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sind gegenwärtig zum Teil tiefgreifenden Änderungen unterworfen. Auch die Fülle neuer Rechtsvorschriften stellt an die MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion hohe zusätzliche Anforderungen. Um diesen gerecht zu werden, ist deren regelmäßige Weiterbildung durch Seminare und Schulungen erforderlich. So wurde auch im Jahr 1996 eine Reihe von Weiterbildungsveranstaltungen abgehalten.

Im Rahmen der Schulungsmaßnahmen kommt den sogenannten „InstrukturInnensemina- ren“ auf Grund ihrer Breitenwirkung besondere Bedeutung zu. In diesen Veranstaltungen werden bestimmte Fachfragen bzw. Probleme eingehend behandelt. Es nehmen VertreterInnen aller Arbeitsinspektorate teil. Sie geben anschließend die wesentlichen Ausbildungsinhalte an die übrigen MitarbeiterInnen des „eigenen“ Arbeitsinspektorates weiter. Im Berichtsjahr fanden InstrukturInnensemina- re zu den Themen „Evaluierung“, „Elektroschutzverordnung“, und „Allgemeine meßtechnische Schulung und Grundschulung für die Messung von Beleuchtungskenngrößen“ statt.

Betreffend den technischen ArbeitnehmerInnenschutz wurden im Berichtsjahr Fortbildungsveranstaltungen zu den Bereichen „Chemie II - Gefährliche chemische Reaktionen“ und „Technologie am Bau“ abgehalten.

Weitere Seminare

Zusätzlich zur fachspezifischen Weiterbildung wurden Seminare bzw. Schulungen zu den Themen „Managementtechniken“, „Kooperatives Führungsverhalten“, „MitarbeiterInnen- gespräch“, „Kommunikationstraining für Frauen“ und „Laufbahnplanung für Frauen“ ver-

anstaltet. Ferner fanden pädagogische Trainingsseminare sowie Fachkurse zur Telefonkommunikation und zum Gesprächs- und Kundendienstverhalten statt.

Organisation und Schulung im Bereich Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Neben den laufend erforderlichen Arbeitsplatzschulungen und Dienstprüfungskursen wurden zwei Seminare zu den Themen „Verwaltungsstrafgesetz“ und „Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ für die im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte tätigen MitarbeiterInnen abgehalten.

C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit

Am 2. Dezember 1996 wurde vom Rat ein Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 3/97 zur ersten Änderung der Karzinogene-Richtlinie festgelegt. Kernpunkte dieser Änderung sind im wesentlichen:

- die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie;
- die Definition von Grenzwerten;
- die Festlegung eines Grenzwertes für Benzol von 1 ppm bzw. - als befristete Übergangsregelung bis drei Jahre nach Umsetzungsfrist der Richtlinie - eines Grenzwertes von 3 ppm. In Österreich gilt derzeit ein Grenzwert von 5 ppm, welcher entsprechend anzupassen sein wird.

Vorschlag für einen Beschuß des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm (SAFE-Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurde ein Gemeinschaftsprogramm, nämlich das SAFE-Programm zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, verhandelt. Der Entwurf für das SAFE-Programm sieht die Förderung von bilateralen bzw. multilateralen Projekten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor. Durch die Kommission erfolgt eine Teilfinanzierung, die Restfinanzierung hat durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen. Zur Unterstützung der Kommission in Fragen, ob Projektanträgen stattgegeben werden soll, ist die Errichtung eines neuen „Ausschusses mit beratender Funktion“ geplant. Die Verhandlungen werden 1997 in der Ratsarbeitsgruppe weitergeführt.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Der Richtlinienvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ beraten und soll u. a. die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ersetzen. Der Vorschlag regelt Mindestvorschriften v. a. über die Risikobewertung und -beurteilung, Schutzmaßnahmen, Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung. Von österreichischer Seite wurde versucht, den Richtlinienvorschlag an das System der Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes über gefährliche Arbeitsstoffe anzugeleichen. Die Verhandlungen werden 1997 fortgesetzt.

C.2.2 Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Richtlinie 96/94/EG der Kommission zur Festlegung einer 2. Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Die Richtlinie 96/94/EG wurde von der Kommission im vereinfachten Verfahren verabschiedet. In dieser Richtlinie werden für 21 Arbeitsstoffe Richtgrenzwerte festgelegt, die zum Großteil niedriger sind als die derzeit in Österreich geltenden Grenzwerte.

C.2.3 Prüfung der Umsetzung

Prüfung der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Beamten der Kommission prüften 1996 im Detail, ob in Österreich die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG korrekt und vollständig umgesetzt wurde. Diese Prüfung ist zur Zeit noch in einem informellen Stadium auf Expertenebene und wird auch in allen anderen Mitgliedstaaten durchgeführt. KommissionsvertreterInnen besuchten das Zentral-Arbeitsinspektorat, um Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG zu sammeln. Anhand einer Frageliste wurden die strittigen Punkte durchgegangen, wobei die Kommission Österreich zu einigen dieser Punkte im Anschluß zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert hat. Die Prüfung wird 1997 fortgesetzt.

Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 91/322/EWG der Kommission zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der RL 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 91/322/EWG der Kommission zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wurde von der Kommission gegen Österreich die erste Stufe des formellen Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet. Bereits anlässlich einer Sitzung mit dem Generalsekretariat der Kommission Anfang 1996 war die Absicht angekündigt worden, ein Mahnschreiben für den Fall fehlender Umsetzung bzw. Notifizierung einer Anzahl von Richtlinien an Österreich zu richten. Ein Mahnschreiben stellt den ersten Schritt eines formellen Vertragsverletzungsverfahrens dar, das i.d.R. mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme und schließlich einer Klage vor dem EuGH fortgesetzt werden kann. Mit der ASchG-Novelle 1997, BGBI. I Nr. 9/1997 ist eine Umsetzung der Richtlinie 91/322/EWG durch den Verweis auf die MAK-Werte-Liste 2/1993 erfolgt.

C.2.4 EU-Ausschüsse

MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilgenommen.

Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus VertreterInnen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und VertreterInnen der EU-Kommission zusammen und dient der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der Arbeitsaufsichtsbehörden untereinander sowie mit der EU-Kommission. Dieser Ausschuß ist seit 1982 informell tätig und wurde 1995 mit Beschuß der Kommission 95/319/EG formell eingesetzt. Der Ausschuß bietet der Kommission die Möglichkeit, über etwaige Probleme bei der Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts informiert zu werden. Des weiteren ist der Ausschuß ein Forum für den Austausch von Erfahrungen zwischen einzelstaatlichen Behörden über Strukturen, Methoden und Instrumente im Rahmen der Arbeitsaufsicht.

1996 richtete die Kommission einen Fragebogen an die Mitglieder des Ausschusses, um den Arbeitsaufsichtsbehörden dabei zu helfen, die Auswirkungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG auf ihren Aufgabenbereich, ihre organisatorische Struktur und ihre Arbeitsweise zu bewerten.

Folgende Tätigkeiten führte der Ausschusses 1996 u. a. durch:

- Definition gemeinsamer Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsämter im Hinblick auf die Überwachung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;

Zentral-Arbeitsinspektorat

- Verbesserung der Kenntnisse und des gegenseitigen Verständnisses der unterschiedlichen Systeme und Verfahren der Arbeitsaufsicht in den Mitgliedstaaten, der Methoden und des rechtlichen Rahmens für Maßnahmen;
- Ausbau des Erfahrungsaustausches zwischen den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden bei der Überwachung der Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um eine kohärente Anwendung dieses Rechts in der Gemeinschaft zu gewährleisten;
- Aufbau eines zuverlässigen und effizienten Systems zum raschen Austausch von Informationen zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden über sämtliche Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- Aktive Zusammenarbeit mit den Arbeitsaufsichtsbehörden in Drittländern zur Unterstützung der von der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz geleisteten Arbeit und zur Mitwirkung bei der Lösung eventueller grenzübergreifender Probleme.

Der Ausschuß hat jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Anwendung bzw. die Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz vorzulegen. Die Kommission hat diesen Bericht dem EU-Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorzulegen. Ferner sind jährliche Tätigkeitsberichte der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten an den Ausschuß zu erstellen. Diese sollen eine einheitliche Struktur erhalten, um sie vergleichbar zu machen. Zu diesem Zweck wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Erstellung einer entsprechenden Struktur für die jährlichen Berichte der nationalen Aufsichtsbehörden befaßte und in der Mitarbeiter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und des Zentral-Arbeitsinspektorates vertreten waren.

Die thematischen Schwerpunkte des Ausschusses betrafen 1996 vor allem

- die Wirtschaftszweige, in denen die Sicherheit und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen am stärksten gefährdet sind;
- die Maschinen-Richtlinie 89/392/EWG und Probleme bei der Kontrolle und Überwachung ihrer Anwendung. Auf der Plenarsitzung des Ausschusses Ende 1996 wurde beschlossen, das 1990 eingerichtete Netz nationaler KorrespondentInnen für den raschen Austausch von Informationen zu verbessern, um den Austausch von Informationen in dem von der Maschinen-Richtlinie abgedeckten Bereich zu erleichtern.

Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde mit Beschuß des Rates vom 27. Juni 1974 eingesetzt. Der Beratende Ausschuß ist ein EU-Gremium, bestehend aus Sozialpartnern und RegierungsvertreterInnen der Mitgliedstaaten, und hat die Aufgabe, die EU-Kommission bei der Vorbereitung

und Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen. 1996 hat der Beratende Ausschuß insbesondere zu folgenden Bereichen Stellungnahmen an die Kommission abgegeben:

- zu Entwürfen der Kommission für Normungsmandate an CEN bzw. CENELEC betreffend „Elektromagnetische Strahlungen“ und „Persönliche Schutzausrüstung“;
- zu einem Entwurf der Kommission für einen weiteren Richtlinien-Vorschlag zur Festlegung von Richtgrenzwerten und einer Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse der Bewertung gemäß der Asbest-Richtlinie 91/382/EWG.

Breiten Raum nahm ein Entwurf der Kommission über das Arbeitsprogramm 1996-2000 ein, der folgende Zielsetzung enthält:

Es soll im Zuge des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ein Beitrag dazu geleistet werden, bis zum Jahr 2000 eine Verringerung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Union zu erreichen, und zwar durch die Verfolgung wirksamer Gemeinschaftsstrategien zur Prävention, Information und Ausbildung sowie die Anwendung und Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und die Bewertung ihrer Wirksamkeit. Zu diesem Zweck wird der Ausschuß die Kommission v. a. in folgenden Bereichen unterstützen:

- Leitfäden und wichtigstes Informationsmaterial über Rechtsvorschriften - nichtverbindliche Anleitungen zur Anwendung von rechtlichen Bestimmungen und zu den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Information, allgemeine und berufliche Bildung,
- Auftreten neuer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken,
- Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa),
- Korrekte Durchführung der bereits angenommenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten,
- Überprüfung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts,
- Neue Vorschläge für Hochrisikotätigkeiten und für bestimmte ArbeitnehmerInnenkategorien,
- Verbesserung der Kohärenz der Kommissionstätigkeit,
- Beziehungen zu Drittländern mit Assoziationsabkommen mit der EU,
- Verbesserung des Systems der innergemeinschaftlichen und internationalen Zusammenarbeit.

Der Beratende Ausschuß arbeitet zur Zeit an einer internen Umstrukturierung, um die Effizienz seiner Tätigkeit weiter zu steigern.

C.2.5 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mit den Verordnungen EG 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 und EG 1643/95 des Rates vom 29. Juni 1995 wurde die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz errichtet. Sitz der Agentur ist Bilbao/Spanien. Aufgabe der Agen-

Zentral-Arbeitsinspektorat

tur ist es, für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen relevante Informationen zu sammeln und zu verbreiten, um Verbesserungen im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes innerhalb der Europäischen Union zu unterstützen.

Mit Beschuß des Rates vom 5. Oktober 1995 wurden die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Agentur ernannt. 1996 wurden vom Verwaltungsrat Ziele und Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur festgelegt und mit der Wahl eines Direktors organisatorische Weichenstellungen für die Arbeit der Agentur vorgenommen. Durch diese Vorarbeiten war es möglich, den eigentlichen Betrieb der Agentur Anfang 1997 aufzunehmen.

1997 wird von der Agentur in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ein Informationsnetzwerk aufgebaut werden, das Informationsmedien wie Zeitschriften und Magazine aber auch Informationsverbreitung via Internet anbieten wird. In Österreich wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als der zentralen Anlaufstelle der Agentur für Österreich mit dem Aufbau des nationalen Netzwerkes begonnen.

C.2.6 EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, beteiligt sich gemeinsam mit Deutschland (Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten) an dem EU-Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“. Die ersten Vorbesprechungen wurden Ende 1996 abgehalten und das Projekt soll bis Mitte 1998 abgeschlossen werden. Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist einerseits die **Aufklärung über betriebliche Gesundheitsförderung** in einer von Kleinst- und Mittelbetrieben (KMU) geprägten Branche und andererseits die Durchführung von modellhaften Aufklärungskampagnen auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Schwerpunkt auf Information und Schulung über gesundheitliche Belastungsfaktoren (vor allem Atemwegsbelastungen durch Mehlstaub, Gelenk- und Wirbelsäulenbelastungen durch Heben und Tragen, psycho-soziale Belastungen durch Stress und Nacharbeit) einschließlich ihrer Evaluierung, um in den EU-Mitgliedstaaten die gesundheitliche Situation der im Bäckerhandwerk Beschäftigten zu verbessern.

C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, entschied 1996 in 15 Fällen in **letzter Instanz über Berufungen** gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate bzw. der Landeshauptmänner in folgenden Angelegenheiten:

Technischer ArbeitnehmerInnenschutz (Berufungsbescheide über Vorschreibungen von zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sowie über die Erteilung von Ausnahmen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften);

Verwendungsschutz (Berufungsbescheide z.B. über Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder Arbeitszeitgesetz).

In **erster und letzter Instanz** wurden im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In 43 Fällen wurden Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (für soziale Dienste und Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen) und in 12 Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung der Führung eines persönlichen Fahrtenbuches erteilt. Weiters wurden drei Bescheide betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Arbeitsmedizinische Zentren

Es wurden 1996 zwei arbeitsmedizinische Zentren bewilligt, zwei diesbezügliche Anträge wurden abgewiesen. In zwei Fällen erfolgte ein Widerruf von nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des ASchG erfolgten Ermächtigungen zur arbeitsmedizinischen Betreuung.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

1996 wurden in sechs Fällen Ausbildungslehrgänge zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften nach der SFK-VO anerkannt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Insgesamt gab es im Jahr 1996 63 ermächtigte Einrichtungen, die **1.186 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **20.709 Personen** teilnahmen. An **19.503** TeilnehmerInnen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. Arbeitsinspektionsorgane haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 1996 abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der TeilnehmerInnen	ausgestellte Zeugnisse
KranführerInnen	398	5.936	5.655
StaplerfahrerInnen	757	14.278	13.365
Gasrettungsdienst	7	74	71
Sprengarbeiten	24	421	412
Insgesamt	1.186	20.709	19.503

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1996 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1995 in etwa gleichgeblieben.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 19 Anträge auf Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse gestellt. Davon wurden sieben Zeugnisse mit Bescheid gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI.Nr 450/1994, und zusätzlich zwei aufgrund von bereits 1995 gestellten Anträgen anerkannt. Die Anträge wurden mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellt; dazu kommen solche von ArbeitnehmerInnen, die ihre Fachkenntnisse zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der/die Bundesminister/in für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 1996 wurde in sechs Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht; diese betrafen ausschließlich letztinstanzliche Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurden 1996 drei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

C.5 KONFERENZEN

Konferenz der Amtsvorstände

Wie im jedem geraden Jahr wurde auch 1996 unter Beteiligung der Sozialpartner und der anderen ArbeitnehmerInnenschutzbehörden im April eine einwöchige Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate in Wien abgehalten. Mit den Sozialpartnern wurden die von ihnen eingebrachten aktuellen Themen, wie die Anpassung der Arbeitsschutzvorschriften an EU-Richtlinien im Bereich des Bundes, die Evaluierungsproblematik, Arbeitszeitprobleme und die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte diskutiert. Neben den mit den Sozialpartnern geführten Gesprächen wurden auch intern die Beratungen mit dem Ziel einer Harmonisierung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate fortgesetzt.

ArbeitsinspektionsärztInnen- und Hygienetechnikertagung; Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltete 1996, wie in den Vorjahren, zwei Aussprachen der ArbeitsinspektionsärztInnen, davon eine Aussprache gemeinsam mit den Hygienetechnikern.

Die **gemeinsame Tagung** der ArbeitsinspektionsärztInnen mit den Hygienetechnikern fand vom 20. - 24. Mai 1996 in Schladming statt. Ein Schwerpunktthema dieser Aussprache war der „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Abfallwirtschaft“. Zu diesem Thema, welches schon bei anderen Aussprachen in den Vorjahren behandelt worden war, wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat Informationsunterlagen zu den Bereichen Deponien, händische Sortieranlagen, Kompostierung, Abfälle aus medizinischen Einrichtungen und Kläranlagen vorgestellt und allen TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt. Weiters wurde anhand von Diavorträgen von ArbeitsinspektorInnen die tatsächliche Arbeitssituation in einzelnen Betriebsstätten der Abfallindustrie dargestellt und diskutiert.

Weitere Schwerpunktthemen waren der Austausch von Erfahrungen im Bereich der Arbeitsstoff-Evaluierung (Probleme, praktische Beispiele, weitere Vorgangsweise in den Betrieben), die Vorstellung von einheitlichen Erhebungs-Fragebögen betreffend die Verwendung von Narkosegasen in Krankenhäusern, den Umgang mit Friseurchemikalien und den Ersatz bzw. die richtige Anwendung von weniger gesundheitsschädlichen (höhersiedenden oder pflanzlichen) Reinigungsmitteln in Offsetdruckereien. Die vorgestellten Fragebögen wurden bei den im Anschluß an diese Aussprache bis Mitte 1997 durchgeführten Schwerpunktterhebungen (siehe Kapitel E.1.2) als einheitliche Grundlage verwendet. Zusätzlich wurden neueste Informationsbroschüren, Ergebnisse internationaler Aktivitäten (z.B. „EU-Subsprint-Projekt in Druckereien“) und neueste Erkenntnisse zu möglichen Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien vorgestellt.

Vom Meßteam der Arbeitsinspektion wurden bei dieser Aussprache die neuesten Meßmethoden, aktuelle Meßergebnisse und die Meßmöglichkeiten (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung, Klima, chemische Arbeitsstoffe) dargestellt. Weitere Themen waren die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des gefahrlosen Umgangs mit Dieselmotorenemissionen, Kühlschmiermitteln, Funkenerodiermaschinen und CKW-Anlagen.

Bei der internen **Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen** vom 2. - 5. Dezember 1996 in Wien wurden vor allem Probleme und Neuerungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsüberwachung diskutiert, weiters wurden Zwischenergebnisse der Schwerpunktaktionen (Friseure, Offsetdruckereien) vorgestellt und über die neuesten Erkenntnisse zu Gefahren durch Creutzfeld-Jakob/BSE-Erreger, eine Checkliste für Betriebe und ArbeitsinspektorInnen zur Verminderung der Exposition bei der Herstellung von pulverförmigen Farbstoffen und ein Merkblatt für den Umgang mit Geschirrwaschmittelkonzentrat (Küchenbereiche) berichtet.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit

Im Oktober 1996 fand in Baden bei Wien eine Konferenz der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten statt. An dieser Konferenz nahmen neben VertreterInnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Arbeitsinspektorate auch VertreterInnen der Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen teil.

C.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Geschäftsführung dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegt, hielt im Berichtsjahr fünf Sitzungen ab. Sie dienten der Beratung von Konzepten für eine „Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnen- und beleuchtungstechnischen Arbeiten“ und eine „Verordnung über die Benutzung, Prüfung und Beschaffenheit von Arbeitsmitteln“, weiters für ein „Bauarbeiten-Koordinationsgesetz“ sowie für eine „Verordnung über den Arbeitsschutzausschuß“. Außerdem wurde eine Besprechung über „Gefährliche Arbeitsmittel“ abgehalten.

C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkt an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, daß bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben VertreterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die Novellen zum Arbeitszeitgesetz, zum Arbeitsruhegesetz und zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung, zum Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 und zu einem Entwurf für ein Nachtarbeitsgesetz zum Gegenstand hatten.

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte war das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr in Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen einbezogen, die eine Novellierung jener Teile des Bundesvergabegesetzes betrafen, bei denen ein Konnex zum Ausländerbeschäftigungsgesetz besteht. Naturgemäß galt dies auch insbesondere für jene Bereiche des Ausländerbeschäftigungsgesetzes selbst, von denen der Aufgabenbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates betroffen ist.

C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Die im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichtete zentrale Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung soll in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beitragen, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen.

1996 wurden 2.652 Strafbescheide EDV-mäßig erfaßt; insgesamt wurden 8.267 Bescheinigungen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von Unternehmen beantragt und an diese ausgestellt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (8.205) einen weiteren leichten Anstieg.

C.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)

VertreterInnen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit.

Diese Tätigkeit umfaßt sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch die konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich ein Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, das es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschußfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Ferner ist die für den ArbeitnehmerInnenschutz fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektion nahm 1996 österreichweit an mehreren Fachmessen (St. Pölten, Wr. Neustadt und Wels) teil. Weiters wurden ausländische Delegationen empfangen und betreut und Kontakte zu Unternehmen und Interessenvertretungen gepflegt. Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen wurden Vorträge über relevante Themen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Evaluierung, Präventivdienste u.a.) gehalten und Informationsmaterialien ausgegeben.

D. BUGDET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 1996 insgesamt rd. 265,6 Mio. S, davon entfielen 204,3 Mio. S auf den Personalaufwand, 13,6 Mio. S auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 47,4 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,3 Mio. S auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im wesentlichen Kommissionsgebühren) betrugen im Berichtsjahr rd. 5,8 Mio. S.

Arbeitsinspektorate

E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befaßt sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **ArbeitnehmerInnenschutz** eingegangen (Kapitel E.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

Im Anschluß an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die Kontrolle der **AusländerInnenbeschäftigung** eingegangen (Kapitel E.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

E.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum in Betriebsstätten, auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen oder bei Behörden gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 1996 waren für derartige Amtshandlungen **208.812** (203.656) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 5.156 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **76.126** (74.093) Betriebsstätten, die Ende 1996 zwar keine ArbeitnehmerInnen beschäftigten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkt Betriebsstätten*)		Veränderung 95/96 absolut
	1996	1995	
1-4	126.204	122.772	+ 3.432
5-19	62.190	60.756	+ 1.434
20-50	12.956	12.645	+ 311
51-250	6.541	6.541	0
251-750	759	779	- 20
751-1000	65	62	+ 3
über 1000	97	101	- 4
insgesamt	208.812	203.656	+ 5.156

*) Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Insgesamt wurden im Jahr 1996 im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz **155.956** (1995: 148.558) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 153.319 (145.353) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 31.289 (30.884) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.659 (12.369) für Amtshandlungen am Amtssitz und 18.630 (18.515) für solche außerhalb des Amtssitzes. Die Tatsache, daß trotz einer praktisch gleichbleibenden Zahl von 315 (316) Arbeitsinspektionsorganen die Anzahl der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr insgesamt (+ 7.398) und im Außendienst (+ 7.966) zugenommen hat, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Zahl der sonstigen Tätigkeiten durch die erstmalige Miterfassung der nicht projektbezogenen Unterstützungs- und Beratungsgespräche erhöhte, daß ferner zeitliche Ressourcen zur Verfügung standen, die im Vorjahr durch Umschlüsselungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der Wirtschaftssystematik ÖNACE-95 gebunden waren und 1996 für die Durchführung zusätzlicher Erhebungen genutzt wurden, und nicht zuletzt auch darauf, daß das berufliche Engagement der Arbeitsinspektionsorgane sehr hoch ist.

Amtshandlungen im Außendienst wurden bei **71.868** (73.680) **Betrieben**, also bei 34,4 % (36,2 %) aller vorgemerkten Betriebe und bei 12.466 (12.604) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht man umfassende, unangemeldete Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektionsorgane in 50.986 (52.803) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **54.243** (55.856) **Inspektionen** durch (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 3.257 (3.053)

Arbeitsinspektorate

dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen.

Einer leicht steigenden Zahl an vorgemerkt Betriebsstätten stand somit eine geringfügig sinkende Zahl an besichtigten Betriebsstätten und durchgeführten Inspektionen gegenüber. Dieser Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, daß bei praktisch gleichbleibendem Personalstand immer mehr Zeit für die Beratung der Betriebe aufgewendet wird (Durchführung von Unterstützungs- und Beratungsgesprächen, Abhaltung von fixen Amtstagen außerhalb des Amtssitzes u.ä.), daß sich durch die bei Inspektionen verstärkt durchgeführte Beratung über allfällige Mängelbehebungen zum Teil auch der Zeitaufwand pro durchgeführter Inspektion erhöht und daß - verglichen mit dem Vorjahr - die Arbeitsinspektionsorgane mehr Erhebungen vornahmen und an mehr behördlichen Verhandlungen teilzunehmen hatten.

Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkt Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 19,1 % (20,4 %)**. Zahl und Anteil der durchgeführten Inspektionen verteilten sich wie folgt auf die Betriebsgrößen (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Inspizierte Betriebs- stätten ^{*)}		Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der inspizierten a.d. vorgemerkt Betriebsstätten ^{*)} (in %)	
	1996	1995	1996	1995	1996	1995
1-4	19.046	20.397	5.731	5.646	15,1	16,6
5-19	13.666	14.159	5.060	5.238	22,0	23,3
20-50	4.332	4.176	232	279	33,4	33,0
51-250	2.494	2.429	34	55	38,1	37,1
251-750	325	355	0	0	42,8	45,6
751-1000	26	23	0	0	40,0	37,1
über 1000	40	46	0	0	41,2	45,5
insgesamt	39.929	41.585	11.057	11.218	19,1	20,4

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Trotz des leichten Rückganges der Gesamtzahl an inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen stieg - nach Betriebsgrößen betrachtet - die Zahl der inspizierten Betriebsstätten mittlerer Größe (20 bis 250 ArbeitnehmerInnen) und der inspizierten kleineren auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen (bis zu 4 ArbeitnehmerInnen) etwas an. Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1996 **847.244 (873.134) ArbeitnehmerInnen** erfaßt, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilten (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Beschäftigtengruppe	Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen ¹⁾ Veränderung 95/96		
	1996	1995	absolut
Jugendliche ²⁾	40.595	43.730	- 3.135
Männer	28.788	30.214	- 1.426
Frauen	11.807	13.516	- 1.709
Erwachsene	806.649	829.404	- 22.755
Männer	528.555	547.835	- 19.280
Frauen	278.094	281.569	- 3.475
insgesamt	847.244	873.134	- 25.890

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektionsorgane führen auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendlichenschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 1996 wurden insgesamt **58.267** (54.070) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr erklärt sich u.a. damit, daß im Berichtsjahr zusätzlich Erhebungen betreffend die Evaluierung von Arbeitsplätzen und einige Schwerpunktaktionen durchgeführt wurden (z.B. betreffend Reinigungsmittel in Offsetdruckereien und Arbeitshygiene in Friseurbetrieben; siehe Kapitel E.1.2).

Am häufigsten wurden im Jahr 1996 folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Kapitel I: Tabelle A): 9.460 (9.719) Erhebungen betreffend Mutterschutz, 6.088 (8.304) betreffend Aufnahme eines Betriebes in die EDV-Betriebsdatei, 5.822 (3.815) betreffend die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, 3.677 (3.386) betreffend Arbeitsunfälle, 3.041 (1.469) LenkerInnenkontrollen und 2.597 betreffend die Sondererhebung Evaluierung von Arbeitsplätzen. Ferner wurden 125 (128) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, daß diese vielfach entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zur Folge haben.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die ArbeitnehmerInnenschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben), aber auch beispielsweise an Bauverhandlungen. Im Jahr 1996 nahmen die Arbeitsinspektionsorgane an **19.170** (19.094) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Arbeitsinspektorate

Im Detail haben die Arbeitsinspektionsorgane an 11.154 (10.960) Verhandlungen betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung teilgenommen, ferner an 756 (694) Verhandlungen betreffend die Bewilligung von Arbeitsstätten bzw. Betrieben aufgrund anderer bundesgesetzlicher Rechtsvorschriften, an 33 (20) kommissionellen Unfallerhebungen und an 7.227 (7.420) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene wichtigen Amtshandlungen der Arbeitsinspektionsorgane im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** zusammengefaßt, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Nicht miterfaßt sind hiebei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel E.1.3), interne Besprechungen u.ä.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektionsorgane insgesamt **24.276** (19.538) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 5.060 (5.162) Fällen mit anderen Behörden und sonstigen Stellen zusammenarbeiteten und an 896 (942) Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des Servicegedankens gewinnt die Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodaß hiefür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Ressourcen verwendet werden. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gerne in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den Arbeitsinspektionsorganen im Zusammenhang mit anderen, den ArbeitnehmerInnenschutz berührenden Anfragen geführt werden (z.B. betreffend die von den Betrieben durchzuführende Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die diesbezüglich erforderliche Doku-

Arbeitsinspektorate

mentation). Im Jahr 1996 verteilten sich die Unterstützungs- und Beratungsgespräche wie folgt:

	1996	1995
Vorbesprechungen betrieblicher Projekte	6.561	8.034
davon im Außendienst	5.019	4.829
sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	6.827	- *)
davon im Außendienst	6.203	- *)
Unterstützungs- und Beratungsgespräche insgesamt	13.388	- *)
davon im Außendienst	11.222	- *)

*) 1995 noch nicht EDV-mäßig erfaßt.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Demzufolge führten die Arbeitsinspektionsorgane insgesamt **13.388 Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 6.561 (8.034) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 6.827 sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Mehr als vier Fünftel aller Unterstützungs- und Beratungsgespräche wurden im Außendienst geführt.

Meßtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend meßtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Meßeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Meßteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Meßtechnikern besteht. Bestimmte Meßaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Meß- bzw. Analysestellen vergeben.

1996 stieg die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen gegenüber 1995 um mehr als 20 % von 882 auf 1.077 Messungen an. Etwa 40 % der Messungen führten zu Beanstandungen. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich für 1996 folgendes Bild:

Arbeitsinspektorate

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	475
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	31
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	272
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	299
insgesamt	1.077

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

E.1.2 Schwerpunktaktionen

Im Berichtsjahr wurden von den ArbeitsinspektorInnen verschiedene Schwerpunktaktionen in ganz Österreich durchgeführt.

Schwerpunktaktion in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien

Im Rahmen der Schwerpunktaktion in **Friseurbetrieben** wurden unter Verwendung eines einheitlichen Fragebogens die verwendeten chemischen Arbeitsstoffe (Färbemittel, Blondiermittel, Dauerwellenpräparate), die Verbreitung von Ersatzstoffen, das Ausmaß der bestehenden technischen Schutzmaßnahmen (Absaugungen, Raumlüftungen), die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) und die ergonomischen Arbeitsbedingungen (höhenverstellbare Kundensitze) erhoben und dabei die ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen beraten. Auch bei den Erhebungen in **Offsetdruckereien** wurde mittels Fragebogen erhoben, ob und welche Reinigungsmittel (leicht flüchtige oder weniger leicht flüchtige) beim Reinigen der Druckmaschinen (händisch oder automatisch) verwendet werden und wie häufig weniger gesundheitsschädliche Produkte (höher siedende Produkte und pflanzliche Reinigungsmittel) zum Einsatz kommen. Dabei wurden Informationsmaterialien an die ArbeitgeberInnen verteilt. Diese beiden Schwerpunktaktionen dienten auch als Unterstützung der in diesen Bereichen überwiegenden Klein- und Mittelbetriebe bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Arbeitsinspektion, Interessenvertretungen und Produktherstellern. Die Auswertung dieser beiden Schwerpunktaktionen erfolgt 1997 durch das Zentral-Arbeitsinspektorat.

Schwerpunktaktion Abfallwirtschaft

Diese bereits 1995 angelaufene Schwerpunktaktion hatte das Ziel, verstärkt Erhebungen und Inspektionen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen in den verschiedenen Bereichen der Abfallindustrie (Deponien, händische Sortierung, Kompostierung, Abfälle aus medizinischen Einrichtungen, Kläranlagen) durchzuführen, dabei vor allem den Umgang mit bzw. die Gefährdungen durch Mikroorganismen und Staub sowie die ergonomischen Belastungen zu untersuchen und gleichzeitig auch den ArbeitnehmerInnen-schutz betreffende Informationen an alle Beteiligten weiterzugeben.

Schwerpunktaktion MasseurInnen

In Masseurbetrieben wurden gezielt Erhebungen hinsichtlich der ergonomischen Arbeitsbedingungen und der arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen durchgeführt.

E.1.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektionsorganen im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich ArbeitnehmerInnenschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben vermitteln. Die hiezu in den nachfolgenden Teilkapiteln zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993.

Im Jahr 1996 wurden von den Arbeitsinspektoraten insgesamt **105.639** (103.232; siehe Kapitel A.2: Wichtigste Kenndaten) **Geschäftsstücke** betreffend den Bereich ArbeitnehmerInnenschutz **abgefertigt**. Dazu zählen vor allem auch die im folgenden näher beschriebenen Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge auf Erlassung von Verfügungen, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden. Zugleich mit der bereits beschriebenen Zunahme der Amtshandlungen (siehe Kapitel E.1.1) stieg somit im Vorjahresvergleich auch die Zahl der abgefertigten Geschäftsstücke und demzufolge auch der von der Arbeitsinspektion zu bewältigende Verwaltungsaufwand leicht an.

Aufforderungen an ArbeitgeberInnen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **27.806** (26.321) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Arbeitsinspektorate

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzzvorschriften bei den Verwaltungsbehörden insgesamt **2.453** (2.527) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt S 27,922.955 (S 34,675.450). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz und dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	1996	1995	1996	1995	1996	1995
Strafanzeigen	917	1.173	1.536	1.354	2.453	2.527
Gefordertes Strafausmaß ^{*)}	13,648.000	17,857.400	14,274.955	16,818.050	27,922.955	34,675.450
Durchschnittlich gefordert ^{*)}	14.883	15.224	9.294	12.421	11.383	13.722
Abgeschlossene Verfahren	740	1.164	1.052	1.279	1.792	2.443
Verhängtes Strafausmaß ^{*)}	7,368.200	10,831.600	11,014.700	11,782.300	18,382.900	22,613.900
Durchschnittlich verhängt ^{*)}	9.957	9.305	10.470	9.212	10.258	9.257

^{*)} in S (gerundet)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Daraus wird ersichtlich, daß die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr leicht zurückging (- 2,9 %). Dieser Rückgang beschränkte sich jedoch auf den Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes (- 21,8 %), während bei den Strafanzeigen im Bereich des Verwendungsschutzes eine Zunahme zu verzeichnen war (+ 13,4 %). Gründe für den Gesamtrückgang sind u.a. die Aufklärungsarbeit der Arbeitsinspektionsorgane, das im Zusammenhang damit steigende Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben und die intensive Beratungstätigkeit bei allfälligen Problemen betreffend den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz.

Anträge auf Erlassung von Verfügungen

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen sahen sich die Arbeitsinspektionsorgane ferner veranlaßt, in **49** (116) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Verfügungen betreffend Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen mußten in **32** (28) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an ArbeitgeberInnen **562** (630) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes** und keine (1995: 30) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** ArbeitnehmerInnenschutzes.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in **41** (49) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

E.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektionsorganen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **547** (366) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **109** (81) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mußten. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anzahl der Anrufe und der durchgeführten Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit und Effizienz dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLE DER ILLEGALEN BE-SCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auch Kontrollen betreffend die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Für diese Überprüfungen stehen innerhalb der Arbeitsinspektion speziell ausgebildete Kontrollorgane zur Verfügung.

Arbeitsinspektorate

Infolge der Novellierung des AuslBG und der grundsätzlich flächendeckenden Durchführung der Überprüfungen konnte die Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte weiterhin deutlich gesteigert und wesentlich effektiver gestaltet werden. Somit stieg die Zahl der **Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** im Berichtsjahr weiterhin deutlich an, und zwar um 2.850 oder 24,8 % auf **14.363** (1994/95: + 33,0 %). Auch 1996 kam es bedauerlicherweise aufgrund aggressiver Handlungen von ArbeitgeberInnen bzw. deren VertreterInnen gegen Kontrollorgane zu Strafanzeigen.

F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel E (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel B.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes) bzw. B.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu den verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist jeweils den Titeln in Klammer das berichtende Arbeitsinspektorat in Kurzform beigelegt (AI), dessen örtliche Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

F.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Erfahrungen mit der Beratungstätigkeit (AI 7)

Durch die mit BGBl. Nr. 871/1995 verlautbarte und am 30. Dezember 1995 in Kraft getretene Novelle zum ArbIG 1993 wurde der Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit Betriebsbesichtigungen besonders hervorgehoben. Immer mehr Unternehmen gehen dazu über, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und das einschlägige Fachwissen der Arbeitsinspektionsorgane entsprechend zu nutzen. Der Grund für diese Beratungswünsche liegt in dem Bemühen vieler verantwortlicher Führungskräfte, einen auch hinsichtlich ArbeitnehmerInnenschutz ordnungsgemäßen Betrieb zu führen und durch Inanspruchnahme qualifizierter Beratung die in diesem Bereich oft selbst empfundene eigene „Betriebsblindheit“ zu überwinden.

Die Erfahrungen der im Aufsichtsbezirk tätigen Arbeitsinspektionsorgane zeigen, daß bei Feststellung von sicherheitstechnischen Mängeln diese nach erfolgter Beratung meist auch ohne behördlichen Auftrag innerhalb kürzester Zeit freiwillig behoben werden. Insbesondere in Unternehmen mit funktionierendem Präventivdienst ist die Bereitschaft, sicherheitstechnische Mängel zu beheben, meist dann wesentlich höher, wenn die Anordnungen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes im Zuge eines Beratungsgespräches erfolgen. Von den Betriebsverantwortlichen zunehmend abgelehnt werden dagegen durch alleinige schriftliche Aufforderung gemäß ArbIG erfolgte Anordnungen ohne begleitende Beratung.

Bürgernahe Verwaltung (AI 11)

Die Gewerbebehörden im Aufsichtsbezirk veranstalten regelmäßig Bürger- und Projekt-Sprechstage, bei denen auch die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes behandelt werden und an denen daher auch VertreterInnen des Arbeitsinspektorates teilnehmen. Ziele dieser Sprechstage sind unter anderem:

- Festlegung von Maßnahmen betreffend vor allem bauliche Fragen und Erfordernisse des technischen ArbeitnehmerInnenschutzes
- Information betreffend die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren

Erfahrungen

- Beratung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente.

1996 wurden in den Bezirkshauptmannschaften des Aufsichtsbezirkes derartige Sprechtag meist einmal pro Monat durchgeführt, an denen die VertreterInnen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften (JuristInnen), die bau- und maschinentechnischen Sachverständigen des Landes, die Vertreter der Landesstelle für Brandverhütung sowie die VertreterInnen des Arbeitsinspektorates teilnahmen. Das Beratungsangebot im Rahmen dieses Bürgerservices reichte von einfachen Auskünften bis hin zu Projektberatungen und wurde regional sehr unterschiedlich von der Bevölkerung in Anspruch genommen. Die Anfragen richteten sich entweder an das gesamte Team oder an einzelne Fachgruppen bzw. Personen.

Die Zusammenarbeit der einschlägigen Institutionen innerhalb eines kollegialen Teams machte es möglich, gesetzliche Bestimmungen übergreifend verständlich zu machen und diese in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. Dies ist im Vorfeld anstehender Verfahren betreffend Betriebsanlagengenehmigungen bzw. Arbeitsstättenbewilligungen insofern von erheblicher Bedeutung, als durch die einschlägigen Besprechungen mit GewerbeinhaberInnen, ProjektantInnen und VertreterInnen der bauausführenden Fachbetriebe die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes meist effizient umgesetzt werden konnten. Ferner konnte bei konkreten, zur Genehmigung bzw. Bewilligung eingereichten Betriebsprojekten durch die ebenfalls im Rahmen dieser Bürgerservicetage erfolgte Überprüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, zumal im Regelfall eine Ausschreibung der Verhandlungen erst nach Vorliegen aller erforderlichen Projektunterlagen erfolgt.

Die frühzeitige Einbindung der Arbeitsinspektion hatte zur Folge, daß - wie im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gefordert - die Betriebsanlagengenehmigung bzw. die Arbeitsstättenbewilligung nur erteilt wurde, wenn die Arbeitsstätte den ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften entsprach und zu erwarten war, daß - gegebenenfalls nach Vorschreibung bestimmter Bedingungen und Auflagen - die im Einzelfall voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vermieden wurden. Der Übergang vom Arbeitnehmerschutzgesetz zum neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erfolgte daher in vielen Bereichen nahtlos. Weiters wurden nach entsprechender Beratung und Information dem Antrag auf Genehmigung auch fallweise bereits Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente beigelegt, soweit deren Erstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung schon möglich war. Besonders sind dabei die auf gute Zusammenarbeit bedachten Bezirkshauptmannschaften zu erwähnen, die die Zielsetzung eines möglichst umfangreichen ArbeitnehmerInnenschutzes verstärkt mittrugen.

Der weitere Verfahrensablauf betreffend Betriebsanlagengenehmigungen bzw. Arbeitsstättenbewilligungen gestaltete sich nach vorangegangener Projektberatung insofern ökonomischer, als die Verhandlungen bzw. Kommissionen (Ortsaugenschein) relativ rasch abgeführt werden konnten und, da das Projekt meist bereits den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen entsprach, in weit weniger Fällen als früher Auflagenvorschreibungen erfolgen mußten. Letztendlich wurden bestimmte Auflagen enthaltende verfahrensgegenständliche Bescheide zum überwiegenden Teil von den GenehmigungswerberInnen zustimmend zur Kenntnis genommen, was in der Folge zu weit weniger Berufungen

führte, als in den Jahren zuvor. Durch die Projektvorbesprechungen wurden ferner bessere Voraussetzungen für die von der Arbeitsinspektion durchzuführende "Erstüberprüfung" von neu genehmigten Arbeitsstätten geschaffen. Zum Teil wurden konkrete Projektvorbesprechungen auch an Ort und Stelle durchgeführt, wodurch ebenfalls eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt wurde. Die frühzeitige Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes hat ferner zur Folge, daß weniger Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen gestellt werden, und fördert dadurch die einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektion.

Die Abhaltung von Bürger- und Projektsprechtagen gewinnt insofern zunehmend an Bedeutung, als hiebei die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes in hervorragender Weise wahrgenommen werden können. Dementsprechend werden die Bürgerservicetage in einigen Bezirkshauptmannschaften zukünftig sogar zweimal monatlich abgehalten. Als Vorinformation betreffend die Evaluierung wurden auch Informationsblätter bei den Behörden aufgelegt, um bei den ArbeitgeberInnen die Akzeptanz dieser gesetzlichen Verpflichtung zu steigern. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Einrichtung derartiger Sprechtagen die "bürgernahe Verwaltung" weiter unterstützt und fördert.

Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammer und Gewerbebehörde (AI 18)

Um das Klima zwischen der Arbeitsinspektion und den ArbeitgeberInnen bzw. deren Interessenvertretungen zu verbessern, Mißverständnisse auszuräumen und insbesondere Reibungsstellen und damit Verzögerungen bei der Abwicklung der Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen zu vermeiden, wurden bereits 1995 in Oberösterreich jährliche Koordinationsgespräche der Leiter der Wirtschaftskammer, der Gewerbebehörde und der Arbeitsinspektorate ins Leben gerufen. Als Ergebnis dieser jährlichen Treffen wurden Informationsveranstaltungen für GewerbeinhaberInnen unter Teilnahme der Wirtschaftskammer, der Gewerbebehörde, des Bezirksbauamtes und der Arbeitsinspektorate abgehalten. Weiters wurden bei den Gewerbebehörden sogenannte Amtstage unter Teilnahme der technischen Amtssachverständigen und der Arbeitsinspektorate zur Beratung und Vorbeigutachtung von Betriebsanlagenprojekten installiert. Das Beratungsangebot wurde seitens der ArbeitgeberInnen gern in Anspruch genommen, was wiederum eine Steigerung der Effizienz bei den Genehmigungsverfahren und eine erhöhte Akzeptanz der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und der Arbeitsinspektion insgesamt zur Folge hatte.

Beratungen hinsichtlich Evaluierung und Dokumentation (AI 1)

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Außendiensttätigkeiten (Erhebungen, Inspektionen) umfangreiche Beratungen für ArbeitgeberInnen in Arbeitsstätten mittlerer bis geringer ArbeitnehmerInnenzahl hinsichtlich der Gefahrenevaluierung und Dokumentation gemäß §§ 4 und 5 ASchG und der DOK-VO durchgeführt. Diese Beratungen wurden größtenteils von den ArbeitgeberInnen positiv aufgenommen; nur in relativ wenigen Fällen, vor allem in Kleinbetrieben, wurde der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen in Frage gestellt (hoher Kosten- und Zeitaufwand). Die ArbeitgeberInnen wurden insbesondere darauf verwiesen, daß nur die tatsächlich festgestellten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen bzw.

Erfahrungen

Gesundheitsbelastungen dokumentiert werden müssen und nicht alle potentiellen Gefahren und auch nicht die Betriebsabläufe, was ursprünglich keineswegs allgemein klar war. Derartige Beratungen werden auch in Zukunft verstärkt notwendig sein.

Beratungen hinsichtlich Arbeitsstoffevaluierung (AI 1)

Im Berichtsjahr wurde im Verlauf von Beratungen für ArbeitgeberInnen von Betrieben verschiedenster Größenklassen und Wirtschaftszweige besonders auf die Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 2 bis 6 eingegangen. Dabei war in den meisten Fällen festzustellen, daß zwar Sicherheitsdatenblätter über die verwendeten Arbeitsstoffe vorhanden waren, jedoch hinsichtlich der Gefahrenbeurteilung und des Ermittelns von Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen noch ein erheblicher Informationsbedarf bei den ArbeitgeberInnen besteht. Die Beratungstätigkeit durch das Arbeitsinspektorat muß daher künftig noch intensiviert werden.

Evaluierung und Qualitätssicherung (AI 14)

In den meisten größeren Betrieben wird bereits evaluiert bzw. ist die Erstevaluierung vielfach schon abgeschlossen. Derzeit evaluiert allerdings die Mehrheit der Betriebe deshalb, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist, und nicht, weil es als sinnvoll erachtet wird. Hinsichtlich der Methodik des Evaluierens machen sowohl die Betriebe als auch die Arbeitsinspektion augenblicklich noch einen Lern- bzw. Entwicklungsprozeß durch, der erst in ein bis zwei Jahren abgeschlossen sein wird. Ein interessanter Aspekt dabei ist, daß der erforderliche Verwaltungsaufwand für ein Qualitätssicherungssystem auf eine gewisse Akzeptanz stößt, während jener für die Evaluierung zum überwiegenden Teil noch mit Skepsis betrachtet wird. Der Grund dürfte darin liegen, daß die Qualitätssicherung vom „Markt“ verlangt wird, während die Evaluierung eine gesetzliche Vorschrift ist. Markterfordernisse werden üblicherweise schneller akzeptiert als neue gesetzliche Bestimmungen. Dennoch ergänzen sich die Evaluierung und die Qualitätssicherung insofern sinnvoll, als sich beide Aspekte nicht völlig voneinander trennen lassen. Tatsache ist zumindest, daß im Zuge der Einführung eines Qualitätssicherungssystems automatisch auch Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes positiv verändert werden und daß umgekehrt ein guter ArbeitnehmerInnenschutz vielfach auch zur Verbesserung der Produktqualität beiträgt.

Informationsveranstaltungen zur Evaluierung (AI 17)

Seit Herbst 1996 häufen sich vor allem bei Informationsveranstaltungen der Innungen und Bezirksstellen der Wirtschaftskammer die Einladungen an das Arbeitsinspektorat zur Abhaltung von Referaten zu den Themen Evaluierung, Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte u.a. Von den ArbeitgeberInnen wird zunehmend folgendes erkannt:

- Eine personelle Strukturierung des ArbeitnehmerInnenschutzes bringt ebenso Vorteile für die Betriebe, wie eine durchdacht durchgeführte Evaluierung.

- Die Arbeitsinspektionsorgane haben aufgrund ihrer Tätigkeit einen guten Überblick über die einzelnen Evaluierungsansätze und können daher auch jene Lösungen skizzieren, die für die jeweilige Branche am ehesten erfolgversprechend erscheinen.

Die Veranstaltungen sind erstaunlich gut besucht, und zwar oft wesentlich besser, als es die Veranstalter selbst erwartet hatten. Die Reaktionen sind vor allem bei branchenspezifischen Veranstaltungen in kleinerem Rahmen durchwegs positiv, was in Anbetracht der massiven Mißverständnisse und der von bestimmten Kreisen gezielt betriebenen Propaganda gegen die Arbeitsinspektion nicht gerade selbstverständlich ist.

Information betreffend Präventivfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen (AI 1)

Im Berichtsjahr wurde systematisch an alle Arbeitsstätten im Aufsichtsbezirk mit zwischen 151 und 250 regelmäßig beschäftigten ArbeitnehmerInnen Informationsmaterial betreffend die Präventivfachkräfte und die Sicherheitsvertrauenspersonen versendet, wobei diese Aktion von den meisten Betrieben positiv aufgenommen wurde. Die Rechts- oder Personalabteilungen der im Aufsichtsbezirk ansässigen Zentralen (Unternehmenssitze) der meisten großen Bank- und Versicherungsunternehmen wurden bei diesbezüglichen Anfragen sehr ausführlich insbesondere über die nicht immer einfache Ermittlung der für das Unternehmen erforderlichen Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen unter Berücksichtigung der einzelnen Betriebe (bzw. Bereiche, für die jeweils ein eigener Betriebsrat gewählt wurde) beraten. Für 1997 sind entsprechende Informationen betreffend Präventivfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen für Arbeitsstätten mit regelmäßig 101 bis 150 beschäftigten ArbeitnehmerInnen vorgesehen.

Installierung der Präventivdienste (AI 16)

Hier haben sich die Bemühungen der Arbeitsinspektionsorgane äußerst positiv ausgewirkt. Die ArbeitgeberInnen befaßten sich großteils mit der Frage der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen, was wiederum eine intensive Beratungstätigkeit durch die Arbeitsinspektion erforderlich machte. In Einzelfällen wurden sogar bereits Sicherheitsfachkräfte von Unternehmen bestellt, die derzeit gesetzlich dazu noch nicht verpflichtet gewesen wären. Einen Problemkreis stellen allerdings die Baustellen dar, bei denen die arbeitsmedizinische Betreuung oftmals zwar als sinnhafte Einrichtung anerkannt wird, wo jedoch die Baufirmen die Regelung der ausschließlich anhand der ArbeitnehmerInnenzahlen zu ermittelnden Einsatzzeit kritisieren (Problem des Verhältnisses von Einsatzzeit zur Fahrzeit zu und zwischen den einzelnen Baustellen).

Ausbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen (AI 14)

Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen ist voll im Gang. Ein Teil der Betriebe schickt die Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen deshalb zu den angebotenen Kur-

Erfahrungen

sen, weil er sich Positives davon erwartet. Der größere Teil der Betriebe beschickt allerdings diese Kurse nur, weil es eine gesetzliche Verpflichtung darstellt. Insgesamt werden diese Kurse aber einen großen Beitrag zur Hebung der Arbeitssicherheit liefern. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die KursabsolventInnen anschließend in ihren Betrieben voll motiviert und kompetent auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit wirken. Dadurch wird sich letztendlich das Sicherheitsbewußtsein auf allen Ebenen des Betriebes fortentwickeln.

Neuerungen in Bäckereibetrieben (AI 11)

In vielen Bäckereibetrieben kam es durch den EU-Beitritt Österreichs zu wesentlichen technischen Neuerungen sowie teilweise zu kompletten Neuerrichtungen von Betriebsanlagen. Es wurden neue Mehlsiloanlagen errichtet, wobei seitens der Arbeitsinspektion besonderes Gewicht auf den sekundären Explosionsschutz (Druckentlastungsflächen) gelegt wurde und gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung diesbezügliche Richtlinien ausgearbeitet wurden. Durch den Raumbedarf bei zusätzlichen Maschinenaufstellungen treten vermehrt Probleme mit Belichtungs- und Sichtverbindungsflächen auf. Bei Genehmigungsverhandlungen kommt es immer häufiger vor, daß Altbetriebe für andere Zwecke adaptiert werden und sodann Ausnahmeansuchen wegen zu geringer Belichtungs- und Sichtverbindungsflächen stellen. Hierbei ist im Einzelfall abzuwägen, inwieweit solchen Ausnahmeansuchen zugestimmt werden kann.

Koordination auf Baustellen (AI 16)

Im Berichtsjahr wurde schwerpunktmäßig der Frage der Koordinierungspflicht bei Bauarbeiten nachgegangen. Dies deshalb, weil in der Vergangenheit zahlreiche Arbeitsunfälle ihre Ursache in einer mangelhaften Absprache zwischen den einzelnen Baubeteiligten hatten. Besonders wurde von der Arbeitsinspektion auf die Sicherung von Verkehrswegen und die Beleuchtung von Arbeitsplätzen geachtet. Hervorzuhebende Bereiche, die immer wieder als Schwachstellen anzutreffen sind, sind etwa elektrische Anlagen und sanitäre Einrichtungen. In Zukunft wird es erforderlich sein, österreichweit die Betreuung der Baustellen durch die Arbeitsinspektionsorgane im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bei speziellen Schwachpunkten verstärkt zu koordinieren, und zwar insbesondere bei der Durchführung von Schwerpunktaktionen. Dies vor allem deshalb, weil zahlreiche Unternehmen in mehreren Aufsichtsbezirken bzw. Bundesländern tätig sind und somit in jedem Aufsichtsbezirk auf die in gleicher Weise und gleicher Intensität erhobenen Forderungen betreffend ArbeitnehmerInnenschutz stoßen sollten.

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), eine Sache der Arbeitsinspektion (AI 2)

§ 33 Abs. 4 ASchG lautet: „Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des

Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.“ Dies gilt insbesondere für die der MSV unterliegenden, CE-gekennzeichneten Maschinen. Nun stellt sich jedoch die Frage, wie und durch wen der/die Arbeitgeber/in bei eventuellen Sicherheitsmängeln diese „anderen Erkenntnisse“ erlangen könnte. Grundsätzlich ist es zwar Aufgabe der Gewerbebehörde, bei Genehmigungsverhandlungen den ArbeitnehmerInnenschutz und somit auch den Maschinenschutz wahrzunehmen. Doch kann auch die Arbeitsinspektion aufgrund der §§ 33 Abs. 3 und 109 Abs. 7 ASchG die Initiative zur Einhaltung des Maschinenschutzes ergreifen, um die notwendigen Schritte, wie gegebenenfalls Einleitung des Schutzklauselverfahrens, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu erwirken. Zur Untermauerung der Auffassung, daß die Arbeitsinspektion weiterhin den Maschinenschutz wahrzunehmen hat, werden im folgenden einige Fälle dargestellt, wo Bestimmungen der MSV nicht eingehalten waren:

Textildruckmaschine: In einem Textilbetrieb war eine Textildruckmaschine installiert, die im wesentlichen aus zwei Teilen, den feststehenden Siebdruckeinheiten und einem darunterliegenden sternförmigen Drehteil, bestand. Auf dem sich entgegen dem Uhrzeigersinn bewegenden Drehteil wurden T-Shirts aufgezogen und durch Fußauslöser taktweise um ein Achtel des Kreisumfanges zur nächsten Siebdruckeinheit bewegt. Dabei sind grundsätzlich durch die bei jeder Bewegung zwischen dem Drehteil und den fixen Siebdruckvorrichtungen auftretenden Quetsch- und Scherstellen solange schwere Verletzungen möglich, als das Hineinlangen mit den Händen bzw. der Zutritt von Personen nicht verhindert wird. Seitens des Herstellers wurden im gegenständlichen Fall folgende nicht ausreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Bei der Abnahme- bzw. Aufgabestelle wurde eine aus einem einzigen Lichtstrahl in etwa 1,2 m Höhe bestehende Lichtschrankensicherung angebracht. Ein Über- oder Untergreifen der vorhandenen Schutzvorrichtung zur Gefahrenstelle war dadurch nicht verhindert. Auch das gebückte Unterschreiten (z.B. im Falle der Suche nach einem heruntergefallenen Gegenstand) war möglich.
- Der Zugang bzw. das Hineingreifen zu allen anderen Gefahrenstellen war nur durch eine etwa in 1,2 m Höhe angebrachte Kontaktschnur gesichert, welche durch Trennen von Bananensteckern die Maschine abstellt.

Folgende Bestimmungen der MSV bzw. der EU Richtlinie 89/392/EWG waren nach Auffassung des Arbeitsinspektors nicht eingehalten:

- Eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 MSV lag nicht vor.
- Eine Baumusterprüfung der Lichtschrankensicherung (§ 9 Abs. 2 und § 10 MSV) lag nicht vor.
- Die Reihenfolge der Grundsätze der angemessenen Lösungen zur Gefahrenbeseitigung gemäß § 15 Abs. 1 MSV wurde nicht eingehalten, da die Gefahr durch die Quetsch- und Scherstellen ohne weiters durch Verkleidung, Annäherungssicherung oder Kontaktleisten beseitigt oder reduziert werden könnte. Auch in der dazugehörigen Betriebsanleitung wurden keine technischen und konstruktiven Schutzmaßnahmen erwähnt, son-

Erfahrungen

dern wurde vorwiegend auf die Schulung und auf Verhaltensregeln für die ArbeitnehmerInnen eingegangen.

- Gemäß § 37 Abs. 1 MSV müssen bewegliche Teile einer Maschine derart ausgelegt, gebaut oder angeordnet sein, daß Gefährdungen vermieden werden, und müssen, falls weiterhin Gefahren bestehen, mit Schutzeinrichtungen in der Weise versehen sein, daß jedes Risiko durch Erreichen der Gefahrenstelle, das zu Unfällen führen kann, vermieden wird. Dazu sind Schutzeinrichtungen gemäß § 40 MSV vorzusehen.

Aufgrund der o.a. Maschinenmängel wurde die Zustimmung zur gewerblichen Genehmigung verweigert und in weiterer Folge die Gewerbebehörde um die rasche Veranlassung der notwendigen Maßnahmen ersucht. Außerdem wurde, da diese Textildruckmaschine laut Arbeitgeber in Österreich mehrfach betrieben wird, um die baldige Durchführung eines Schutzklauselverfahrens gemäß § 365a der Gewerbeordnung - GewO ersucht.

CO₂ - Laser: Zum Metallschneiden wurde in einer Werkshalle ein CO₂-Laser der Klasse IV aufgestellt. Nachdem am Schneidkopf selbst keine Schutzeinrichtungen zur Klassenreduktion angebracht waren, mußte die gesamte Maschine inklusive Bearbeitungstisch umwehrt werden. Im Zuge einer Beratung wurde festgestellt, daß die etwa 2 Meter hohe Umwehrung mit Öffnungen versehen war, daß bis zur Höhe von 1 Meter keine Schutzbaldachine in den Umwehrungsteilen installiert waren, daß diverse Türen während des Betriebes des CO₂-Lasers geöffnet werden konnten, ohne daß der Schneidvorgang unterbrochen wurde, und daß während ihrer Tätigkeit auf einem Auflagetisch stehende Arbeitnehmer über die Umwehrung den Schneidvorgang beobachten konnten. Weiters war vom 1. Stock der Werkshalle aus direkt die Sicht auf den Schneidkopf gegeben.

Das Gerät war mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Der Hersteller und der Aufsteller hatten zu diesem Zeitpunkt dem Betreiber weder eine Übereinstimmungserklärung noch eine entsprechende Bedienungsanleitung übergeben. Der Aufsteller nannte für die unzureichend errichtete Umwehrung die EN 811 (betreffend den Schutz der unteren Gliedmaßen). Dem war ein Grundsatz der MSV (§ 41 Z 3), der sich auch in der EN 292-2 findet (Sicherheit von Maschinen; Technische Leitsätze und Spezifikationen), entgegenzuhalten, wonach Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden dürfen. Im Zuge der Genehmigungsverhandlung wurde eine Konformitätserklärung mit Hinweis auf die EN 292-2 und EN 294 (betreffend den Schutz der oberen Gliedmaßen) sowie eine Bedienungsanleitung, datiert mit 1993, vorgelegt. Diese Bedienungsanleitung enthielt auch Arbeitsweisen, die mit der errichteten Maschine nicht möglich und auch nicht zulässig waren (z.B. Kunststoffschneiden). Nachdem offensichtlich mehrere erforderliche Umwehrungen nicht errichtet waren und auch die Bedienungsanleitung nicht für die vorgesehenen Bearbeitungsverfahren ausgearbeitet war, hat die Gewerbebehörde bis zur Beibringung entsprechender Unterlagen die Verhandlung vertagt.

Förderband/Übergabestation: Ein österreichischer Hersteller von Förder- und Verpackungsmaschinen hat an ein im Aufsichtsbezirk liegendes Unternehmen einen Horizontalförderer (Rollenförderer) sowie einen Traypacker, Baujahr 1996, ausgeliefert. Festgestellt wurden unterschiedlichste Quetsch- und Scherstellen, die keineswegs den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der MSV entsprachen (z.B. keine zugriffsgesicherten Kettenantriebe an der Stirnseite der Antriebswalzen, Quetsch- und Einzugsstellen bei den

Rollenelementen, beim horizontalen Abnahmetisch und bei der Bandübergabestation). Diese Anlagen waren vom Hersteller ohne Übereinstimmungserklärung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 MSV sowie ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht worden, weil dies für den inländischen Markt nicht als notwendig erachtet wurde. Da aber § 37 Abs. 1 MSV normiert, daß bewegliche Teile einer Maschine derart zu sichern sind, daß jedes Risiko durch Erreichen der Gefahrenstelle vermieden wird, wurden vom Kunden nach Intervention der Arbeitsinspektion die gelieferten Maschinen und Anlagen dem Inverkehrbringer (Hersteller) retourniert. An die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte eine Mitteilung über die Nichteinhaltung der MSV seitens des Inverkehrbringers und Aufstellers.

Einsatz eines Industrieroboters (AI 12)

In der Druckgußabteilung eines Elektromotorenwerkes wurde ein Industrieroboter zur Bedienung einer Druckgußmaschine installiert. Die Druckgußmaschine dient zum Gießen der Kurzschlußwicklung von Rotoren. Die Rotoren werden händisch aus Gitterboxen entnommen, in ein mit Rollen versehenes Transportmagazin eingelegt und dem Bewegungsraum des Roboters zugeführt. Der Roboter, der mit acht Greiferzangen ausgerüstet ist, nimmt die vier Rotoren auf und transportiert sie bis vor die geschlossene Schutztür des Druckgußautomaten. Nach dem Öffnen der Schutztür werden die Rotoren vom Roboterarm auf einen in der Druckgußmaschine vorhandenen Zentrierdorn gelegt. Nachdem sich der Roboterarm aus dem Druckgußbereich der Maschine entfernt hat, schließt sich die Schutztür und der automatische Gießvorgang wird eingeleitet. Der Roboterarm entnimmt nach dem Gießvorgang die fertig gegossenen Rotoren aus der Druckgußmaschine und legt sie auf ein mit Rollen versehenes Transportmagazin, von welchem die bearbeiteten Werkstücke händisch entfernt werden.

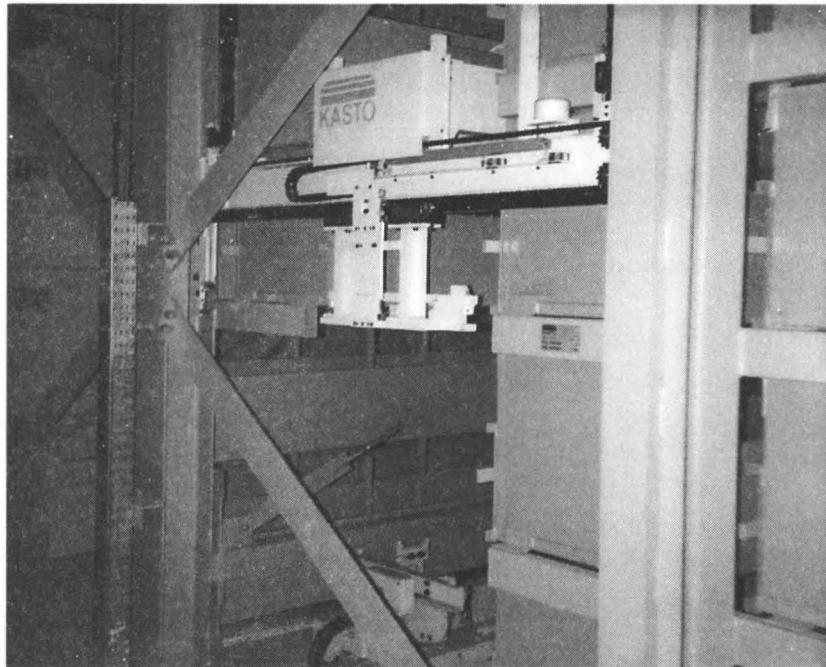
Der Bewegungsraum des Roboterarmes ist mit einem Schutzzaun abgesichert, welcher nur Öffnungen aufweist, durch die das Zu- und Abtransportmagazin für die Rotoren bewegt wird. Beim Öffnen der im Schutzzaun angeordneten Tür wird sowohl die programmgesteuerte Bewegungseinrichtung wie auch die Druckgußanlage stillgesetzt. Durch die Aufstellung der Roboteranlage müssen die Rotoren nicht mehr händisch in den Bearbeitungsbereich der Druckgußanlage zugeführt bzw. aus diesem entnommen werden, womit die Belastung der Arbeitnehmer durch das Heben und Tragen der Rotoren mit teilweise doch sehr hohen Stückgewichten entfällt. Die Rotoren müssen jetzt nur mehr dem Transportmagazin entnommen und in Gitterboxen eingelegt werden, die neben dem Entnahmemagazin in gleicher Höhe mittels Stapler abgesetzt werden.

Errichtung eines automatischen Langgutlagers (AI 12)

In einem Radiatorenwerk wurde ein automatisch betriebenes Langgut-Kassettenlager für Rohre mit anschließendem Bearbeitungszentrum in Betrieb genommen. Das Kassettenlager besteht aus den Lagerregalen für die Kassetten und einem Regalbedienungsgerät. Das Bearbeitungszentrum setzt sich aus einer Materialvereinzelungsanlage, einer Sägemaschine, einer Stahlbürsten-Entgratungsanlage sowie einer Wasch- und Trocknungsanlage zusammen. Die Rohrbündel werden mit LKW angeliefert und mit einem Kran in eine auf

Erfahrungen

einem elektrisch angetriebenen Transportwagen befindliche Kassette gelegt. Der Transportwagen fährt in den Arbeitsbereich des Regalbedienungsgerätes, wo mit dem Gerät die Kassette vom Wagen gehoben und in ein freies Regal des Kassettenlagers eingeschlichtet wird.



Regalbedienungsgerät

Über eine Rechenanlage können Kassetten mit den jeweils für die Produktion erforderlichen Rohren vom Lager abgerufen werden. Das Regalbedienungsgerät entnimmt dann aus dem Lager die entsprechende Kassette und legt sie auf einen automatischen Rollenförderer. Mit der Förderanlage wird die Kassette zur Materialvereinzelungsanlage transportiert. Die Rohre werden von der Vereinzelungsanlage aus der Langgut-Kassette entnommen und zu je 3 Stück der Säge zur Bearbeitung zugeführt. Dort werden die Rohre auf die gewünschte Rohrlänge geschnitten. Die bearbeiteten Rohre werden weiters mit einem Kettenförderer zu einer Stahlbürsten-Entgratungsanlage gebracht, dann in einer Waschanlage entfettet und schließlich in einer Trockenanlage getrocknet.

Die Anlagen entsprechen dem neuesten Stand der Technik und weisen eine Vielzahl an sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie Vorkehrungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes auf:

- Das Kassettenlager ist vom Hallenbereich getrennt und durch einen Schutzzaun gegen Zutritt gesichert. Sowohl die Öffnung im Schutzzaun, durch die der automatische Kassettenaustrag vom Lager zur Vereinzelungsanlage erfolgt, wie auch jene Öffnung, durch die der Austrag mit einem händisch zu bewegenden Transportwagen vorgenommen wird, ist mit Lichtschranken abgesichert. Wird der Lichtstrahl unterbrochen, wird das Regalbedienungsgerät sofort stillgesetzt.
- Jede in das Kassettenlager führende Tür ist mit einem Warnschild versehen. Wird die Tür geöffnet, so wird über einen Sicherheitsendschalter das Regalbedienungsgerät so-

Erfahrungen

fort außer Betrieb gesetzt. Dieses kann dann erst wieder bei geschlossener Tür durch Drücken eines Entrygelungsknopfes sowie Drehen eines Schlüsselschalters auf Stellung „Ein“ in Betrieb genommen werden.

- Die gesamte Sägeanlage ist mit einer Schutzabdeckung gegen Berührung des Sägeblattes und sonstiger beweglicher Maschinenteile gesichert. Bei einem eventuellen Öffnen der schwenkbaren Schutzhülle wird über einen elektrischen Sicherheitsendschalter die Säge sofort stillgesetzt.
- Die Rohrvereinzelungsanlage ist durch ein Schutzgitter gegen Betreten abgesichert.
- Beim Ablegen der Rohre von der Vereinzelungsanlage in das Sägezentrum sowie beim Schneiden der Rohre entsteht ein Lärmpegel von ca. 90 dB(A). Die Steuerzentrale für die maschinellen Anlagen wurde daher lärmähmend ausgeführt. Durch diese lärmtechnische Maßnahme liegt der Lärmpegel innerhalb der Kabine weit unter 85 dB(A).
- Die Waschanlage ist geschlossen ausgeführt, wobei die beim Entfetten entstehenden Dämpfe über eine Absauganlage ins Freie abgeführt werden. Das Waschmittel besteht aus einer 2 bis 3%-igen organischen Säurelösung.

Einbau einer automatischen Wendevorrichtung (AI 12)

In einem Edelstahlwerk werden für das Geraderichten von Stabstahl mit rechteckigem Querschnitt in der Walzwerks-Adjustage vor allem Rollenrichtmaschinen eingesetzt. Nach der nahezu automatischen Zuführung und dem Maschinendurchlauf erfolgt die Geradheitskontrolle der Einzelstäbe, d.h. die Ergebnisprüfung des Arbeitsschrittes, am Auslaufgang der Rollenrichtmaschine. Bisher wurde der Einzelstab meist mittels Wendehaken händig um 90° gekippt. Dabei wurde der Bewegungs- und Stützapparat der Bedienungsperson extrem belastet, was zu Beschwerden im Schulter- und Rückenbereich und zu einer hohen Quetschgefahr für Finger und Hände führte. Durch den Einbau einer mechanischen Wendevorrichtung entfällt der händische Eingriff. Die Geradheitskontrolle ist somit ohne physische Belastung möglich. Weiters ist eine Reduzierung der Finger- und Handverletzungen durch Quetschen oder Zerren zu erwarten.

Verbesserungen des Arbeitsschutzes bei einem KFZ-Hersteller (AI 11)

Etliche Betriebe der Fahrzeugindustrie haben derzeit eine günstige Marktposition und sind mit Aufträgen für die nächste Zeit gut ausgelastet. In diesem Bereich wird intensiv investiert und rationalisiert, und zwar mit dem Ziel der Kostensenkung, der Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz, der verbesserten Konkurrenzfähigkeit und der Erreichung einer guten Bewertung nach der die Qualitätssicherung betreffenden ISO-Norm. Aber auch im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes kam es bei einem bestimmten KFZ-Hersteller - nicht zuletzt im Gefolge der Umsetzung der erwähnten ISO-Norm - zu einigen Verbesserungen. So wurden beispielsweise in einem Karosserieteilelager vernetzte, sich überschneidende Kranbewegungen für die Karosserieteile, welche vorher mit Handvorschub ausgeführt wurden, nunmehr mit einer Motorsteuerung versehen und dadurch die Unfallgefahren wesentlich vermindert. Zusätzlich wurde für Verbesserungen des Raumklimas an Schweißar-

Erfahrungen

beitsplätzen durch leistungsstarke Absauganlagen gesorgt. Ferner wurde für Alleinarbeitsplätze ein weitverzweigtes Signalsystem vorgesehen und an einem unfallträchtigen Arbeitsplatz ein Lichtschrankensystem mit Schlüsselschaltern und Verriegelung installiert, das sich auch bei Wartungs- und Reparaturarbeiten bewährt hat. Monotone Arbeitsabläufe wurden vielfach durch den Einsatz von Robotern beseitigt.

Als weitere Maßnahmen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz kann der schon weit fortgeschrittene Ersatz der Lösungsmittellacke durch wasserlösliche Lacke angesehen werden. Ferner stellen die laut ASchG bzw. ISO-Norm notwendigen nachweislichen Kontrollen der Arbeitsmittel, der Arbeitshygiene und auch der Arbeitsstoffbilanzen einen wichtigen Bestandteil des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes dar.

Automatische Eisenbiegeanlage (AI 10)

Im Bauhof eines Bauunternehmens wurde eine automatisch arbeitende Eisenbiegeanlage aufgestellt. Da die Steuerung der Maschine mit dem Konstruktionsbüro vernetzt wurde, kann von dort aus das Fertigungsprogramm gesteuert und überwacht werden. An der Eisenbiegeanlage selbst werden die Arbeitnehmer nur mehr kurzzeitig eingesetzt, z.B. zum Beschicken der Haspelrollen, zum Abtransport der gebogenen Eisen und zu Überwachungstätigkeiten. Somit sind die Arbeitnehmer nicht mehr den ursprünglichen Unfallgefahren beim Eisenbiegen und entsprechenden Belastungen (Arbeiten im Freien, körperliche Beanspruchung) ausgesetzt.

Errichtung einer Pechtränkanlage (AI 12)

In der Steinfabrik eines Magnesitwerkes wurde Mitte 1995 die Pechtränkanlage durch einen Brand zerstört. Der Wiederaufbau dieser Anlage erfolgte im Jahre 1996. Die Tränkanlage dient zur Vakuumdruckimprägnierung geformter Feuerfestprodukte mittels flüssigem Steinkohlenteerpech. Die Anlage besteht aus zwei getrennten Imprägnierlinien, wobei jede Linie aus einem Imprägnierkessel, in den mittels Chargiereinrichtung die Steine zur Tränkung eingesetzt werden, und einem Vorratsbehälter für das Pech besteht. Die Imprägnierkessel sind in einem Tränkkeller in zwei voneinander getrennten Tränkkabinen aufgestellt. Beim Tränkvorgang werden die Steine in die Imprägnierkessel eingebracht und sodann die Deckel der Kessel hydraulisch geschlossen und verriegelt. Anschließend werden die Tränkkessel mittels Vakuumpumpen evakuiert und mit flüssigem Pech von maximal 210°C aus den Vorratsbehältern gefüllt. Dann werden die Tränkkessel mittels gasförmigem Stickstoff unter Druck gesetzt (maximal 10 bar). Das in den Tränkkesseln eingesetzte flüssige Pech wird aus dem Pechlager mit ca. 130°C entnommen und über Rohrleitungen mittels Förderpumpen zu den beiden Vorratsbehältern, die einen Fassungsinhalt von ca. 10 m³ besitzen, gepumpt. Die Erhitzung des Pechs auf Prozeßtemperatur von maximal 210°C erfolgt durch eine Wärmeträgerölanlage. Nach einer bestimmten Druckhaltezeit werden die Kessel geöffnet und das Pech wird in den Vorratsbehälter zurückgepumpt.

Die getränkten Steine werden mit der Chargiereinrichtung aus den Imprägnierkesseln entnommen, auf Temperwagen gelegt und verweilen ca. 20 Minuten in den Imprägnierkabinen.

nen, bis das flüssige Pech erstarrt ist und nicht mehr von der Steinoberfläche abdunstet. Die abgehenden Pechdämpfe werden über die in Deckennähe der Kabinen angeordneten Ventilatoren abgesaugt und einer thermischen Nachverbrennung zugeführt. Bei der Planung und Errichtung der neuen Tränkanlage wurde der neueste Stand der Technik berücksichtigt und brandschutztechnischen und sicherheitstechnischen Belangen großes Augenmerk geschenkt.

Die alte Pechtränkanlage war von den übrigen Werkshallen nicht durch eine Brandmauer getrennt. Nun wurde der Bereich der Pechränke baulich so adaptiert, daß er einen eigenen Brandabschnitt darstellt. Im Sinne des Brandschutzes wurde eine Feuermauer zwischen den Tränkanlagen und dem Temperofen vorgesehen, die Maueröffnungen zwischen Tränkanlagen und den angrenzenden Werkshallen brandschutztechnisch abgemauert und Brandschutztüren in den Brandmauern installiert. In den automatisch schließenden Brandschutztüren wurden zusätzlich Gehtüren eingebaut. Die alte Anlage verfügte betreffend Brandschutzmaßnahmen lediglich über eine Brandmeldeanlage und über von Hand zu bedienende Feuerlöscher. Bei der neuen Anlage wurde zur Lösung eventueller Brände im Pechtränkkeller bzw. in den Kabinen die bereits bestehende CO₂-Löschanlage, die für die Lösung eventueller Brände bei den Temperöfen dient, erweitert. Zu diesem Zweck wurden zwei CO₂-Flaschenbatterien mit je 8 Flaschen installiert. Die Löschanlage wird im Brandfall aus Sicherheitsgründen vom Bedienungs- und Wartungspersonal von einer Schaltwarte aus händisch bedient. Bevor eine Flutung der Tränkkabinen mit CO₂ erfolgt, wird durch eine pneumatische Verzögerungsanlage eine mit CO₂ betriebene Hupe ausgelöst. Erst dann wird eine elektrische Verzögerungseinrichtung geschaltet, die ein rotblinkendes Warnlicht sowie eine akustische Vorwarneinrichtung in Betrieb setzt. Die gesamte Vorwarnzeit beträgt 1 Minute.

Um nach einer CO₂-Flutung den Bereich der Tränkkabinen wieder betreten zu können, wurde im Rüsthaus der Betriebsfeuerwehr ein Entlüftungsgerät sowie ein Gasspürgerät zum Messen der CO₂-Konzentration bereitgestellt. Jede der Kabinen ist mit einer Absauganlage ausgestattet, wobei die Absaugleistung entsprechend der Menge der entstehenden Pechdämpfe geregelt werden kann. Gegenüber der Altanlage wurde die Luftabsaugleistung von 10.000 Nm³/h auf 15.000 Nm³/h erhöht. Weiters wird jede der Imprägnieranlagen über Ventilatoren mit einer Frischluftmenge von je 8.000 Nm³/h versorgt.

Bei der abgebrannten Tränkanlage führte eine einzige Kellerstiege in den Tränkkeller und den restlichen Keller; gleichzeitig diente dieser Abgang als Fluchtweg vom Keller ins Freie. Der Tränkkeller wurde ferner über diese Kellerstiege von der Werkshalle mit Frischluft versorgt. Bei der neuen Anlage wurde im Tränkkeller ein Notausstieg vorgesehen, über den man im Gefahrenfall in die darüberliegende Werkshalle flüchten kann.

Die Antriebssysteme (Motor, Getriebe und Bremsen) für den Betrieb des Chargiergerüstes bei den Imprägnierkesseln waren bei der alten Anlage in der Imprägnierkabine montiert. Nun sind diese außerhalb der Kabine situiert und somit keinen Pechdämpfen mehr ausgesetzt, wodurch sich die Wartungs- und Reparaturarbeiten wesentlich verringern. Außerdem ist das Personal bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Antriebssystemen keinen Pechdämpfen mehr ausgesetzt, weshalb das Tragen von Filtermasken nicht mehr erforderlich ist. Bei der Altanlage wurde der mittels Ketten geöffnete Kesseldeckel bei Re-

Erfahrungen

paratur- und Instandsetzungsarbeiten mit 4 Holzstehern, die zwischen Deckel und Kessel gestellt wurden, gesichert. Nun wird der hydraulisch geöffnete Kesseldeckel mit einer Bolzensteckvorrichtung gegen eventuelles Herabfallen gesichert.

Die Imprägnierkessel werden bei der Neuanlage im geöffneten Zustand automatisch mit einer Abdeckvorrichtung verschlossen, womit ein Hineinfallen in den ca. 3 m tiefen, bei Betrieb stets auf maximal 210°C aufgeheizten Kessel nicht möglich ist. Bei der Altanlage war eine derartige Abdeckvorrichtung nicht vorhanden. Eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber der Altanlage besteht ferner darin, daß der größte Teil von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten bei der Tränkanlage von Wartungsbühnen und Podesten aus gesichert und somit ohne Zuhilfenahme von zusätzlichen Aufstiegshilfen, wie Leitern etc. durchgeführt werden kann. Bei der Altanlage konnten die meisten Anlagenbereiche nur mittels Aufstiegshilfen erreicht werden, wodurch die Arbeit auch wesentlich erschwert wurde.

Maschinen in Lebensmittelverkaufsstellen (AI 1)

Im Berichtsjahr wurde in mehreren Lebensmittelgeschäften und Betriebsküchen festgestellt, daß bei neu angeschafften Fleisch- bzw. Wurstschneidemaschinen zwar das CE-Kennzeichen vorhanden war, jedoch die gemäß § 71 Maschinen-Sicherheitsverordnung - MSV erforderliche Betriebsanleitung fehlte. Die ArbeitgeberInnen wurden darauf hingewiesen, sich diese Betriebsanleitungen beim Hersteller bzw. Vertreiber dieser Maschinen zu besorgen und auch die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG (bestimmungsgemäßer Einsatz und Einhalten der Bedienungsanleitungen) zu beachten.

Verwendung von pneumatischen Teleskophubvorrichtungen (AI 11)

Anläßlich einer Erhebung wurde festgestellt, daß von einer zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls im besuchten Betrieb tätigen Baufirma für die Montage von Lüftungskanälen im Deckenbereich pneumatische Teleskophubvorrichtungen (Hubhöhe maximal ca. 5 m, maximale Tragkraft ca. 150 kg) verwendet wurden. Für den Hubvorgang wird den Teleskopzylindern über eine Handarmatur Druckluft oder CO₂ aus Flaschen (Versandbehältern) zugeführt. Diese Teleskopzylinder sind dabei einem Innendruck von maximal 6 bar ausgesetzt. Allfällig auftretender Überdruck wird durch ein an der pneumatischen Teleskophubvorrichtung vorhandenes, anlängbares Sicherheitsventil verhindert. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die für den Hubvorgang verwendeten Druckluft- oder CO₂-Flaschen einen hohen Innendruck aufweisen können. Im gegenständlichen Fall war zudem die Druckluftflasche mit keiner Druckreduzierung ausgestattet.

Nach Rücksprache mit der für Druckgeräte zuständigen Stelle im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist davon auszugehen, daß dieses Arbeitsmittel unter das Kesselgesetz fällt. Dementsprechend ist hiefür bei einem anzunehmenden maximalen Innendruck von 6 bar und einem maximalen Inhalt der Teleskopzylinder von 50 l eine Eignungserklärung des Herstellers hinsichtlich der Verwendung als Druckgerät mit bestätigter

erstmaliger Druckprüfung erforderlich. Nachdem das Kesselgesetz keine ArbeitnehmerInnenschutzzvorschrift ist, kann dieser Herstellernachweis nicht durch das Arbeitsinspektorat, sondern nur durch die für das Inverkehrbringen zuständige Behörde gefordert werden. Da dieses Arbeitsmittel jedoch zugleich als Hubgerät auf Baustellen eingesetzt wird, sind hiefür hinsichtlich der Erstüberprüfung und der wiederkehrenden Überprüfungen die Regelungen der BauarbeiterSchutzverordnung - BauV, BGBL. Nr. 340/1994 (§ 136 Abs. 4), anzuwenden. Hinsichtlich der übrigen, im gegenständlichen Fall festgestellten Mängel, wie z.B. fehlender Nachweis betreffend die Überprüfungen, fehlende Tragkraftangabe, fehlende Kennzeichnung und Befestigung der Druckluftflasche, wurde daher eine Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG an den Verwender gerichtet.

ArbeitnehmerInnenschutz bei einer Linearbeschleunigeranlage (AI 19)

Ein Betrieb hat sich auf die Sterilisation von medizinischen Produkten spezialisiert und errichtete zu diesem Zweck eine in Europa einzigartige Linearbeschleunigeranlage. Dabei wird die zu behandelnde Ware in verpackter Form auf einem Transportsystem an dem sich in einem Abschirmgebäude befindlichen Linearbeschleuniger vorbeigeführt. Mit Hilfe des von diesem erzeugten Elektronenstrahls werden die medizinischen Produkte beschossen und dadurch sterilisiert, wobei die Bestrahlungszeiten zwischen 12 Sekunden und 1 Minute variieren. Dabei beträgt die Elektronenstrahlleistung 15 kW und die maximale Elektronenenergie 10,3 MeV. Aus diesen Daten ergibt sich für den Beschleunigerraum eine erforderliche Abschirmdicke von 412 cm Beton, womit erreicht wurde, daß außerhalb der Anlage keinerlei Einschränkungen der Aufenthaltsdauer notwendig sind.

Das Bestrahlungsgut wird über einen Gang zu- und abgeführt, wobei die Aufgabe der Ware auf das Förderband ebenso wie die Abnahme derselben außerhalb eines abgesperrten Bereiches erfolgt. Der Gang ist 2-fach unter 90° abgewinkelt (Labyrinth), zusätzlich trifft die Eintrittsstrahlung vom Beschleuniger her in schräger Richtung auf den Labyrintheingang, sodaß sich durch diese Dreifachstreuung der Strahlung eine beträchtliche Reduktion der Dosisleistung ergibt.

Da die Beschleunigeranlage über das Labyrinth zu Wartungs- und Reparaturzwecken betreten werden muß, waren umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der ArbeitnehmerInnen erforderlich. Der Zugang zum Labyrinth und zum Strahlungsanwendungsraum ist nur über ein Schlüsselschaltsystem möglich, welches die Energiezufuhr zum Elektronenbeschleuniger unterbricht. Weiters sind das Labyrinth und der Bestrahlungsraum videoüberwacht und besitzen optische und akustische Warneinrichtungen. Zusätzlich wurden ein durchgehendes Notausschaltseil, Tretschaltkontakte und Lichtschranken installiert. Die Beeinträchtigung von ArbeitnehmerInnen durch das bei der Bestrahlung entstehende Ozon und NO_x wird durch einen mehr als 30-fachen Luftwechsel im Anwendungsraum mit Abluftführung ins Freie hintangehalten.

Erfahrungen

Räumung einer Deponie (AI 7)

Im Zuge von Behördengesprächen hinsichtlich der Räumung einer bestehenden Deponie wurde vom Arbeitsinspektorat eine in-situ-Belüftung des Deponiekörpers zum Schutze der ArbeitnehmerInnen vor der Einwirkung von gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen und vor dem Entstehen eines explosionsfähigen Methan-Luftgemisches verlangt. Durch dieses Belüftungsverfahren wird der anaerobe Abbauprozess im Deponiekörper in den aeroben Abbau geändert, sodaß eine Einwirkung von gesundheitsschädlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen nicht mehr gegeben ist.

Die Amtssachverständigen der zuständigen Landesregierung äußerten sich jedoch dahingehend, daß das Risiko der ArbeitnehmerInnen betreffend die bei der normalen Räumung anfallenden Arbeitsstoffe in einem vertretbaren Ausmaß liege, und lehnten das geforderte Belüftungsverfahren insbesondere aufgrund der anfallenden hohen Kosten (ca. 40 Millionen Schilling) kategorisch ab. Aufgrund der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und mit Unterstützung von Fachleuten einschlägiger Universitäten ist es jedoch gelungen, dieses Belüftungsverfahren bei der Räumung der Deponie einzusetzen, sodaß ein dem Stand der Technik entsprechendes Arbeitsverfahren verwendet und damit ein möglichst geringes Risiko für die ArbeitnehmerInnen bei der Durchführung der Räumungsarbeiten erreicht wurde.

Untersuchungen im Zuge der Räumung haben ergeben, daß sich der Feuchtigkeitsgehalt im Deponiekörper durch den Einsatz der in-situ-Belüftung merklich verringert hat. Ebenso ist eine Gewichtsreduktion des Deponiekörpers durch den aeroben Abbau von vorhandenem organischen Material in gasförmige Bestandteile eingetreten. Durch diese Gewichtseinsparungen ist eine Kostenreduktion bei der ordnungsgemäßen Entsorgung des gesamten Deponiekörpers zu erwarten (Gesamtkosten ca. 1 Milliarde Schilling), wodurch die hohen Kosten des Verfahrens zumindest zum Teil kompensiert werden.

Umstellung auf wasserlöslichen Lack und automatische Lackierung (AI 12)

Im Zentralelager eines Unternehmens wurde nicht korrosionsbeständiger Stabstahl bisher mit einem Lack mit ca. 30 % Lösungsmittelanteil unter Zuhilfenahme von Rollen händisch gestrichen. Da keine speziellen Lüftungsmaßnahmen vorhanden waren, waren die ArbeitnehmerInnen Lösungsmitteldämpfen ausgesetzt, deren Konzentrationen knapp unter den MAK-Werten lagen. Die Betriebsleitung entschloß sich daher, auf einen lösungsmittelarmen, wasserverdünnbaren Lack umzusteigen. Sofort waren spürbare Verbesserungen der Atemluft am Arbeitsplatz festzustellen. Messungen, die von der AUVA mit einem FT-Infrarotspektrometer vorgenommen wurden, während die ArbeitnehmerInnen Flächen von ca. 12 m² und ca. 6 m² mit dem neuen wasserverdünnbaren Lack gestrichen haben, bestätigten dies. Die Konzentration der Schadstoffe in der Atmosphäre wurde nach der Auswertung der Meßergebnisse als wenig bedenklich bis unbedenklich eingestuft.

Bei dieser Arbeit mußte ferner der Stab mehrfach händisch gewendet werden, um ihn allseitig lackieren zu können. Dabei bestand nicht nur Quetschgefahr für Finger und Hände, sondern es wurden auch die Hände durch den Lack verunreinigt. Nunmehr wurde eine

Vereinzelungs-, Lackier- und Bündelanlage installiert. Die Stäbe werden bei dieser Anlage automatisch vereinzelt einer Lackier- und Trockenanlage zugeführt. Händische Eingriffe sind bei diesen Vorgängen nur mehr selten durchzuführen. Nach der Trocknung gelangen die Stäbe zu einer Signier- und einer Stapelanlage, bei der sie händisch mit einem Stahlband abgebunden und über Rollgänge und Querförderer der weiteren Bearbeitung zugeführt werden. Mit der enormen Arbeitserleichterung geht auch eine Erhöhung der Sicherheit einher, die sich in einer Reduzierung der Fingerverletzungen und einer stark verminderten Schadstoffbelastung niederschlägt.

Ersatz von Aceton durch ein ungefährliches alkalisches Reinigungsmittel (AI 12)

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurde zum Entfetten bzw. Reinigen von Werkstücken Aceton eingesetzt und davon pro Jahr ca. 3.000 kg benötigt. Dabei wurde das Aceton im Spritzverfahren auf die Werkstücke aufgetragen. Nach intensiver mehrfacher Beratung der Betriebsleitung durch das Arbeitsinspektorat konnte diese davon überzeugt werden, daß es aus arbeitshygienischer und sicherheitstechnischer Sicht erforderlich ist, dieses Reinigungsmittel, das sowohl gesundheitsschädigend als auch brand- und explosionsgefährlich ist, durch ein ungefährlicheres alkalisches Reinigungsmittel zu ersetzen.

Lärminderungsmaßnahmen in einer Leiterplattenkontrollabteilung (AI 12)

Für die Herstellung elektronischer Bauteile, wie Leiterplatten, sind höchste Qualitäts- und Fertigungsstandards notwendig. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, ist ein umfangreiches Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteem in den Fertigungsprozeß integriert. So werden beispielsweise in der Automatischen Optischen Inspektion (AOI) die Leiterplatten in speziellen Prüfgeräten mit Niedervoltlampen beleuchtet, wobei die Oberfläche der Platten auf einem Bildschirm in vergrößerter Form dargestellt wird, um auftretende Unregelmäßigkeiten bzw. Fehlstellen lokalisieren zu können. Für die an diesen Prüfgeräten arbeitenden ArbeitnehmerInnen bedeutet es höchste Konzentration, die Sichtkontrolle der Leiterplattenoberfläche auf dem Bildschirm durchzuführen, wobei zudem diese Prüfgeräte zunächst mit einer lärmemittigenden Druckluftkühlung für die Niedervoltlampen versehen waren.

Durch betriebsinterne Messung wurde festgestellt, daß der durch die Prüfgeräte erzeugte Lärmpegel im Raum nahezu 80 dB(A) betrug und daher eine erhebliche Beeinträchtigung der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen gegeben war. Da der Betrieb dreischichtig geführt wird und in dieser Abteilung pro Schicht ca. 10 Mitarbeiter beschäftigt werden, waren somit insgesamt 30 ArbeitnehmerInnen davon betroffen. Es wurden daher vom Betrieb entsprechende Lärminderungsmaßnahmen in dieser Abteilung und an den Prüfmaschinen durchgeführt. Zunächst wurde die Kühlung für die Niedervoltlampen in den Prüfgeräten dahingehend geändert, daß normale, wesentlich leiser laufende Ventilatoren zum Einsatz gelangen. Ferner wurde durch Anbringung von schallschluckenden Platten an den Raumwänden eine Schallausbreitung verhindert und somit eine Reduktion des Lärmpegels erreicht. Durch diese technischen Maßnahmen konnte der Schallpegel im Arbeitsraum we-

Erfahrungen

sentlich herabgesetzt werden, sodaß nunmehr die ArbeitnehmerInnen durch Lärmeinwirkung spürbar weniger belastet werden.

Verbesserung der Raumluft in einem elektrotechnischen Betrieb (AI 12)

In einem elektrotechnischen Betrieb wurde ein Abschmelzofen aufgestellt, um die zur Reparatur anstehenden elektrischen Wicklungen von altem Isolierlack zu befreien. Durch die Inbetriebnahme dieses Ofens gelangen die beim Abschmelzvorgang entstehenden Rauchgase (überwiegend Kohlenmonoxid und organische Kohlenstoffverbindungen, wie Methan, Propan und Aceton) nicht mehr in den Arbeitsraum, sondern werden zunächst einer Rauchgas-Nachverbrennung zugeführt. Die dabei entstehenden gasförmigen Nachverbrennungsprodukte werden direkt ins Freie abgeführt. Dadurch wurde eine wesentliche Verbesserung der Raumluftsituation erreicht.

Lüftungstechnische Anlagen in Küchen (AI 18)

Bei Inspektionen im Jahr 1996 wurden mehrere ArbeitgeberInnen über eine ordnungsgemäße Ausführung der Lüftungsanlage beraten. Folgendes wurde häufig beobachtet:

- Der vorhandene Arbeitsraum ist für die Zahl der wärmeabgebenden Küchengeräte zu klein bemessen bzw. es wurde in der Vergangenheit die Küche mit Geräten so aufgerüstet, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen Raumvolumen und den aufgestellten Geräten (maximale Wärmeabgabe etwa 80 bis 100 W/m²) nicht mehr gegeben ist. Dadurch werden die zuträglichen Raumtemperaturen und Luftfeuchtigkeitswerte zum Teil beträchtlich überschritten.
- Es sind nur Abluftgeräte bzw. Schwadenfänger vorhanden. Ferner fehlt in einem Großteil der mittelgroßen Küchen (z.B. Gaststätten, Restaurants, Hotels usw.) sowie der Großküchen eine Zuluftführung. Aus diesem Umstand ergeben sich mehrere Gefährdungen für die ArbeitnehmerInnen. Es ist auch die Funktion der Sicherheitseinrichtungen bei Gasherden, speziell der Zündsicherung, in Frage zu stellen, da diese Anlagen mit Unterdruck betrieben werden und demzufolge eine ordnungsgemäße Einstellung dieser Sicherheitseinrichtung nicht gewährleistet werden kann.
- In mehreren Fällen wurde festgestellt, daß nach der erteilten Genehmigung von Gasgeräten diese durch leistungsstärkere Geräte ersetzt wurden und noch zusätzlich gasbefeuerte Geräte aufgestellt wurden. Dadurch ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Raumvolumen und den aufgestellten Geräten (pro 0,1 kg/h Anschlußwert ist ein Luftraum von mindestens 3,5 m³ bei ausreichender künstlicher Lüftung erforderlich) nicht mehr gegeben.
- Die vorhandenen Abluftkanäle wurden ohne Wartungs- bzw. Inspektionsöffnungen waagrecht angebracht und verfügen über keine Entwässerungsstutzen. Diese Abluftkanäle können daher nicht hinsichtlich Verschmutzungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Somit muß im Falle einer ordnungsgemäßen Reinigung das gesamte Kanalsystem demontiert werden.

- Aus brandschutztechnischer Sicht werden nach wie vor bei den Fortluftleitungen Brandschutzklappen von gewerbetypischen Amtssachverständigen vorgeschrieben. Die Verwendung dieser Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen, bei denen mit starker Verschmutzung durch Fette gerechnet werden muß, ist jedoch problematisch. Diese Meinung wird auch durch mehrere Aussagen von Lüftungstechnikern eindeutig bestätigt. Da verfettete Abluftkanäle überdies leicht in Brand geraten können, ist eine regelmäßige Reinigung über die bereits erwähnten, vorzusehenden Öffnungen in den Kanälen nötig. Um eine Brandausbreitung zu verhindern, sollten daher außerdem die Luftkanäle brandbeständig (Brandwiderstandsklasse F 90) ausgeführt werden.
- Außer bei Kleinküchen (Frühstückspensionen, Küchen mit nicht zu hoher Wärmebelastung) genügt es nicht, nur die Küchenluft abzusaugen, sondern es ist auch eine mechanische Zuluftanlage mit aufbereiteter Außenluft anzustreben, um das Zuströmen der Luft aus Nachbarräumen (Verunreinigungen) oder von außen (Zugerscheinungen) zu verhindern. Ein Nachströmen der Frischluft durch Fenster ist nicht anzustreben, da sich in der kalten Jahreszeit in der Küche ein „Kältesee“ bildet und es dadurch zu erheblichen Zugerscheinungen und zum Niederschlag des Kondenswassers an den Wänden und am Boden kommt (erhöhte Rutschgefahr).

Bei Genehmigungsverfahren wurde daher Wert darauf gelegt, daß die Lüftungsanlage eine an die wärmeabgebenden Geräte angepaßte Luftwechselzahl erreicht, die gewährleistet, daß für das Personal klimatische Raumverhältnisse vorhanden sind, die gesundheitliche Schädigungen durch Wärme, Schwaden, Gasverbrennungsprodukte, Wasserdampf sowie Zuglufterscheinungen hintanhalten. Vermehrt ist auch zu beobachten, daß diese Beratungstätigkeit von Seiten der ArbeitgeberInnen dankend angenommen wird.

Moderne Gastronomieküchen (AI 14)

Durch neue Technologien ist es möglich, die Hitzebelastung in Küchen drastisch zu senken. So haben Induktionsherde den Vorteil, die abgegebene Wärme hauptsächlich auf das Kochgut und nicht auf die Umgebung wirken zu lassen. Die Wärme entsteht bei Induktionsherden durch Wirbelströme im metallenen Kochtopf. Weiters gibt es elektronisch gesteuerte Kochgeräte, die die Wärme dosiert an das Kochgut abgeben, wobei Wärmeverluste an die Umgebung möglichst klein gehalten werden. Schließlich und endlich kann durch eine elektronische Steuerung der Lüftungsanlage das Raumklima optimiert werden. Durch diese modernen Technologien ist es möglich, auch in relativ niedrigen Küchen (Altbestand!) für ein erträgliches Raumklima zu sorgen.

Hauterkrankungen in Friseurbetrieben, Reinigungsbetrieben und Krankenhäusern (AI 11)

Der Großteil (53%) der Berufskrankheitsanzeigen im genannten Arbeitsinspektorat betrifft weiterhin Hauterkrankungen. Bei diesen treten als „Spitzenreiter“ (25 %) - wie in den Jahren zuvor - die ArbeitnehmerInnen des Friseurgewerbes in Erscheinung. Die im Berichtsjahr durchgeführte Schwerpunktaktion „Erhebungen im Friseurgewerbe“ hatte daher neben der Erfassung der derzeit vorrangigen Belastungen (Friseurchemikalien, Ergonomie,

Erfahrungen

Raumklima etc.) auch die Schaffung eines breiteren Problembewußtseins in den Betrieben zum Ziel.

Regelmäßig werden auch weiterhin ekzematöse, durch Reinigungsmittel bedingte Hauterkrankungen bei ArbeitnehmerInnen verschiedenster Berufsgruppen (wie Reinigungs- und Schankkräfte) gemeldet. Das Problem der durch Gummibestandteile, insbesondere Latex, ausgelösten Kontaktallergien in den Krankenhäusern konnte inzwischen großteils befriedigend gelöst werden; nunmehr werden den betroffenen ArbeitnehmerInnen in weiten Bereichen Handschuhe aus alternativen latexarmen oder latexfreien Materialien angeboten.

Atemwegserkrankungen bei Spritzlackierern (AI 11)

Beim Arbeitsinspektorat langten mehrere Anfragen betreffend Atemwegserkrankungen von Spritzlackierern im Bereich der Holzverarbeitung ein. Inwiefern im Einzelfall ein Zusammenhang zwischen Isocyanathärtern von 2-Komponenten-Lacksystemen und Atemwegserkrankungen (Asthma, toxisches Lungenödem) besteht, ist noch abzuklären. Jedenfalls wurden die Rezepturen in den letzten Jahren geändert, sodaß anstatt des früher verwendeten MDI (Diphenylmethan-4,4-diisocyanat) die als Härter technisch wirksameren Isocyanate HDI (Hexamethylendiisocyanat) und TDI (Toluylendiisocyanat) und andere bzw. deren Prepolymere zur Anwendung kommen. Da der Monomeren-Gehalt dadurch unter 0,5% gesenkt werden konnte, besteht keine Kennzeichnungspflicht mehr nach dem Chemikaliengesetz. Entgegen internationalen Erfahrungen konnten in den betreuten Aufsichtsbezirken keine Berufskrankheitsanzeichen wegen Isocyanatsthma bei Spritzlackierern beobachtet werden; dies liegt vielleicht auch daran, daß der berufliche Zusammenhang der gesundheitlichen Beschwerden mit den Arbeitsplatzbedingungen vielen ÄrztlInnen noch nicht bekannt ist.

ArbeitnehmerInnenschutz auf neuen Pfaden (AI 8)

Für die Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes ist es nicht nur wichtig, die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen für die Gefahren am Arbeitsplatz zu sensibilisieren, sondern auch einem breiteren Publikum die wirtschaftliche und soziale Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz klarzumachen. Dementsprechend versuchte das Arbeitsinspektorat in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper, den SchülerInnen der polytechnischen Jahrgänge die Grundideen des Arbeitsschutzes näherzubringen und damit zugleich einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Nachdem alle Schulen zum Mitmachen eingeladen und über unser Vorhaben informiert worden waren, versuchten wir durch persönliche Kontaktnahme mit den Lehrkräften, die geplanten Projekte zu bearbeiten. Bei diesen Gesprächen konnte immer wieder festgestellt werden, daß die LehrerInnen reges Interesse für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zeigten.

Die teilnehmenden Schulklassen arbeiteten das Thema sehr umsichtig auf. Mehrere SchülerInnengruppen stellten auf Plakaten und Kalendern Schutzmaßnahmen dar. Eine Klasse

spielte einen Sketch von der Arbeit eines Malers: Der Arbeitnehmer auf dem schadhaften Gerüst erleidet einen Unfall und verursacht dadurch dem Arbeitgeber hohe Kosten; ein ordentlich ausgestattetes Gerüst hingegen kostet dem Arbeitgeber wesentlich weniger und es kommt auch zu keinem Unfall. Die Arbeiten der SchülerInnen haben gezeigt, daß die Jugend auch für diese Problematik aufnahmefähig ist. Diese Arbeiten wurden dann bei einer Festveranstaltung vor Vertretern der Wirtschaft und Politik sowie der regionalen Schulverwaltung präsentiert. Durch die im Rahmen des Unterrichts erfolgende Darstellung von Risikofaktoren bei verschiedenen Arbeitsvorgängen wurden die Jugendlichen für Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes sensibilisiert. Dadurch werden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im späteren Berufsleben für Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz mehr Verständnis zeigen.

Schulungen im Bereich Meßtechnik (AI 3)

Nach Abschluß der InstruktorInnenseminare über Meßtechnik im Herbst 1996 erfolgten mehrere amtsinterne Schulungen zur Handhabung der Meßgeräte und zur Vorgangsweise bei Messungen. Diese neuen Erkenntnisse wurden bei allen AußendienstmitarbeiterInnen im Zuge von Intensivschulungen in Kleingruppen abermals vertieft. Obwohl diese Einschulungen erst im letzten Jahresdrittel durchgeführt wurden, konnte bereits eine Zunahme der Meßtätigkeit sowohl im arbeitshygienischen Bereich (Überwachungsmessung von Arbeitsstoffen) als auch im technischen Bereich (Überwachungsmessung von Klima, Beleuchtungsstärke, Schallpegel) festgestellt werden. Da die MitarbeiterInnen durch diese praxisnahe Einschulung in der Handhabung der Meßgeräte offensichtlich sicherer im Umgang mit denselben geworden sind, ist geplant, im kommenden Jahr die Schulung der Kolleginnen und Kollegen fortzusetzen und noch mehr Bedienstete derart auszubilden, daß sie entsprechend den Regeln der arbeitsinspektionsinternen Qualitätssicherung berechtigt und fachlich dafür geeignet sind, auch Überwachungsmessungen durchzuführen und erforderlichenfalls Beanstandungen festzustellen.

F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

F.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

1. Aufsichtsbezirk: Es wurde festgestellt, daß gelegentlich die für Jugendliche vorgesehene Wochenendruhe von mindestens 43 Stunden nicht voll eingehalten wurde und den Jugendlichen nur 41 - 42 Stunden gewährt wurden. In Gaststätten und Hotels werden in der Regel keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen der Ruhepausen geführt, sodaß nicht nachvollziehbar ist, ob den Jugendlichen die halbstündige Ruhepause nach einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden gewährt wurde. In einigen Fällen wurde, ohne daß Meldungen nach § 27a Abs. 1 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) an das Arbeitsinspektorat erfolgten, den Jugendlichen nicht jeder zweite Sonntag freigegeben.

Die Tatsache, daß keine oder nur wenige Meldungen nach § 27a Abs. 1 KJBG betreffend blockweise Sonntagsbeschäftigung von Jugendlichen im Gastgewerbe einlangten, wurde

Erfahrungen

auch von anderen Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektorate für den 3., 11., 14. und 16. Aufsichtsbezirk) beobachtet.

3. Aufsichtsbezirk: Es konnte festgestellt werden, daß im Gastgewerbe die Bereitschaft, Lehrlinge auszubilden, weiter abnimmt. Mit ein Grund dafür ist auch die sich rasch ändernde Unternehmensstruktur der Gastgewerbebetriebe - im Zusammenhang mit Fastfood-Ketten, Pizzerias, Chinarestaurants etc. - und die damit verbundenen Probleme bei der Lehrlingsausbildung. Bei den 1996 durchgeführten Nachkontrollen wurde keine verbotene Nacharbeit Jugendlicher festgestellt.

Es wurden im letzten Quartal 1996 112 Friseure überprüft; insgesamt wurden in 51 Betrieben Lehrlinge beschäftigt. Die Beanstandungen betrafen vor allem die Führung des Verzeichnisses der Jugendlichen sowie der Arbeitszeitaufzeichnungen.

7. Aufsichtsbezirk: Es wurde festgestellt, daß bei Theaterveranstaltungen, insbesondere bei Sommer-Festspielen, die erforderlichen Bewilligungen betreffend Kinderarbeit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat beantragt werden, sodaß diese Verfahren aufgrund der Bearbeitungszeiten (zuständige Behörde: Landeshauptmann) meist erst gegen Ende der Festspiele abgeschlossen werden können.

Betreffend verbotene Nacharbeit Jugendlicher wurde im Gastgewerbe ein Rückgang verzeichnet, während es im Bäckergewerbe nach wie vor Übertretungen gab. Es wurden - wenngleich nur selten - Handgreiflichkeiten der Arbeitgeber gegenüber beschäftigten Jugendlichen festgestellt. In drei Fällen mußten diesbezügliche Aufforderungen an den Arbeitgeber gerichtet werden. Ein Fall ist beim Strafgericht anhängig.

10. Aufsichtsbezirk: Aufgrund der intensiven Erhebungs- und Beratungstätigkeit konnte festgestellt werden, daß die Zahl von Anzeigen und Beschwerden betreffend die Bestimmungen des KJBG 1996 zurückging. Dennoch entstand bei manchen Betriebskontrollen der Eindruck, daß die derzeitige wirtschaftliche Situation ausgenutzt und unter fadenscheinigen Begründungen versucht wird, die gesetzlichen und sozialen Bestimmungen zu umgehen. Derartige Betriebe sind auch an intensiven Gesprächen und Beratungen kaum interessiert.

11. Aufsichtsbezirk: Bei den Nachkontrollen wurden zum Teil massive Übertretungen der Schutzbestimmungen für Jugendliche festgestellt, so z.B. die Beschäftigung von Bäckerlehrlingen in einem Betrieb bereits um 0.30 Uhr. Bei den Kontrollen gastgewerblicher Betriebe wurden massive Übertretungen der Arbeitszeit der Lehrlinge festgestellt, die zu Strafanzeigen führten.

12. Aufsichtsbezirk: 1996 wurden 80 Gastgewerbebetriebe, die Jugendliche beschäftigen, größtenteils auf Ersuchen und gemeinsam mit Vertretern der Kammer für Arbeiter und Angestellte überprüft, wobei in 72 Betrieben Übertretungen festgestellt wurden; in 31 Fällen wurde Strafanzeige erstattet. Bei der Kontrolle der Arbeitszeit der Jugendlichen mußte festgestellt werden, daß die Arbeitszeitaufzeichnungen sehr fehlerhaft geführt werden; so wurden Pausen nicht ausgewiesen und fehlten Aufzeichnungen der täglichen Arbeitszeit.

Bei vier Nachtkontrollen wurden in drei Betrieben ungesetzliche Nachtarbeit Jugendlicher festgestellt. Diese Übertretungen wurden ebenfalls zur Anzeige gebracht.

14. Aufsichtsbezirk: Die Bestimmungen betreffend die Sonntagsarbeit von Jugendlichen im Gastgewerbe wurden vielfach nicht beachtet.

16. Aufsichtsbezirk: Bei Überprüfung der Situation der BerufspraktikantInnen im Gastgewerbe wurde festgestellt, daß die Jugendlichen aus Angst, den Praktikantenplatz zu verlieren, und aufgrund der Tatsache, daß sie eine Bestätigung für die Fach- oder Hotelfachschule benötigen, keine Aussagen über bestehende Mißstände machen. Im Jahr 1996 wurden zahlreiche Nachtkontrollen im Gastgewerbe und in backwarenerzeugenden Betrieben durchgeführt, um die Einhaltung des Nachtarbeitsverbotes für Jugendliche zu kontrollieren. Gegenüber den Vorjahren wurden weit weniger Anzeigen erstattet, da zum Zeitpunkt der Erhebungen in 38 Bäckereibetrieben nur 61 Lehrlinge ausgebildet wurden.

Sonderaktionen betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen

Vom Arbeitsinspektorat für den **7. Aufsichtsbezirk** wurden im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Oktober 1996 in 150 Betrieben insgesamt 894 Jugendliche über die Jugendlichenuntersuchung gemäß § 132a ASVG befragt. Dabei wurde festgestellt, daß den Jugendlichen generell die erforderliche Freizeit für die Untersuchung gewährt wird. Es wurde ferner festgestellt, daß die Sinnhaftigkeit der Untersuchung von den ArbeitgeberInnen nicht bestritten wird, daß jedoch bei den Jugendlichen teilweise die Akzeptanz vor allem wegen der von ihnen empfundenen Ungenauigkeit und - bei männlichen Jugendlichen im dritten Lehrjahr - wegen der oft bereits erfolgten, ohnehin genauen Musterungsuntersuchung gering ist. Es ergeben sich auch Probleme, da die Untersuchung grundsätzlich am Wohnort der Jugendlichen stattfindet und sich dadurch oft eine lange Anfahrtszeit vom Ort der Arbeitsstätte oder der Berufsschule ergibt.

Eine weitere Sonderaktion betraf die Beschäftigung Jugendlicher in KFZ-Werkstätten. Es wurden 27 KFZ-Werkstätten besucht, wobei in 33% keine Beanstandungen erfolgten. Bei den Beanstandungen betrafen 15 % den Bereich Verwendungsschutz und davon wiederum 88 % das Verzeichnis der Jugendlichen.

Vom Arbeitsinspektorat für den **19. Aufsichtsbezirk** wurden in den Sommermonaten des Jahres 1996 - wie bereits 1994 und 1995 - die Hotel- und Gastgewerbebetriebe in den politischen Bezirken Grieskirchen und Kirchdorf a.d. Krems hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des KJGB überprüft. Die Basisdaten und Ergebnisse dieser Überprüfung, die in den beiden Vorjahren auch die politischen Bezirke Eferding und Wels-Land mitumfaßte, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Erfahrungen

Überprüfungen von Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes in den Bezirken Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf und Wels-Land betreffend Jugendlichenbeschäftigung 1994-1996:

	1996 ¹⁾ Anzahl	1995 % ²⁾	1995 Anzahl	1995 % ²⁾	1994 Anzahl	1994 % ²⁾
Basisdaten:						
Betriebe mit Lehrlingen	59	-	73	-	75	-
Beschäftigte Lehrlinge	170	-	191	-	191	-
Überprüfte Betriebe	38	-	48	-	61	-
Lehrlinge in den überprüften Betrieben	115	-	138	-	144	-
Jugendliche Hilfskräfte	2	-	1	-	4	-
FerialpraktikantInnen	26	-	26	-	30	-
Jugendliche insgesamt	143	-	165	-	178	-
Betriebe mit Beanstandungen betreffend:						
Dienstplan	5	13	9	19	16	26
Arbeitszeitaufzeichnungen	13	34	9	19	18	30
Tägliche Arbeitszeit	3	8	13	27	12	20
Wöchentliche Arbeitszeit	3	8	13	27	11	18
Ruhepausen	4	11	12	25	10	16
Tägliche Ruhezeit	2	5	8	17	10	16
Nachtruhe	3	8	9	19	9	15
Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen	7	18	9	19	11	18
Wochenfreizeit	8	21	13	27	7	11
Aushangpflichtige Gesetze	1	3	6	13	4	7
Beanstandungen insgesamt	49	-	101	-	108	-
Beanstandete Betriebe	24	63	23	48	36	59
Betriebe ohne Beanstandungen	14	37	25	52	25	41

¹⁾ Die Daten für 1996 beziehen sich ausschließlich auf die politischen Bezirke Grieskirchen und Kirchdorf a.d. Krems.

²⁾ Anteil der beanstandeten Betriebe an den überprüften Betrieben (in %).

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk.

Im Bezirk Grieskirchen gab es 1996 22 ArbeitgeberInnen, die 57 jugendliche Lehrlinge beschäftigten, im Bezirk Kirchdorf a.d. Krems hingegen wurden von 37 ArbeitgeberInnen 113 Lehrlinge beschäftigt. Davon wurden im Bezirk Grieskirchen acht und im Bezirk Kirchdorf a.d. Krems 30 Betriebe überprüft. Im Falle von Übertretungen wurden schriftliche Aufträge erteilt bzw. Strafanzeigen erstattet.

Insgesamt wurden 1996 in 24 Betrieben 49 Übertretungen der geltenden Bestimmungen des KJBG festgestellt; pro beanstandetem Betrieb kam es somit zu durchschnittlich 2 Übertretungen. Nur 14 Betriebe, d.h. 37% aller überprüften Betriebe, mußten nicht hinsichtlich des KJBG beanstandet werden.

F.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

5. Aufsichtsbezirk: Nachdem das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen noch immer gilt, kam es besonders gegen Jahresende im Zusammenhang mit Anfragen betreffend Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zu heftigen Reaktionen seitens einiger ArbeitgeberInnen. Besonders Betriebe, die dem Bäckereiarbeiter/innengesetz unterliegen, hatten sich durch die im Juli 1996 erfolgte Änderung dieses Gesetzes erhofft, die in ihren Augen lästige Einschränkung los zu werden und wurden insofern enttäuscht, als das Nacharbeitsverbot für Arbeitnehmerinnen im Expedit aufrecht blieb.

7. Aufsichtsbezirk: Im Berichtsjahr wurden Erhebungen an Arbeitsplätzen von MasseurInnen betreffend Arbeitsbelastungen, Schweregrad und Dauer der Tätigkeiten durchgeführt. Vorwiegend in Kurzentren mußte festgestellt werden, daß die aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlenen Pausen zwischen den einzelnen Massagen nicht eingehalten werden konnten und daß die auf Grund medizinischer Erkenntnisse empfohlene tägliche Massagezeit von 5 bis 6 Stunden überschritten wurde. Die ArbeitnehmerInnen klagen über enorme Belastungen, die durch den vorgegebenen Einteilungsrhythmus entstehen. Gespräche mit den Verantwortlichen haben jedoch ergeben, daß voraussichtlich deshalb keine Änderung der Situation zu erwarten ist, da längere Ruhepausen bzw. verkürzte Massagezeiten ein „Mehr“ an Personal und somit zusätzliche Kosten für die Sozialversicherungsträger bedeuten würden.

11. Aufsichtsbezirk: Im Berichtsjahr konnte festgestellt werden, daß Arbeitnehmerinnen, die 8 Stunden täglich am Bildschirm arbeiteten, über Augenprobleme (Augenermüdung, Augenbrennen) klagten. Begleitet wurden diese Probleme außerhalb der Arbeitszeit von Schlafstörungen und Flimmern vor den Augen. Die Arbeitsplätze der betroffenen Frauen waren nach den ergonomischen Vorschriften gestaltet, sodaß lediglich Augenübungen zur Entspannung und 10-minütige Pausen nach je 50 Minuten Arbeitszeit vorgeschlagen wurden.

Arbeitnehmerinnen, die im Lebensmittelhandel beschäftigt sind, klagten vielfach über den Temperaturwechsel im Zusammenhang mit vorübergehenden Arbeiten in Normalkühlräumen (Arbeitsraum 19-25°C, Kühlräume + 4°C), wobei einige unter rheumatischen Beschwerden litten.

Ein immer wieder auftretendes Problem betrifft den Pflegedienst in Krankenhäusern und Altersheimen, wo häufig Hebearbeiten an Patienten bzw. bettlägerigen Personen durchzuführen sind und aufgrund der räumlichen Situation nicht immer Hilfsgeräte (z.B. Patientenlift, Tragematten) zum Einsatz kommen können.

F.2.3 Mutterschutz

1. Aufsichtsbezirk: In Bundesdienststellen, insbesondere in Universitätslabors der Chemie- bzw. Biochemieinstitute, besteht oft kein Verständnis für die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes 1979. Um den gesetzlichen Zustand herzustellen und den Schutz für die werdende Mutter bzw. das Kind zu gewährleisten, sind oft eingehende und lang-

Erfahrungen

wierige Gespräche mit den jeweiligen DienststellenleiterInnen erforderlich. Von seiten der Privatwirtschaft wird immer häufiger auf die unterschiedliche Durchsetzungspraxis bei Bundesdienststellen hingewiesen, wo nur Empfehlungen der Arbeitsinspektorate möglich sind. Bei den ArbeitgeberInnen ist die Akzeptanz der mit der Mutterschutzgesetz-Novelle 1995 eingeführten Bereitstellung einer Ruhemöglichkeit sehr gering.

3. Aufsichtsbezirk: Wenngleich die Verpflichtung zur „allgemeinen“ Evaluierung bereits weitgehend bekannt ist, ist hinsichtlich der Mutterschutzevaluierung noch eine intensive Beratungstätigkeit erforderlich.

5. Aufsichtsbezirk: Im Bereich Krankenanstalten konnte ein enormer Umdenkenprozeß vermerkt werden. Von seiten der PflegedirektorInnen wurde mit der Argumentation, daß erfahrungsgemäß ein Teil des Pflegepersonals wegen Schwangerschaft ausfällt bzw. nicht mehr voll im Pflegedienst beschäftigt werden darf und daß somit die Versorgung der Patienten nicht gewährleistet werden kann, eine Aufstockung der Dienstposten erreicht. Weiters wurde versucht, in einzelnen Abteilungen Ersatzarbeitsplätze bzw. -beschäftigungen für werdende Mütter zu finden, wie z.B. Unterstützung der Stationsschwester bei administrativen Angelegenheiten, Botengänge, Vorbereiten von Medikamenten etc., sodaß die Arbeitnehmerin nicht unbedingt die Station wechseln mußte. Dies wiederum hat dazu geführt, daß Arbeitnehmerinnen ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber umgehend bekanntgeben und kein Risiko mehr auf sich nehmen.

Durch intensive Beratungen konnte eine deutliche Verbesserung bei der Einhaltung des Stehverbotes für werdende Mütter ab der 21. Schwangerschaftswoche festgestellt werden. In vielen Fällen wird ein entsprechender Ersatzarbeitsplatz geschaffen, oder ein vorhandener Arbeitsplatz adjustiert; in einigen Betrieben dürfen werdende Mütter nach vier Stunden die Betriebsstätte verlassen. Als Sitzgelegenheit zum Ausrufen werden immer noch fallweise Hocker und nicht entsprechende Sessel mit Rückenlehne vorgefunden. Beanstandungen betreffend Einwirkung von Tabakrauch gab es vor allem in kleineren Betrieben, bei denen eine Trennung in Raucher und Nichtraucher nur schwer möglich ist; aber auch dort kann meist eine Lösung gefunden werden.

7. Aufsichtsbezirk: 1996 wurden vor allem ArbeitgeberInnen mit über 100 Beschäftigten über die Einführung der Verpflichtung einer speziellen „Mutterschutz-Evaluierung“ beraten. Es mußte festgestellt werden, daß mit der Durchführung der Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in den Großbetrieben bereits begonnen wurde, jedoch die Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach dem Mutterschutzgesetz auch in größeren Betrieben kaum bekannt war. Die entsprechenden Beratungen wurden von den ArbeitgeberInnen positiv angenommen, da es für die mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Personen effizienter ist, beide Gefahrenermittlungen in einem durchzuführen. Seitens der ArbeitgeberInnen wurde die Gleichsetzung der Fertigstellungstermine für die Arbeitsstoff-, Mutterschutz- und allgemeinen Evaluierung begrüßt.

10. Aufsichtsbezirk: Die Bereitstellung einer Ruhemöglichkeit erweist sich oft aus Platzmangel als problematisch. Oft wird auch von den Arbeitnehmerinnen selbst vorgebracht, daß sie sich im Falle von schwangerschaftsbedingten Beschwerden lieber zu Hause als in der Betriebsstätte erholen wollen.

12. Aufsichtsbezirk: In Großtischlereien und Sägewerken werden zunehmend Arbeitnehmerinnen zur Bearbeitung von Holzwerkstücken, wie unter anderem zum Schleifen von Fenster- und Türrahmen, zu Ausbesserungsarbeiten etc. herangezogen. Insbesondere in Tischlereien ist es Aufgabe der Arbeitnehmerinnen, Fensterrahmen und Türstöcke von den Haken der Förderbänder abzunehmen und diese auf den unmittelbar daneben befindlichen Arbeitstisch für die weitere Bearbeitung abzulegen. Dabei müssen mehrmals täglich zwischen 10 kg und 40 kg schwere Holzteile ohne Hilfsmittel gehoben und teilweise getragen werden. Im Falle einer Schwangerschaft dürfen diese Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden.

14. Aufsichtsbezirk: Die Erteilung einer Bewilligung für die Beschäftigung werdender Mütter im Gastgewerbe bis 22.00 Uhr durch das Arbeitsinspektorat hängt vom Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten ab, wie etwa geringem Personalstand oder Unabkömlichkeit der werdenden Mutter. Dieser Umstand stößt jedoch auf das Unverständnis der „Kleinbetriebe“, da Raststätten, Fastfood-Ketten und andere Gastgewerbebetriebe mit hohen Personalständen aufgrund ihrer Organisation als Schichtbetriebe ex lege werdende Mütter bis 22.00 Uhr beschäftigen dürfen.

16. Aufsichtsbezirk: Die Bereitstellung einer Ruhemöglichkeit stellt meist für die ArbeitgeberInnen kein besonderes Problem dar, da in größeren Betriebsstätten ohnehin ein Arztzimmer mit Liege und in kleineren Betriebsstätten eine zusammenklappbare Dreibeinliege vorhanden ist.

18. Aufsichtsbezirk: In Großbetrieben ergeben sich bei Beschäftigungsverboten für werdende Mütter oft insofern Probleme mit geeigneten Ersatzarbeitsplätzen, als die betroffenen Arbeitnehmerinnen vielfach von sich aus an ihrem gewohnten Arbeitsplatz weiterarbeiten wollen.

F.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

1. Aufsichtsbezirk: Bei Erhebungen in mehreren Filialbetrieben einer großen Lebensmittelhandelskette konnte festgestellt werden, daß 1996 mindestens zweimal entgegen den einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsruhegesetz-Verordnung Inventurarbeiten an Samstagen nach 13.00 Uhr durchgeführt wurden.

12. Aufsichtsbezirk: Im Laufe der zweiten Hälfte des Berichtsjahres wurden die Filialen einer Blumenhandlungskette überprüft. Im Zuge der Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen mußte festgestellt werden, daß keine Arbeitszeitaufzeichnungen über die geleisteten täglichen Stunden geführt wurden. Nach Auskunft der ArbeitnehmerInnen und telefonischer Auskunft der Firmenleitung sind die Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. Stundenleistungen in die Registrierkasse bzw. Geldkassa der jeweiligen Filiale einzugeben, damit diese Angaben von der Firmenleitung abgerufen werden können. Bei Einsicht in die von der Zentrale angeforderten und zur Verfügung gestellten Arbeitszeitaufzeichnungen konnte festgestellt werden, daß ArbeitnehmerInnen an Samstagen von 13.00 bis 19.00 Uhr und an Sonntagen von 09.00 bis 17.00 Uhr zu Tätigkeiten herangezogen

Erfahrungen

wurden. Gegen diese Filialen wurde Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet. In diesen Aufzeichnungen fehlten auch die Zeiten für Vor- und Abschlußarbeiten gemäß § 8 AZG. Weiters wurde festgestellt, daß die Arbeitszeiten für sämtliche Filialen gleich gelagert waren und daß sich daher sowohl Beginn wie auch Ende der Arbeitszeit in den jeweiligen Filialen in keiner Weise unterschieden.

16. Aufsichtsbezirk: Aufgrund der Medienberichterstattung betreffend Arbeitszeit- und Öffnungszeiten-Flexibilisierung ergaben sich zahlreich Anfragen von ArbeitgeberInnen.

Beschäftigung von LenkerInnen

Einige Arbeitsinspektorate haben auf die Probleme verwiesen, die sich aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1996, Zlen 96/11/0062 bis 0065 ergeben, wonach der/die Arbeitgeber/in wegen Verletzung von Verpflichtungen nach Artikel 15 EG-VO 3821/85 (Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kontrollgerät) nicht strafbar ist.

F.2.5 Heimarbeit

Im folgenden werden wichtige Aspekte der Entwicklung der Heimarbeit gegliedert nach Aufsichtsbezirken dargestellt.

3. Aufsichtsbezirk: 1996 waren in Wien und in dem vom genannten Arbeitsinspektorat hinsichtlich Heimarbeit beaufsichtigten Teil Niederösterreichs (Gebiet des AI 5 und AI 6) 106 AuftraggeberInnen, 12 ZwischenmeisterInnen sowie 336 HeimarbeiterInnen vorgenommen. Somit ergibt der Vorjahresvergleich bei den gemeldeten AuftraggeberInnen und ZwischenmeisterInnen ein Minus von ca. 20 % und bei den HeimarbeiterInnen ein Minus von 25 %. Der seit vielen Jahren zu verzeichnende Trend des Rückganges der Zahlen in allen drei genannten Gruppen setzte sich auch im Berichtsjahr 1996 fort, wofür mehrere Gründe maßgeblich waren: Zum einen ein „Auslaufen“ der traditionellen Heimarbeit (zu teuer, zu wenig Nachfrage), zum anderen bei den bisher Heimarbeit vergebenden Betrieben ein Verlagern auf Angestelltentätigkeiten bzw. von Produktion auf reinen Handel und ferner eine Reihe von Betriebsschließungen (z.B. Betriebe der Textilbranche, Boutiquen).

Im Jahr 1996 lagen drei Mutterschutzmeldungen vor, die von Auftraggebern einlangten. Ferner mußten 33 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen aufgefordert werden. Die Gesamtsumme der nachgezahlten Minderbeträge betrug S 310.586.

7. Aufsichtsbezirk: Gegenüber 1995 gab es im Aufsichtsbereich des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt keine Veränderung bei der Gesamtzahl der gemeldeten AuftraggeberInnen. Die Zahl der HeimarbeiterInnen sank jedoch im Berichtsjahr von 122 auf 83. Zurückzuführen war dies auf einen Auftraggeber des Kunststoffverarbeitenden Gewerbes, der zur Abdeckung von Auftragsspitzen kurzfristig mehr Heimarbeiterinnen beschäftigte. Für einen anderen Auftraggeber wurde 1996 ein Bescheid des Entgeltberechnungsausschusses der Allgemeinen Heimarbeitskommission wirksam, mit dem Stückentgelte und Ferti-

gungszeiten festgesetzt wurden, um einer gravierenden Unterentlohnung entgegenzuwirken.

Es setzte sich der Trend fort, früher in Heimarbeit vergebene Arbeiten in Billiglohnländern fertigen zu lassen. Ein Auftraggeber, der früher bis zu 20 Heimarbeiterinnen in Österreich beschäftigte, hat nunmehr Niederlassungen in Malta und Tschechien, wo er die Ware zu einem Bruchteil des Lohnes, den er in Österreich bezahlen müßte, fertigen läßt. In Niederösterreich beschäftigt er nur noch 3 Heimarbeiterinnen, die vor allem Postarbeiten und kleinere Aufträge erhalten.

9. Aufsichtsbezirk: Infolge des rapiden Absinkens der AuftraggeberInnenzahlen in den letzten Jahren sank 1996 (trotz einer leichten Zunahme gegenüber 1995) die Anzahl der beim Arbeitsinspektorat Linz gemeldeten Betriebe, die Heimarbeit vergeben, auf etwa zwei Drittel der im Jahr 1992 bekannten Heimarbeitsbetriebe. Besonders drastisch war der Rückgang im Bereich der Bijouterieerzeugung, weil in diesem Zeitraum die Zahl der AuftraggeberInnen auf etwa die Hälfte zurückging. Dies vor allem deshalb, weil Betriebe geschlossen wurden und weil die Vergabe von Heimarbeit aufgrund der Konkurrenz aus Billiglohnländern und der Anfertigung von Raubkopien im asiatischen Raum nicht mehr rentabel schien. Daß die Zahl der gemeldeten HeimarbeiterInnen schwächer sank als die der gemeldeten AuftraggeberInnen, erklärt sich unter anderem damit, daß vor allem zur Abdeckung von Produktionsspitzen HeimarbeiterInnen herangezogen wurden, die dann allerdings nur kurzfristig beschäftigt waren.

Die Zahlungsmoral der im Aufsichtsbezirk bekannten AuftraggeberInnen ist durchwegs gut, sieht man von fallweise auftretenden Irrtümern bei der Berechnung von Abfindungen ab. Solcherart entstandene Minderbeträge wurden bis jetzt anstandslos nachgezahlt. Auch treten manche Betriebe immer wieder von sich aus an das Arbeitsinspektorat heran, um offene Fragen betreffend die Abrechnung von HeimarbeiterInnen zu klären. Im Textilbereich werden regelmäßig Entlohnungen festgestellt, die über den in den Heimarbeitstarifen bzw. Gesamtverträgen geforderten liegen. Abschließend kann gesagt werden, daß sich die im Aufsichtsbezirk Linz ansässigen Betriebe, die Heimarbeit vergeben, praktisch ausnahmslos korrekt bei der Beschäftigung und Entlohnung von HeimarbeiterInnen verhalten.

10. Aufsichtsbezirk: Die Zahl der gemeldeten HeimarbeiterInnen ist im Aufsichtsbezirk Salzburg gesunken. Die Lohnabrechnungen erfolgen überwiegend EDV-mäßig. Bei der Kontrolle der Heimarbeitsunterlagen fehlten jedoch wesentliche Angaben, wie etwa jene betreffend Arbeitszeiten, Berechnungszeitraum und Prozentsatz bei Sonderzahlungen. Die Überwachung der Lohnabrechnungen für HeimarbeiterInnen ist nach wie vor wichtig, da z.B. infolge der Umstellung des Berechnungszeitraumes für das Feiertagsentgelt immer wieder Fehler aufraten.

14. Aufsichtsbezirk: Auch in Tirol ging die traditionelle Heimarbeit zurück. Zu beobachten war, daß ein großer Teil der HeimarbeiterInnen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt wurde. Heimarbeit wurde oft nur zur Abdeckung von Auftragsspitzen vergeben. Weiters ist eine Auslagerung von manuellen Arbeiten in Billiglohnländer zu verzeichnen. Einige Betriebe bauten generell Personal und damit auch HeimarbeiterInnen ab. Allerdings wurden aus sozialen Gründen jene HeimarbeiterInnen weiterbeschäftigt, die kurz

Erfahrungen

vor der Pensionierung standen. Im Gegensatz zur Heimarbeit nimmt jedoch die Heimangestelltentätigkeit in Tirol zu.

15. Aufsichtsbezirk: Für das Jahr 1996 wurden dem Arbeitsinspektorat Bregenz von 102 AuftraggeberInnen 627 HeimarbeiterInnen gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr kam es somit sowohl bei den vorgemerkteten AuftraggeberInnen als auch den vorgemerkteten HeimarbeiterInnen zu einem leichten Rückgang. Der Rückgang bei den vorgemerkteten HeimarbeiterInnen betraf im Gefolge sinkender Aufträge vor allem den Bereich „Maschinenstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppel spitzenherstellung“ und die Metallbranche. Demgegenüber stieg die Zahl der vorgemerkteten HeimarbeiterInnen in der Textilbranche (ohne „Vorarlberger Stickerei“) leicht an. Einer der Gründe für diesen Anstieg liegt darin, daß einige Unternehmen nach negativen Erfahrungen mit ausgelagerten Betrieben nunmehr wieder vermehrt Kleinaufträge im Land vergeben. Anfang 1997 waren ca. 40 offene Heimarbeitsplätze registriert, wobei vor allem Näherinnen gesucht wurden. In der Kettenstickstickerei läßt man nicht mehr in Tschechien produzieren, sondern arbeitet wieder im Land.

Es fällt auf, daß immer mehr HeimarbeiterInnen nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden. Das Lohnniveau in der Stickerei- und Textilindustrie liegt durchschnittlich um mehr als 10 % über dem Kollektivvertragslohn, in der Metallbranche sogar noch weit darüber. Unterentlohnungen treten in Einzelfällen durch zu geringe Stückentgelte auf.

Die flächendeckende Kontrolle sämtlicher im Aufsichtsbezirk registrierter AuftraggeberInnen im Jahr 1996 führte dazu, daß 28 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in der Höhe von rund S 261.023 veranlaßt wurden. Die Hauptfehlerquelle waren falsche Berechnungsgrundlagen für das Feiertags- und Urlaubsentgelt sowie für Sonderzahlungen. Wiederholt war zunehmende Rechtsunsicherheit bei AuftraggeberInnen, der Gebietskrankenkasse und diversen Behörden im Zusammenhang mit Werkverträgen festzustellen.

Bezüglich der EDV-Heimarbeit ist zu bemerken, daß das Lohnniveau überdurchschnittlich hoch ist, es liegt im Schnitt bei S 150/Stunde. Die Nachfrage danach ist groß. Das Arbeitsmarktservice reagierte darauf und bietet Ausbildungsmöglichkeiten und Umschulungen aus EU-Mitteln an. Allgemein fällt in Sachen Heimarbeit auf, daß sich diese allmählich in ländliche Gebiete verlagert. Die AuftraggeberInnen vergeben vermehrt Ware an selbständige Warenverteiler, die für die Aufteilung der Ware, für das Abholen oder Liefern, für die Warenkontrolle, Terminüberwachung und Abrechnung zuständig sind. Die AuftraggeberInnen versuchen auf diese Weise, den Verwaltungsaufwand zu verringern.

F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Die **Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung** gestaltet sich nicht zuletzt deshalb sehr schwierig, weil insbesondere auf auswärtigen Arbeitsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zum Nachweis der Legalität der Beschäftigungen oftmals nicht vorhanden sind. Sehr häufig ergreifen die angetroffenen ausländischen Arbeitskräfte

sofort bei Beginn der Kontrolle die Flucht. In der Regel kann in diesen Fällen die Identität der AusländerInnen nur festgestellt werden, wenn die Kontrolle unter Assistenzleistung der Sicherheitsbehörden durchgeführt wird. In Einzelfällen kommt es sogar zu tätlichen Angriffen auf die Kontrollorgane.

Unter diesen Umständen ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Exekutive, aber auch den Strafbehörden und den anderen, an der Vollziehung des AuslBG und des AVRAG beteiligten Institutionen von außerordentlicher Bedeutung. So wurde im zum 14. Aufsichtsbezirk gehörenden Bezirk Kufstein ein Pilotprojekt gestartet, in dessen Rahmen das Bezirksgendarmeriekommando den Kontrollorganen der illegalen AusländerInnenbeschäftigung eine spezielle „Fremdengruppe“ zur Seite stellte, die in Zivil bei Schwerpunktaktionen an den Kontrollen teilnahm. Durch diese Unterstützung konnten bereits bemerkenswerte Erfolge erzielt werden. Die Mithilfe der Sozialversicherungsträger und der Institutionen der Sozialpartner ist vor allem bei der Prüfung der Unterlagen nach dem AVRAG unverzichtbar.

Die **Lage der illegal beschäftigten AusländerInnen** erinnert teilweise an „Sklavenhalterei“. Sehr früh am Morgen warten sie am sogenannten „Arbeiterstrich“, meist an einer Straße, im Winter häufig bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, bis sie von ArbeitgeberInnen abgeholt werden. Danach drängt man sie in kleine Privat- oder Firmenfahrzeuge, um sie zu ihrem Arbeitsplatz zu bringen. Ausreichende Arbeitskleidung steht ihnen kaum zur Verfügung. Vielfach tragen sie nur Plastiksäcke bei sich, in denen sich verschmutzte Pullover, Hosen und meistens leichte Halbschuhe befinden. Von irgendwelcher Schutzkleidung ist selbstverständlich keine Rede.

Aus niederschriftlichen Aussagen illegal beschäftigter AusländerInnen ist bekannt, daß die tägliche Arbeitszeit sehr oft über 12 Stunden liegt und nur maximal zwei sehr kurze Pausen (insgesamt höchstens eine halbe Stunde) zugelassen werden. Die Stundenlöhne - sofern sie überhaupt bezahlt werden - liegen bei Hilfsarbeiten zwischen S 20 und S 50 netto. Ab einem Stundenlohn von S 50 muß die Arbeitskraft schon entsprechende Fachkenntnisse besitzen und selbständig arbeiten können. Kost und Quartier wird den AusländerInnen hauptsächlich im Gastgewerbe zur Verfügung gestellt; in anderen Branchen müssen sie dafür selbst aufkommen.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTIONSORGANE

In diesen Beiträgen bringen die VerfasserInnen zum Teil auch ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund werden den Beitragstiteln zunächst die Namen der AutorInnen und erst dann - in Klammern - die Kurzbezeichnungen der betreffenden Arbeitsinspektorate hinzugefügt, deren regionale Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

G.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Projektorientierte Teamarbeit

Dipl.Ing. Johanna GÄNSLER (AI 5)

Wichtig für unsere praktische Arbeit als ArbeitsinspektorInnen ist, daß wir sowohl über umfangreiche Kenntnisse betreffend die einschlägigen Rechtsvorschriften als auch über ein breites technisches Wissen verfügen, das wir im Zuge der Ausbildung an Universitäten oder technischen Mittelschulen und/oder in der vielfach vorangegangenen beruflichen Praxis erwarben und durch berufsbegleitende fachspezifische Seminare und unsere Tätigkeit in den Betrieben laufend erneuern.

Dazu kommt allerdings, daß jeder Betrieb viele Eigenheiten besitzt und daß wir speziell bei Genehmigungsverfahren, Unfallerhebungen und bei der Beurteilung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nicht nur ein vielfältiges Gesetzeswerk beherrschen, sondern auch die Technologie der Arbeitsstätte aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes beurteilen müssen. Der rasche Fortschritt bei der Entwicklung neuer Technologien ist jedoch für einen einzelnen Menschen kaum noch überblickbar. Dies führt dazu, daß nicht jedes Arbeitsinspektionsorgan das gesamte Know-how jeder einzelnen zu besuchenden Arbeitsstätte beherrschen kann.

Es liegt also auf der Hand, sich neue Methoden und Arbeitsweisen anzueignen. Um mit den rasch fortschreitenden Entwicklungen mithalten zu können, ist es von Vorteil, in Gruppen zu arbeiten und Teams zu bilden, die sich spezieller Problemkreise, seien diese rechtlicher oder technologischer Natur, annehmen. Diese Projektteams können gemeinschaftlich vieles leichter als eine Einzelperson erarbeiten. Das Resultat dieser team- und projektorientierten Arbeit wäre vertieftes Fachwissen, höhere Beratungskompetenz, eine raschere Problemlösung und eine effizientere Kontrolle.

Die jeweiligen Projektgruppen sollten dabei die Ergebnisse derart zusammenfassen und aufbereiten, daß damit eine Grundlage für die künftige Arbeit des eigenen Arbeitsinspektorates oder der gesamten Arbeitsinspektion gegeben ist. Mit Hilfe der EDV wäre es übrigens kein großes Problem, die Projekte so auszuwählen, daß nicht bestimmte Arbeitsstätten oder gar ganze Wirtschaftszweige vernachlässigt werden. Die projektorientierte Teamarbeit bietet für die Arbeitsinspektion die Chance, noch wirkungsvoller und kompetenter zu arbeiten, und wird sich meiner Einschätzung nach als wichtiger Meilenstein für die weitere Entwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes herausstellen.

Vorbegutachtung von Projekten
Ing. Peter SCHUHMEISTER (AI 8)

In den vergangenen Jahren kam es insbesondere im Vorfeld von gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren in Bezug auf Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsanlagen zu einer deutlichen Ausweitung der von der Arbeitsinspektion geleisteten Unterstützungs- und Beratungstätigkeit für GenehmigungswerberInnen. Dies auch deshalb, weil seitens der Gewerbebehörden, der Interessenvertretungen und - im Zuge der Inspektionstätigkeit - der Arbeitsinspektion vermehrt auf diese Möglichkeit und die daraus resultierenden Vorteile aufmerksam gemacht wurde.

Im Rahmen dieser Beratungstätigkeiten und insbesondere bei der Vorbegutachtung von Projekten können meist die naturgemäß in der ersten Planungsphase bestehenden unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten in Bezug auf Konzeption, Ausstattung, Einrichtung, Raumprogramm usw. von Betriebsanlagen weitestgehend ausgeräumt werden. Ob nun diese Beratungstätigkeit bzw. die Vorbegutachtung anlässlich eines Betriebsbesuches, einer Besprechung im Arbeitsinspektorat oder eines Bausprechtages am Sitz der jeweils zuständigen Gewerbebehörde stattfindet, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist vielmehr, daß bei Neu- bzw. Umplanungen von Betriebsanlagen die Anliegen des ArbeitnehmerInnenschutzes in einem möglichst frühen Stadium berücksichtigt werden, da notwendige Änderungen eines Projektes in der Planungsphase ungleich leichter zu realisieren sind als über nachträgliche Auflagen bei bereits errichteten Betriebs- oder Anlage- teilen.

Um das erweiterte Beratungsangebot im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes wirkungsvoll einsetzen zu können, bedarf es natürlich einer soliden Gesprächsbasis mit allen am Genehmigungsverfahren Beteiligten, insbesondere mit den GenehmigungswerberInnen, den Gewerbebehörden, den Gebietsbauämtern, den maschinentechnischen Sachverständigen u.v.a. Denn auch im angesprochenen Bereich ist eine auf Konfrontation aufgebaute Strategie zur Durchführung von ArbeitnehmerInnenschutzanliegen meist nicht zielführend. Festzuhalten ist ferner, daß trotz der oftmals in den verschiedensten Printmedien kolportierten „Schauergeschichten“ in Bezug auf die Arbeitsinspektion sehr häufig ein breiter Konsens für alle Beteiligten gefunden werden kann. Außerdem dient dieses Beratungsangebot insofern auch der vielfach geforderten Verwaltungsvereinfachung, als durch die bereits im Vorfeld erfolgende Abklärung unterschiedlicher Auffassungen das Genehmigungsverfahren meist deutlich beschleunigt wird. Somit bleibt abschließend zu hoffen, daß die Möglichkeiten der Projektvorbegutachtung zukünftig noch intensiver genutzt werden. Die Arbeitsinspektion wird ihrerseits das Beratungsangebot entsprechend ausweiten und baut dabei auch auf die weiterhin gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

ArbeitnehmerInnenschutz, Beratung und Evaluierung
Ing. Johannes BERKOVC (AI 10)

Der Beratungsbedarf der Betriebe wuchs im Zusammenhang mit der von diesen durchzuführenden Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

ArbeitnehmerInnen, der Festlegung entsprechender Maßnahmen und der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente stark an, wobei hiefür großen Betrieben die eigenen Präventivdienste zur Verfügung stehen. An die Arbeitsinspektion wenden sich deshalb vor allem Betriebe, welche nicht über eigene Fachkräfte verfügen. Die mit BGBI. Nr. 871/1995 verlautbarte Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 trug diesem Bedarf Rechnung und erweiterte den Tätigkeitsumfang für die Arbeitsinspektorate in Richtung Beratung. Die auch auf die praktischen Erfahrungen der Arbeitsinspektionsorgane gestützten Beratungsmöglichkeiten umfassen dabei unter anderem:

- ÖNORMEN
- ÖVE-Vorschriften
- Liste der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen
- Merkblätter über gefährliche Arbeitsstoffe
- Lärbekämpfung
- Deutsche Unfallverhützungsvorschriften und Richtlinien, die in Österreich als Regeln der Technik angewendet werden
- Liste der vom Deutschen Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) geprüften staubbeseitigenden Maschinen und Geräte sowie Filter
- Erläuterung von Sicherheitsdatenblättern
- Sicherheit auf Baustellen
- Anwendung persönlicher Schutzausrüstung
- Ersatz von Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren
- Erläuterung einschlägiger Gutachten und Meßberichte
- Neutrale Information über externe Beratungsdienste
- Aufbau einer zweckmäßigen Dokumentation
- Allgemeines Know-how.

Infolge der zunehmenden Nutzung der Beratungsangebote der Arbeitsinspektion durch die Betriebe beginnt sich auch 'das Erscheinungsbild unserer Institution in der Öffentlichkeit deutlich zu ändern. Zugleich ist jedoch für die Arbeitsinspektion nach wie vor der Status einer Behörde mit entsprechenden Durchsetzungsmöglichkeiten unentbehrlich, um in bestimmten Fällen die im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlichen Maßnahmen effizient durchsetzen zu können.

Anhebung des sicherheitstechnischen Bewußtseins am Bau

Dipl.Ing. Helmut MOIK (AI 10)

Ein Branchenvergleich zeigt, daß das Bauwesen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) hinsichtlich der Arbeitsunfälle nach wie vor im Spaltenfeld liegt. Hiefür sind vor allem folgende Ursachen verantwortlich:

- Die Gefährlichkeit der Arbeiten im Vergleich zu jenen in anderen Branchen.
- Der immer vorhandene Zeit- und Kostendruck, unter dem Bauvorhaben errichtet und fertiggestellt werden müssen.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

- Die im Baubereich relativ große Versuchung, die notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Arbeiten nicht durchzuführen.
- Die weit verbreitete Meinung, daß man vorschriftsgemäß ohnehin nicht arbeiten kann und daß daher die Befolgung der BauarbeiterSchutzverordnung (BauV) sinnlos ist.

Während eine Beeinflussung der beiden erstgenannten Ursachen kaum oder nur schwer möglich ist, hat sich meiner Meinung nach hinsichtlich der beiden letztgenannten Aspekte ein deutlicher Sinneswandel vollzogen. Aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten Baustellenüberprüfungen habe ich nämlich den Eindruck gewonnen, daß es insbesondere in sicherheitstechnischer Hinsicht zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen ist. Für diese sicherheitstechnischen Verbesserungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sehe ich vor allem folgende Gründe:

- Mit dem Inkrafttreten der neuen BauV steht den am Bau Beschäftigten ein Gesetzeswerk zur Verfügung, das den praktischen Bauausführungen deutlich Rechnung trägt. Insbesondere die Neuformulierung bezüglich der Anbringung von Absturzsicherungen berücksichtigt den jeweiligen Baufortschritt und läßt für die einzelnen Bauvorhaben individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu, sodaß den gegebenen Gefährdungen mit angemessenen Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.
- Wenn auch die BauV zu den aushangpflichtigen Gesetzen gehört, so haben doch die wenigsten der unmittelbar Betroffenen (Bauarbeiter, Vorarbeiter, Polier etc.) dieses Gesetzeswerk gelesen, sodaß bei diesem Personenkreis immer eine gewisse Rechtsunsicherheit vorhanden war. Durch die Umsetzung der wesentlichen Gesetzestexte in grafische Darstellungen, wie sie in der von der Arbeitsgemeinschaft Sicherheit am Bau herausgegebenen Informationsmappe „Sicherheit am Bau“ nun zur Verfügung stehen, wird die richtige Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen erleichtert und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nunmehr im verstärkten Maße auch von den am Bau Beschäftigten eingefordert.
- Bedingt durch die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Unterweisungen im Sinne der Bestimmungen des § 14 ASchG wurde insbesondere mit der bereits erwähnten Informationsmappe „Sicherheit am Bau“ ein handliches und leicht zu erläuterndes Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Anhand der dargestellten Schaubilder kann eine dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßte Unterweisung in verständlicher Form durchgeführt werden.
- Durch die gezielte Schulung von Sicherheitsvertrauenspersonen steht auf den Baustellen nunmehr ein fachlich ausgebildeter Personenkreis im Personalstand zur Information, Beratung und Unterstützung für die Arbeitnehmer zur Verfügung.

Zusammenfassend habe ich den Eindruck gewonnen, daß durch die Anhebung des sicherheitstechnischen Wissens und die bessere Kenntnis der Rechtsvorschriften betreffend den Baubereich auch eine bessere Umsetzung dieser Vorschriften erfolgt. Dies gibt zu der Hoffnung Anlaß, daß es dadurch auch zu einem Rückgang der Zahl der Arbeitsunfälle kommt. Allerdings wird derzeit die nach § 8 ASchG vorgesehene Koordinationspflicht auf Baustellen kaum beachtet. Eine Verbesserung der Situation könnte nur durch die Bestellung eines verantwortlichen Baukoordinators erreicht werden.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Neuere Entwicklungen im Zusammenhang mit Spritzbetonarbeiten

Ing. Andreas KUSCHEL (AI 14)

Spritzbeton wird insbesondere im Tunnel- und Straßenbau sowie oberägig für Hangsicherungsarbeiten aber auch zur Brückensanierung verwendet. Spritzbeton ist ein Normalbeton, der in einer geschlossenen, überdruckfesten Schlauch- und/oder Rohrleitung zur Baustelle gefördert und dort im Spritzverfahren aufgetragen und verdichtet wird. Spritzbeton besteht grundsätzlich aus Zement, Zuschlagstoffen (Sand, Stahlfasern, Kunststofffasern) und Zusatzstoffen. Während die Bauwirtschaft hinsichtlich der Eigenschaften des Spritzbetons vor allem hohe Frühfestigkeit, geringen Rückprall und hohe Flexibilität fordert, betreffen allgemeinere Anforderungen insbesondere die Umweltverträglichkeit, die Dauerfestigkeit und die Wasserdichtheit. Für die Arbeitnehmer sind bei diesem Verfahren Gefährdungspotentiale vor allem durch Staub, Zusatzstoffe, Druckleitungen (material-, luft-, chemikalien- und wasserführend) und Spritzmaschinen gegeben.

Ein akuter Gefahrenherd, der aufgrund der Unfallmeldungen auch dem Arbeitsinspektorat bekannt ist, war dabei der Zusatzstoff in Form des Beschleunigers (BE-Mittel). Als Hauptbestandteil des BE-Mittels wurde im Regelfall das in der Aluminiumerzeugung bzw. -verarbeitung anfallende Natriumaluminat verwendet. Die BE-Mittel waren sehr stark alkalisch (pH-Wert größer als 12), sodaß es durch immer wieder auftretende Leitungsprobleme („Stopfer“) und bei Reinigungsarbeiten an den Spritzmaschinen zu Verätzungen bzw. schweren Unfällen kam.

Insbesondere aufgrund der Anforderungen des Umweltschutzes, zumindest in den für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereichen, wurden von den Herstellern dieser Zusatzmittel Ersatzstoffe gesucht. Dabei wurden verschiedene Verfahren und Arbeitsstoffe geprüft. Das größte Problem dabei stellte die Beständigkeit des Gemisches dar. Wurde früher mit wässrigen Substanzen umgegangen, ist das derzeit verwendete Zusatzmittel nur in Pulverform dauerhaft und beständig lieferbar. Dieser Umstand macht bei der ohnehin akuten Staubproblematik zusätzlich das Handling schwierig. Daher wurde von den Zementherstellern zusätzlich der schnellabbindende Zement entwickelt, der ohne BE-Mittel mit Wasser schnell aushärtet. Bei diesem muß natürlich der Zuschlagstoff (Sand 8/12/16 mm) trocken (ofentrocken) sein. Der Spritzbeton wird fertig gemischt in Säcken oder Silos geliefert. Ein im Aufsichtsbezirk ansässiger Zementhersteller, der dieses Verfahren einsetzte, ließ hiezu ein Gutachten erstellen. Dieses Gutachten kommt zusammengefaßt auf folgende Ergebnisse:

- Bei diesem Verfahren treten um ca. 4 % höhere Staubwerte auf als beim herkömmlichen Verfahren.
- Der Rückprall liegt jedoch um ca. 7 % unter dem Wert des herkömmlichen Verfahrens.
- Die Frühfestigkeit des Spritzbetons ist höher als beim herkömmlichen Verfahren.
- Das üblicherweise auftretende Brennen der Augen infolge der Staubbelastung konnte nicht beobachtet werden.
- Beim Verfahren tritt infolge des fehlenden Gleitfilmes ein deutlich erhöhter Verschleiß an Schläuchen und Reibscheiben auf.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Die vermehrte Staubentwicklung wurde zwischenzeitlich durch Verbesserungen an der Spritzbetonmaschine (Entstaubung, abgeschlossenes System) behoben. Auch die Staubentwicklung an der Düse kann durch den Einsatz einer Druckerhöhungspumpe und einer Spezialdüse sowie durch den Einsatz von Rückprall- bzw. Staubminderern reduziert werden.

An einer anderen Baustelle im Aufsichtsbezirk wurde eine Weiterentwicklung der vorher beschriebenen Spritzbetonbauweise praktisch erprobt. Auch diese arbeitet mit schnellabbindendem Zement, jedoch unter Verwendung von eigenfeuchten Zuschlagstoffen. Der Spritzbeton wird in der mobilen Spritzmaschine gemischt und innerhalb von drei Minuten an die Düse gefördert. Der Zement reagiert erst, wenn Überschüßwasser (bevorzugt mit Hochdruck) zugegeben wird. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt in der verminderten Staubbela stung und der Mobilität dieser Anlage, da nur mehr der Zement im Silo aufbewahrt werden muß. Der Zuschlagstoff muß allerdings eine konstante Eigenfeuchte besitzen und daher meist vorbehandelt, zumindest jedoch vor Regen geschützt werden. Eine Weiterentwicklung, an der derzeit gearbeitet wird, besteht in der Verwendung unbehandelter Zuschlagstoffe in Verbindung mit schnellabbindendem Zement.

Ein anderer Weg ist die Verwendung von alkalifreien Zusatzmitteln in Form von amorphem Aluminiumhydroxid. Dabei muß in der Spritzbetontechnik zwischen dem Naßspritzverfahren und dem Trockenspritzverfahren unterschieden werden. Das alkalifreie Zusatzmittel wird entweder als Pulver durch herkömmliche Trockenspritzmaschinen zur Düse gefördert und dort den anderen Komponenten zugegeben oder im Naßspritzverfahren ebenfalls im Bereich der Düse zugeführt, mit dem Fertigbeton vermischt und verspritzt. Der größte Vorteil des Naßspritzens ist die stark verminderte Staubbela stung. Während der Staubwert beim Trockenspritzen bei ca. 12 mg/m³ (im ungünstigsten Fall bei 14 mg/m³) liegt, kann man durch das Naßspritzverfahren 5 mg/m³ (im ungünstigen Fall 7,5 mg/m³) erreichen.

Ein grundsätzliches Problem des Naßspritzverfahrens sind jedoch die arbeitsbedingten Pausen, da jede Pause eine Reinigung des gesamten Systems erforderlich macht. Auch beim Auftreten wasserführender Schichten kann nicht so schnell reguliert werden. Die Trägheit des Systems kann auch bei kurzfristig auftretenden geologisch bedingten Problemen ein Verhängnis werden. Einen nicht außer acht zu lassenden Vorteil können jedoch die großen Fördermengen von bis zu 20 m³/h darstellen. Im Vergleich dazu können beim Trockenspritzen nur maximal 10 m³/h (im Regelfall 6 m³/h) gefördert werden. Diese großen Fördermengen verlangen auch die Verwendung eines Manipulators, da der Düsenführer die auftretenden Kräfte nicht abfangen kann. Bei kleinen, zu spritzenden Flächen ist der Einrichtungsaufwand jedoch viel zu groß.

Auf einigen Baustellen wurden dem Naß- und Trockenspritzbeton auch Stahlfasern oder Kunststofffasern zur Verfestigung des zu sichernden Bereiches zugemischt. Diese Maßnahmen sind jedoch ausschließlich technisch begründet. Von Nachteil sind dabei ein wesentlich höherer Verschleiß der Geräte und eine wesentliche Verteuerung. Im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeiten in Bereichen, die mit dieser Methode gesichert wurden, können jedoch Verbesserungen erzielt werden.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Noch heute findet man auf Baustellen Spritzbetonzusatzstoffe, welche nicht alkalifrei sind, da die oben geschilderte moderne Technologie zum Teil eine Umstellung des Maschinenparks voraussetzt und die alkalifreien Zusatzmittel oder schnellbindenden Zemente wesentlich teurer als die alkalihältigen sind. Dies geht vor allem auf Kosten der Arbeitnehmer, die einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt sind.

Im Untertagebau treten außer den bereits erwähnten Gefährdungen durch Spritzbetonarbeiten vor allem folgende Gesundheits- und Unfallrisiken bzw. Belastungen für die vor Ort beschäftigten Arbeitnehmer auf:

- Hoher Staubanfall beim Spritzbetonieren, jedoch auch beim Abbau des Gebirges und beim Förderbetrieb (Schuttern)
- Schlechte Luft- und Sichtverhältnisse
- Ungünstige klimatische Bedingungen
- Weitgehend geschlossene Räume
- Lange Transportwege für Abraum- und Baumaterial in langgestreckten, beengten Räumen
- Nicht vorhersehbare Unregelmäßigkeiten des Gebirges
- Termin- und Kostendruck
- Gleichzeitigkeit verschiedener Betriebsvorgänge auf engstem Raum.

Inbetriebnahme einer Verpackungsstraße mit fahrerlosem Transportsystem Dipl.Ing. Erwin SCHINDLER (AI 12)

In einem magnesitverarbeitenden Betrieb wurde ein fahrerloses Transportsystem (FTS) mit einer Verpackungsstraße in Betrieb genommen. Dieses FTS besteht aus zwei automatisch angetriebenen Schubmaststaplern und dient dem automatischen Abtransport der mit feuerfesten Steinen beladenen Paletten von zwei Steinabsetzanlagen sowie der automatischen Aufgabe dieser Paletten auf eine Rollenförderbahn bei der Verpackungslinie. Die Verpackungslinie besteht aus einer Wiegeeinheit, einer automatischen Vakuumverpackungsanlage, einer automatischen Signier- und Aufkleberanlage sowie einer Palettenverpackungs- und Drahtumreifungsanlage. Die fahrerlosen Schubmaststapler fahren dabei auch in Betriebsstätten, in welchen die Steine nachbearbeitet (z.B. gefräst oder getränkt) werden müssen.

Die Energieversorgung des FTS erfolgt mit Fahrzeugbatterien, 48 V, 320 Ah. Die elektrische Anspeisung der Anlagensteuerung für das Staplerleitsystem des FTS erfolgt durch eine unterbrechungsfreie Spannungsversorgung. Die frei fahrenden Fahrzeuge folgen dem vorgegebenen Weg anhand von Informationen aus dem Navigationssystem (Wegmessung, Kompaß und in Abständen im Fahrweg eingelassene Magnetsensoren). Mittels Fahrzeugrechner wird die aktuelle Position festgestellt und das Fahrzeug auf die vorbestimmten Fahrstrecken gelenkt. Das FTS wiegt mit Vollast 4 Tonnen. Die maximale Geschwindigkeit beträgt 1,2 m/s und bei Rückwärtsfahrt 0,3 m/s. Die maximale Hubhöhe beträgt 3 m. Zu bemerken ist, daß sich die Gabeln mit der Last bei Fahrbetrieb an der Heckseite des Fahrzeuges befinden.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Das FTS ist mit einem umfangreichen Sicherheitssystem ausgestattet, das sämtlichen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Um eine Kollision des FTS auf seiner programmierten Fahrspur mit ArbeitnehmerInnen und sonstigen Hindernissen zu verhindern, wurde an dessen gesamter Frontseite ein Schaumstoffbumper auf einer U-förmig gekanteten Aluminiumplatte montiert. Bei einer Berührung dieses Bumpers hält das Fahrzeug bei voller Geschwindigkeit und voller Last bereits nach 70 cm an. Nach 5 Sekunden versucht das FTS wieder anzufahren. Wird der Bumper weiter betätigt, so wird der Anfahrversuch sofort abgebrochen. Nach 3 vergeblichen Versuchen geht das FTS in Störung und ist ein Wiederstart nur nach einer manuellen Störungsquittierung möglich. Weiters werden im Umkreis von 2 m vor dem FTS durch eine Ultraschallanlage eventuelle Hindernisse sofort erkannt und bei deren Vorhandensein das Fahrzeug stillgesetzt. Erst wenn das Hindernis beseitigt ist, fährt das FTS wieder an. Links und rechts ist auf der Gesamtfahrzeuglänge in einer Höhe von 45 mm vom Boden weg gemessen eine Schaltleiste installiert. Werden die Schaltleisten durch ein Hindernis betätigt, geht das FTS in Störung bzw. hält sofort an.

Ein Verrutschen der Last während der Fahrt wird durch einen sogenannten „Belegt“-Geber der Gabeln erkannt und das FTS geht in Störung bzw. hält an. Damit sich bei Lastübergabe der mit Steinen beladenen Paletten keine ArbeitnehmerInnen unter der angehobenen Last befinden, wird der Bereich unter der Hubgabel des Fahrzeuges mittels Ultraschallsensoren überwacht. Bei Erkennen eines Hindernisses wird das Hubgerüst nicht mehr betätigt. Auch der Bereich zwischen den beiden Hubgabeln wird durch eine Lichtschranke abgesichert, sodaß ein Betreten und ein Aufenthalt zwischen den Gabeln nicht möglich ist. An jeder Gabelspitze ist ein Schaltkontakt angebracht, der bei Berührung bzw. Betätigung das FTS außer Betrieb setzt. Auch bei einer seitlichen Annäherung bis zu einem Meter an die Gabeln des Fahrzeuges wird dieses auf Störung geschaltet und stillgesetzt.

Als übergeordnete Sicherheitseinrichtungen sind am FTS zwei Not-Aus-Tasten installiert, die bei Betätigung sowohl den Fahrantrieb als auch den Betrieb des Lastaufnahmemittels unterbinden. Die erwähnten Sicherheitseinrichtungen wurden in Absprache zwischen dem Arbeitsinspektorat und dem Unternehmen festgelegt und tragen dazu bei, einen möglichst unfallfreien Transportbetrieb sicherzustellen.

Abfüllmaschinen in der Lebensmittelerzeugung

Dipl.Ing. Werner CONRAD (AI 2)

In einem Lebensmittelerzeugungsbetrieb mit ca. 180 in der Produktion beschäftigten ArbeitnehmerInnen mehrten sich in einem bestimmten Beobachtungszeitraum die Unfälle an Teebeutelfüllmaschinen. Dabei wurden die ArbeitnehmerInnen vor allem durch Einklemmen und Quetschen der Fingerglieder verletzt bzw. erlitten Verletzungen des Nagelbettes und - in einem schweren Fall - sogar den Verlust eines Fingergliedes.

Die 24 Abfüllmaschinen wurden ca. 1975 hergestellt und waren, wie die Unfallerhebungen ergaben, ungenügend im Sinne der §§ 32, 33 und 34 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV gesichert. Dieses Manko war insbesondere dort zu erkennen, wo über mechanisch betriebene Greifer jeweils 20 Teebeutel in die aufgefalteten Teeschachteln eingesortiert wurden. Beim Vorgang der Abfüllung wurden ferner im Arbeitsbereich bei

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Lärmessungen seitens des Meßteams der Arbeitsinspektion und der AUVA Schalldruckpegel von rund 87 dB (A) gemessen. Dadurch war im Sinne der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eine gehörschädigende Lärmexposition (größer als 85 dB (A)) für ca. 35 ArbeitnehmerInnen gegeben, die demnach im Sinne der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974, alle 3 Jahre audiometrischen Funktionsprüfungen zu unterziehen waren.

Nach anfänglichen Beratungen des Arbeitgebers, weitergehenden schriftlichen Aufforderungen und Strafanzeigen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie an die Staatsanwaltschaft arbeitete das Unternehmen ein Konzept aus, alle Maschinen so zu sichern, daß sich die Schutzvorrichtungen erst nach Stillstand der Maschinen elektropneumatisch öffnen ließen. Dadurch war das gefahrlose Zu- und Eingreifen von Personen, welche Handgriffe im Gefahrenbereich tätigen mußten, gewährleistet. Diese Schutzmaßnahmen wurden innerhalb von sechs Monaten mit für den Arbeitgeber nicht unbeträchtlichen Investitionskosten getätigten.

- Ausgehend vom Ziel der Beseitigung der Unfallgefahren bzw. der Gefahrenmomente konnte gemeinsam mit der Betriebsleitung unter Einbringung der Erfahrungen des Arbeitsinspektorates eine Problemlösung erarbeitet werden.
- Ferner konnte der Schalldruckpegel in der erwähnten Abfüllhalle von 87 dB (A) auf 83 dB (A) gesenkt werden, wodurch sowohl das Tragen von Gehörschutzmitteln durch die Betroffenen als auch die regelmäßige audiometrische Funktionsprüfung nicht mehr erforderlich war.
- Bei Vollbetrieb aller 24 Abpackmaschinen konnte die Staubbelastung (Teestaub berechnet als Gesamtstaub; Grenzwert lt. MAK-Werte-Liste 15 mg/m³) durch eine geschlossene Umwehrung bestehend aus Stahlrahmen und transparentem Kunststoffglas und durch die dabei auftretenden elektrostatischen Phänomene von ca. 5 mg/m³ auf ca. 3 mg/m³ gesenkt werden. Dadurch, daß sich nämlich die aufgewirbelten Feinstpartikel an der Innenseite der Kunststoffgläser elektrostatisch absetzen, wurde die Atemluft im Arbeitsbereich deutlich verbessert.
- Bis zur Verfassung dieses Artikels langten keine weiteren, ähnlich gelagerten Unfallmeldungen beim Arbeitsinspektorat ein. Auch Nacherhebungen bestätigten, daß in diesem Bereich keine Arbeitsunfälle bzw. Krankenstände und dadurch bedingte Überstundenleistungen anderer ArbeitskollegInnen mehr anfielen.

Somit zeigt sich, daß der persönliche Einsatz des Arbeitsinspektionsorganes in Form von Gesprächen, aber auch durch schriftliche Aufforderungen und Strafanzeigen, einhergehend mit einer weitgefächerten Erfahrung aus der Praxis, aber letztendlich auch gestützt auf den Behördenscharakter der Arbeitsinspektion, zu einem optimalen Erfolg führt.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Sicherheitsplan für Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Dipl.Ing. Gerhard JAKOPITSCH (AI 13)

Einleitung: An einem Industriestandort im Aufsichtsbezirk wurde durch die seit ca. 500 Jahren erfolgende Metallerzeugung und -verarbeitung eine Reihe von Altlasten geschaffen, welche als Ablagerungen, Bodenverunreinigungen oder Gebäudekontaminationen vorliegen. Im Zuge der nunmehr erforderlichen Altlastensanierung am Werksgelände sind auch Dekontaminierungs- und Abbrucharbeiten durchzuführen. In Ergänzung zu den Einreichunterlagen und zu den normierten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, insbesondere der BauarbeiterSchutzverordnung, wurden vom zuständigen Arbeitsinspektionsorgan im Zuge mehrerer behördlicher Verfahren auch Arbeitssicherheitspläne gefordert, in denen alle für die Arbeitssicherheit erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden. Diese Pläne setzen insbesondere die Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen (ZH 1/183) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom April 1992 um.

Die Arbeitssicherheitspläne wurden nunmehr Bestandteil der Ausschreibung und sind somit für die ausführenden Fachfirmen Vertragsbestandteil und daher zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer erhält mit der Ausschreibung sämtliche vorhandenen Unterlagen, Meß- und Untersuchungsergebnisse der betroffenen Gebäude und hat diese hinsichtlich der Gefährdung seiner Arbeitnehmer zu überprüfen. Leider zeigte sich, daß die bisher durchgeführten Beprobungen nur das Schutzziel Grundwasser vor Augen hatten und nicht auch das Schutzziel Arbeitssicherheit. Nachstehend einige inhaltliche Schwerpunkte der dem Arbeitsinspektorat vorgelegten Arbeitssicherheitspläne:

1. Stoffspezifische Daten: Die Sicherheitspläne für die Abbruch- und Sanierungsarbeiten gehen zunächst kurz auf die Toxizität und Wirkungsweise der bei den Arbeiten freigesetzten Metallstäube ein. Sodann wird die empfohlene Schutzausrüstung während der Arbeiten beschrieben. Aufgrund der Belastungsverteilung in Beton, Mauerwerk, Putz, Holz und Inkrustationen ist bei den Abbrucharbeiten vor allem mit dem Auftreten von staubförmigen Blei-, Zink- und Cadmiumverbindungen (vorwiegend in Sulfat- bzw. Oxidform) und von Arsen zu rechnen.

- Blei: Sowohl Blei in metallischer Form als auch seine Verbindungen sind giftig. Derzeit gilt für Blei ein MAK-Wert von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ - gemessen als Gesamtstaub. Die Verbindung Bleiarsenat, die in untergeordnetem Ausmaß bei der Sanierung der Objekte zu erwarten ist, wird unter Abschnitt III A 1 als eindeutig krebszeugender Arbeitsstoff angeführt. Eine inhalative und orale Aufnahme ist möglich und muß daher vermieden werden. Der Aufnahme über die Haut kommt keine maßgebliche Bedeutung zu.
- Zink: Für Zinkoxid-Staub ist derzeit ein MAK-Wert von $5 \text{ mg}/\text{m}^3$ - gemessen als Feinstaub - gültig. Ein Hautkontakt mit Zinkverbindungen ist wegen der teilweise ätzenden Wirkungen zu vermeiden; eine inhalative und orale Aufnahme muß wegen der o.a. akuten und chronischen Folgewirkungen ebenfalls vermieden werden.
- Cadmium: Cadmium und seine Verbindungen Cadmiumchlorid, -oxid, -sulfat, -sulfid und andere bioverfügbare Verbindungen in Form von Stäuben und Aerosolen wurden

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

aufgrund der im Tierversuch erwiesenen krebserzeugenden Wirkung in den Abschnitt III A 2 der MAK-Werte-Liste aufgenommen. Eine inhalative und orale Aufnahme ist möglich und muß daher unterbunden werden.

- Arsen: Metallisches Arsen und Arsensulfide sind geringer toxisch als die leicht resorbierbaren 3-wertigen Arsenverbindungen. Für Arsentrioxid, Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und ihre Salze (z.B. das bei der Sanierung des Objektes in geringem Ausmaß zu erwartende Bleiarsenat) werden keine MAK-Werte angegeben; sie laufen unter Abschnitt III A 1 - als eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe. Die Technische Richtkonzentration beträgt $0,1 \text{ mg/m}^3$, berechnet als As im Gesamtstaub. Eine inhalative und orale Aufnahme ist möglich und muß ausgeschlossen werden. Dermaler Kontakt bewirkt Hautschädigungen und muß daher ebenfalls unterbunden werden.

Schutzmaßnahmen: Die entsprechend den Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen (ZH 1/183) vorgesehene Mindestausrüstung ist aufgrund des zu erwartenden gemeinsamen Auftretens der o.a. Stäube um Filteratemschutzgeräte (Vollmaske) mit einem Schutzfilter der Klasse P3 und um staubdichte, aber atmungsaktive Einwegschutzkleidung zu ergänzen. Müssen jedoch mit Schneidbrennern Trennarbeiten durchgeführt werden, so sind wegen der vorhandenen Bleifarbenanstriche staubdichte, aber atmungsaktive Einwegschutzanzüge und Filteratemschutzgeräte mit Kombinationsfilter A2-P3 zu verwenden.

2. Meßtechnische Überwachung: Der Auftragnehmer hat während der Dekontaminations- und Abbrucharbeiten dafür zu sorgen, daß in Abhängigkeit von den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen die Maßnahmen meßtechnisch überwacht und beurteilt werden, da während bestimmter Arbeiten mit einer Überschreitung von MAK-Werten im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stäuben zu rechnen ist. Zur meßtechnischen Erfassung der Belastung innerhalb der Hallen, zur Abgrenzung von einzelnen Arbeitsabschnitten, aus Gründen der Beweissicherung sowie zum Nachweis einer effektiven Emissionsbegrenzung sind zu bestimmten Zeiten Messungen der Staubbelastung vorgesehen. Die Messungen erfolgen jeweils innerhalb des Gebäudes und zu Vergleichszwecken auch im Schwarzbereich des Freigeländes. Zu bestimmen sind die Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium und Zink im Staub als 8-Stunden-Mittelwert.

3. Baustellenanmeldung: Die Auftragnehmer haben vor Beginn der Dekontaminations- und Abbrucharbeiten eine schriftliche Baustellenanmeldung beim zuständigen Arbeitsinspektorat vorzunehmen.

4. Bauleitung: Die Arbeiten im kontaminierten Bereich müssen von einem fachlich geeigneten Bauleiter geleitet werden, der nachweislich Kenntnisse und Erfahrungen bei gleichartigen Tätigkeiten erworben hat. Dieser muß die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten gewährleisten und mit den besonderen Gefahren bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen vertraut sein.

5. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß der Gesundheitszustand seiner Arbeitnehmer durch die gesetzlich vorgeschriebenen besonderen ärztlichen Untersuchungen kontrolliert wird.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

6. Persönliche Schutzausrüstung: Der Auftragnehmer hat den Arbeitnehmern geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer wiederum haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen und die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. Folgende Grundausstattung ist den Arbeitnehmern als Mindestschutz zur Vermeidung von Hautkontakteen mit schädigenden Gefahrstoffen bei Arbeiten in den kontaminierten Bereichen zur Verfügung zu stellen:

- Schutzhelme
- Fußschutz in Form von mindestens halbhohen Schaftstiefeln mit trittsicherem Unterbau
- Handschutz in Form von Schutzhandschuhen aus Kunststoff
- Schutzbrillen
- Schutzkleidung in Form von staubdichter, aber atmungsaktiver Einweg-Schutzkleidung.

In Abhängigkeit von der Art und dem Ort der auszuführenden Arbeiten sind den Arbeitnehmern zusätzlich zur Grundausstattung noch folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen:

- Kopfschutz (Schutzhelme) mit Gesichtsschutzschild für Arbeiten, bei denen mit dem Verspritzen von festen und flüssigen kontaminierten Stoffen zu rechnen ist
- Handschutz in Form von Stulpenhandschuhen aus beständigem Material
- Atemschutz in Form von Filtergeräten der Partikelfilterklasse P3
- Atemschutz in Form von freitragbaren oder ortsgebundenen (schlauchversorgten) Isoliergeräten
- Sicherheitsgeschirre.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung auch verwendet wird und die getragene und verschmutzte Ausrüstung regelmäßig und ordnungsgemäß gereinigt, gewartet und entsorgt wird. Vor der Benutzung ist vom Arbeitnehmer die Ausrüstung auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers hat periodisch die Arbeitnehmer im Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung und auch hinsichtlich anderer Gefahrenmomente zu unterweisen.

7. Schwarz-Weiß-Anlage: Die innerhalb des zu reinigenden bzw. abzubrechenden Objektes festgelegten Gefahrenbereiche sind vollständig mit einem durchgängig geschlossenen Schutzaun zu umwehren. Die Einzäunung hat derart zu erfolgen, daß zum einen Unbefugte das Gelände nicht betreten und zum anderen die Beschäftigten nur über festgelegte Personenschleusen den kontaminierten Bereich erreichen und verlassen können. Für das Umkleiden und die sanitären Bedürfnisse der Arbeitnehmer hat somit der Auftragnehmer eine sogenannte Schwarz-Weiß-Anlage einzurichten, zu unterhalten und deren sachgerechte Benutzung zu besorgen. Die Aufstellung der Anlage hat in der Art zu erfolgen, daß eine Zwangsführung der Arbeitnehmer gegeben ist, daß heißt, sie ist in die Umzäunung der kontaminierten Objekte zu integrieren. Die Mindestausstattung der Schwarz-Weiß-Anlage hat aus folgenden Einheiten zu bestehen:

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

- Aufenthaltsraum im reinen Bereich (Weißbereich) für das Ablegen, Aufbewahren und spätere Wiederanlegen der Straßenkleidung und gegebenenfalls für Arbeitspausen
- Aufenthaltsraum im kontaminierten Bereich (Schwarzbereich)
- Sanitäreinheit (Mittelteil) mit Wasch- und Duschgelegenheit sowie Toiletten. Die Sanitäreinheit muß über eine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für Warm- und Kaltwasser mit Trinkwasserqualität verfügen.

Die Größe der Schwarz-Weiß-Anlage richtet sich nach der Anzahl der Personen, die sich im kontaminierten Bereich aufhalten. Vom Auftragnehmer wird in der Ausschreibung eine detaillierte Beschreibung der Schwarz-Weiß-Anlage sowie die Bekanntgabe der Anzahl der vorgesehenen Arbeitnehmer verlangt, um die ausreichende Dimensionierung der Anlage prüfen zu können. Die Anlage muß so ausgestattet sein, daß jederzeit eine Raumtemperatur von mindestens 21°C erreicht werden kann. Die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer und des Bauleitungsbüros sollten nicht in der Hauptwindrichtung situiert werden.

Zum Vorreinigen verschmutzter Arbeitskleidung sowie zur Vermeidung der Verschleppung von Schmutz aus dem kontaminierten Schwarz-Bereich sind unmittelbar vor dem baustellenseitigen Zugang in die Schwarz-Weiß-Anlage geeignete Einrichtungen zu schaffen. Solche Einrichtungen sind z.B.:

- Stiefelwaschplatz bzw. -waschanlagen
- Durchwälzbecken
- Lagerraum für Stiefel und Mehrwegschutzausrüstungen
- Duschen für Mehrwegschutzkleidung.

Weiters sind vom Auftragnehmer geeignete Sammel- und Abscheideeinrichtungen für Spritz- und Waschwasser zu schaffen. Nach deren Füllung ist das kontaminierte Wasser sowie der abgesetzte Schlamm einer Verwertung zuzuführen (Abwasserreinigungsanlage, thermische Verwertung). Für die Aufbewahrung kontaminierte Geräte und Werkzeuge ist im Nahbereich der Anlage innerhalb der Umzäunung ein besonders gekennzeichneter Lagerraum (Container) mit ausreichender Belüftung einzurichten.

8. Dekontaminationsanlagen: Um den Austrag von Gefahrstoffen zu verhindern, müssen ferner angemessene Dekontaminationsanlagen bzw. Möglichkeiten vorhanden sein, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen, welche die Baustelle verlassen, sorgfältig zu reinigen. Solche Einrichtungen sind:

- Reifen und Fahrzeugwaschanlage
- Befestigter Waschplatz zur Reinigung von Geräten, Fahrzeugen und Maschinen.

Für das beim Einsatz von Hochdruckstrahlern auftretende Spritzwasser sind geeignete Spritzschutzwände sowie Sammel- und Abscheideeinrichtungen für die anfallenden Flüssigkeiten vorzusehen. Das hiefür eingesetzte Reinigungspersonal ist mit flüssigkeitsdichten Schutzanzügen auszustatten.

9. Baumaschinen und Fahrzeuge: Alle im Schwarzbereich der Baustelle eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge müssen über mit Filteranlagen ausgestattete Fahrerkabinen

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

verfügen. Die Kabinen und Filteranlagen müssen den Bestimmungen des „Merkblattes für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues“ (ZH 1/184) entsprechen. Die Auswahl der am besten geeigneten Filtereinsätze ist gemäß Arbeitssicherheitsplan dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung anzupassen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind dabei dem Filterhersteller bzw. -vertreiber zur Auswahl der am besten geeigneten Filter zu übergeben. Die Eignung und die Wirksamkeit der ausgewählten Filter sind vom Filterhersteller bzw. -vertreiber zu bestätigen. Für die Filteranlage und die Fahrerkabine muß ferner eine vom Hersteller oder Vertreiber erstellte Betriebsanleitung vorhanden sein. In der Betriebsanleitung müssen Angaben über den Betrieb, die Instandhaltung, die Einsatzzeiten und die Filterentsorgung enthalten sein.

10. Beschreibung des Ablaufes der Sanierungsmaßnahmen: Bei der Beschreibung der Abbrucharbeiten wurde insbesondere der 16. Abschnitt der Bauarbeiteorschutzverordnung berücksichtigt.

11. Schlußbemerkung: Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß in kontaminierten Bereichen allzu sorglos gearbeitet wird. Die Gründe dafür sind vielschichtig, wobei sich Verhaltensänderungen oft erst nach Unfällen, Störfällen oder nach behördlichen Verfügungen ergeben. Damit es nicht soweit kommt, wurde für die gegenständlichen Sanierungsarbeiten ein Arbeitssicherheitsplan ausgearbeitet. Von einer erfolgreichen Sanierung des Werksgeländes kann letztlich nur dann gesprochen werden, wenn zugleich mit der Reinigung des Bodens und der Dekontamination der Anlagen auch entsprechende Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz mitberücksichtigt werden.

Literaturverzeichnis:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: MAK-Werte-Liste; Wien, 28.12.1994.
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen (ZH 1/183); Köln, Stand April 1992.
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: Merkblatt für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues (ZH 1/184); Köln, Stand Jänner 1996.
- Arbeitssicherheitspläne des Auftraggebers.

Schwerpunktaktion Friseurbetriebe

Dipl.Ing. Heike WEBER und Ing. Ursula PRÄAUER (AI 10)

Im Zuge der Schwerpunktaktion „Arbeitsbedingungen in Friseurbetrieben“ konnte hinsichtlich der geforderten Absauganlagen im Bereich der Mischplätze festgestellt werden, daß ca. 53 % der überprüften Betriebe über eine technische Lüftung in Form eines mechanischen Wandventilators bzw. einer Abzugshaube verfügen. 36 % der Betriebe richteten die Mischplätze in unmittelbarer Nähe eines offenen Fensters ein. Bei den restlichen 11 % der Betriebe (Kleinbetriebe), welche aus Platzmangel über keinen eigenen Mischplatz mit Absaugung verfügen, ergab die Erhebung, daß diese größtenteils mit sogenannten „Fertigmischungen“ arbeiten. Der überwiegende Teil der Friseurbetriebe verfügt über eigene abgetrennte Räumlichkeiten zum Mischen. Die allgemeine Be- und Entlüftung er-

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

folgt hiebei meist über offene Fenster, Oberlichten etc. Immer häufiger kann beobachtet werden, daß bei der Errichtung von Neubetrieben unabhängig von der voraussichtlichen Betriebsgröße mechanische Lüftungsanlagen bereits in der Planung vorgesehen sind.

Aufgrund der geltenden Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren wurden die ArbeitgeberInnen im Zuge der Betriebsüberprüfungen auf die Evaluierung hingewiesen. Insbesondere wurde auf die Verwendung von Arbeitsstoffen in den Friseurbetrieben Bezug genommen. Hier konnte festgestellt werden, daß die ArbeitgeberInnen bereits eine Umstellung der Arbeitsstoffe auf weniger gesundheitsschädliche Produkte vorgenommen haben. Bezuglich der Unterweisung der ArbeitnehmerInnen im Umgang mit den verwendeten Arbeitsstoffen ergab die Überprüfung, daß diese regelmäßig von den ArbeitgeberInnen unter Zuhilfenahme von diversem Informationsmaterial (Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern etc.) durchgeführt werden. In diesen Unterweisungen wird meist auch auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen (Handschuhe, Handcremen usw.) ausdrücklich hingewiesen, um etwaige Hautallergien zu vermeiden.

Bezuglich der Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen ist festzuhalten, daß diese Regelung auf wenig Akzeptanz sowohl von Seiten der ArbeitgeberInnen als auch der ArbeitnehmerInnen stößt. Hier konnte nur durch intensive Beratungsgespräche deren Einsicht erreicht werden. Abschließend ist zu bemerken, daß die Schwerpunktaktion in vielen Friseurbetrieben zu einer sichtlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beigetragen hat.

Warten und Wartenarbeitsplätze

Ing. Manfred SCHOLZ (AI 12)

Einleitung: Die Belastung des menschlichen Organismus ist ebenso begrenzt wie die Bandbreite der Aufnahmefähigkeit der menschlichen Sinne. Deshalb hat der Mensch im Laufe des technischen Fortschrittes Geräte und Instrumente entwickelt, die es ermöglichen, auch außerhalb der menschlichen Sinnesgrenzen liegende Daten zu erfassen und in leicht erkennbarer Form mit großer Genauigkeit darzustellen. Dazu kommt, daß das zunehmende Vordringen technischer Verfahrensabläufe in Bereiche, die der menschlichen Wahrnehmungsfähigkeit nicht mehr zugänglich sind, und die fortschreitende Mechanisierung und Automatisierung eine zielführende Kontrolle bzw. Steuerung dieser Verfahrensabläufe und somit die zunehmende Zusammenführung aller Kontrolldaten bei zentralisierten Überwachungs- und Kontrollpunkten, den sogenannten Warten, erforderlich machen.

Eine **Warte** ist eine Einrichtung zur Steuerung von halbautomatisch oder automatisch ablaufenden Produktions- und Fertigungsprozessen, zur Überwachung von Maschinen und Anlagen oder zur optischen und/oder akustischen Kontrolle von Vorgängen. Sie dient meist der Beobachtung von Anzeigen und Überwachungsinstrumenten, die von oft relativ weit entfernten großen Maschinen oder komplexen Produktionsanlagen Daten betreffend deren Position, Stellung, Zustand usw. übermitteln. Dabei ist die überwachende Person keiner für sie feindlichen Umgebung ausgesetzt und zugleich mittels der Warteninstrumente in der Lage, Daten zu erfassen, deren Quantität oder Qualität die Möglichkeiten menschlicher Sinneswahrnehmung übersteigt. Meist werden dabei die Daten zu mechanischen, analogen, digitalen oder optischen Ausgabe-

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

geräten übermittelt, wobei die diese Daten ablesende Person oft nur einen teilweisen oder gar keinen Sichtkontakt zur Anlage hat. Eine Warte weist im Regelfall folgende **Komponenten** bzw. Einrichtungen auf:

- Datenaufnahmegerät (Meßinstrument, opto-elektronische Erfassung mittels Kamera)
- Datenweiterleitung
- Datenanzeigegerät
- Orientierungshilfen
- Alarmeinrichtungen
- Regel- und Schalteinrichtungen.

Unter dem Begriff „Warte“ versteht man landläufig nur jenen Teil, der für die Datenausgabe zuständig ist. Um jedoch mögliche Fehlerquellen auszuschließen oder zu minimieren, sollte eine Warte immer in ihrem ganzen, alle Komponenten bzw. die gesamte Datenstrecke umfassenden Umfang sowie auch unter Einbeziehung des Bedienungs- und Überwachungspersonals betrachtet werden.

Folgende Faktoren können bei der Übermittlung und Anzeige der Daten **Fehlerquellen** darstellen:

- Äußere Einflüsse wie Temperatur, Erschütterungen und andere physikalische oder chemische Faktoren, die auf das Datenaufnahmegerät einwirken
- Empfindlichkeit der zwischen Datenaufnahmegerät und Weitergabemedium liegenden Schnittstelle
- Länge des Übertragungsweges
- Schnittstelle zwischen Übertragungsmedium und Anzeigegerät
- Anzeigegerät
- Optische Schnittstelle zwischen Anzeigegerät und Überwachendem und dieser selbst.

Datenaufnahmegeräte können z.B. Meßeinrichtungen sein oder auch lediglich Geräte zur optischen Erfassung, wie z.B. eine Kamera. Ein Datenaufnahmegerät ist so gebaut und eingerichtet, daß es neben der zielführenden Informationsaufnahme auch den dabei auftretenden physikalischen und chemischen Einwirkungen standhalten kann. Die gewonnenen Daten werden vom Datenerfassungsgerät entweder auf analogem oder digitalem Weg zu einem Datenausgabegerät weitergeleitet.

Datenanzeigegeräte: Sie dienen der optischen Umsetzung der übermittelten Daten bzw. ihrer Aufbereitung für das menschliche Auge und sind entweder analog oder digital ausgeführt. Ein analoges Anzeigegerät ist etwa ein Zeiger, der sich über eine Skala bewegt, oder eine bestimmte Anzahl von Lampen oder Lichtern, die ein Maß anzeigen. Hierher gehört auch ein Schreibinstrument, das sich über ein Medium mit einer Skala bewegt. Bei letzterem besteht sogar die Möglichkeit, die Daten über einen längeren Zeitraum hinweg zu erfassen und abzulesen. Die digitalen Anzeigegeräte sind im einfachsten Fall Lampen, die entweder leuchten (Ein) oder nicht leuchten (Aus), oder die meist verwendete Datenanzeige in Form von Zahlenwerten.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Da eine zu rasche Zeigerbewegung für das menschliche Auge nicht mehr auflösbar ist, ist bei sich rasch verändernden Werten der Datenausgabe über ein Langzeit-Anzeigegerät wie z.B. der Ausgabe in Kurvenform auf einem Papierstreifen oder einer digitalen Aufzeichnung über Speichermedien der Vorzug gegenüber einem analogen Zeigerinstrument zu geben. Langen bei einer Überwachungsstation mehrere Daten ein und werden diese von verschiedenen Anzeigegeräten ausgegeben, so ist es notwendig, durch **Orientierungshilfen** in grafischer oder schriftlicher Form auf den jeweiligen Bezug der Daten hinzuweisen. Bei einer Fülle von Daten ist der grafischen Aufbereitung der Vorzug gegenüber schriftlichen Hinweisen zu geben. Größere Anlagen sind dabei vielfach in grafischer Form als Schaubilder dargestellt. Um bei größeren Datenmengen vorgegebene Grenzwerte für bestimmte Daten nicht zu übersehen, ist es vorteilhaft, deren Anzeige mit einer **Alarmeinrichtung** zu koppeln. Zur raschen Orientierung sind diese Alarmeinrichtungen mit einem optisch gut wahrnehmbaren Anzeigesignal, wie z.B. einer blinkenden Lampe oder einer Anzeige in auffälliger Färbung, ausgestattet und oft mit einem akustischen Signal wie z.B. einer Glocke, einem Summer etc. kombiniert.

Zweckmäßigerweise werden Warten nicht nur zur Beobachtung und Überwachung von Vorgängen verwendet, sondern dienen auch der mit nur geringem Personalaufwand verbundenen **Regelung, Schaltung und Steuerung** von Maschinen und Anlagen.

Die einzelnen Komponenten einer Warte können auch in einer Vielzahl von Kombinationen vorkommen. Warten mit analogen Zeigerinstrumenten und digitalen Zahlenanzeigen sowie Aufzeichnungsgeräten und Bildschirmen kombiniert mit einer grafischen Darstellung der Anlage auf einer Wandtafel (Tafelwarte) und einem Schaltpult (Pultwarte) für das Bedienungspersonal sind keine Seltenheit. Heute wird die Tafelwarte jedoch mehr und mehr durch die modernste Form der Wartengestaltung, die **computergesteuerte Bildschirmwarte**, abgelöst, bei der die Anlage auf einem Bildschirm grafisch dargestellt wird. Die jeweiligen Datenwerte werden dabei in Zahlen- oder Balkenform meist in der gleichen Farbe dargestellt, wie der zugehörige Verfahrensabschnitt. Daher ist eine Zuordnung leicht möglich. Größere Anlagen werden in einer virtuellen Ebene dargestellt, auf der sich die Bedienungsperson zum jeweils gewünschten Bildschirmausschnitt bewegen kann (scrollen). Eine Umschaltung auf die Darstellung reiner Zahlenwerte ist meist möglich.

Meist können durch Tastendruck, Maus- oder Stiftbedienung Anzeigewerte in vergrößerter Form als Zahlenwerte gemeinsam mit einer Übersicht über bestimmte, einen früheren Zeitraum betreffende Zahlenwerte auf den Bildschirm geholt werden. Bei moderneren Bildschirmwarten kann der Bildschirm nicht nur als Anzeigegerät, sondern auch als Steuer- und Regeleinrichtung verwendet werden. Der Bildschirm zeigt dabei virtuelle Schaltflächen (wie z.B. auch bei herkömmlichen PC - Programmen), auf die mit Fingerdruck (Touchscreening), Steuerstift (Pen - Computing) oder Mauszeiger gedrückt werden kann. Weiters können etwa für die Produktion bestimmte Stoffmengen durch entsprechende Zahleneingabe vorgegeben werden. Um computergesteuerte Warten betreiben zu können, müssen alle Datenwerte, die von den Datenaufnahmegeräten kommen, in digitale Impulse umgewandelt werden (Analog/Digital-Wandler). Ebenso müssen die digitalen Befehle, die aus dem Computer kommen, für die Umsetzung in eine z.B. motorbetriebene Bewegung wieder in analoge Befehle umgewandelt werden (Digital/Analog-Wandler).

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Schnittstellenproblem: Je häufiger bestimmte Daten zwischen dem Datenaufnahmegerät und dem Datenanzeigegerät umgewandelt und/oder übersetzt werden müssen und je stärker bei den einzelnen Übermittlungsmedien äußere Einflüsse eine Rolle spielen, umso fehleranfälliger bzw. ungenauer werden die ankommenden Daten. Dehnt man diese Betrachtung auch auf das Bedienungspersonal aus, so ergeben sich folgende **weitere Fehlerquellen** bzw. Fragen:

- Konnte die Anzeige deutlich gesehen und richtig abgelesen werden?
- Wurde die richtige Konsequenz daraus gezogen?
- Wurden die richtigen Maßnahmen eingeleitet?

Zwischen dem Datenanzeigegerät und dem eine Notabschalttaste drückenden Finger liegt noch unsere „Schaltzentrale“ Gehirn. Über das Auge werden die optischen Anzeigen aufgenommen und an das Gehirn weitergeleitet. Von dort gehen die Nervenimpulse über das Rückenmark und den Arm bis zum Hand- und Fingermuskel, der den entscheidenden Tastendruck durchführt. Trotz aller technischen Fortschritte treten in diesem Bereich viele Fehler auf. Je nach Tagesverfassung, Aufnahme- und Umsetzungsfähigkeit wird ein mehr oder weniger korrektes Eingreifen des Überwachenden in halb- oder vollautomatische Abläufe möglich sein. Folgende Faktoren sind hiebei ausschlaggebend:

- Erkennbarkeit der Anzeigen bzw. Ergonomie: abhängig von Lichtstärke/Beleuchtung, Blendung/Reflexion und Größe der Anzeige
- Zuordnung (Orientierung): abhängig von Lage und Wichtigkeit
- Optische Aufnahmefähigkeit (Person): abhängig von Sehstärke (Sehhilfe) und Tagesverfassung
- Umsetzvermögen (Person): abhängig von Tagesverfassung und Konzentration
- Persönliche Einstellung/Erfahrung
- Kompetenz.

Ein Zusammenspiel aller dieser Faktoren ist für die sichere Funktion einer Warte ausschlaggebend. Da bei einer Warte meist wichtige Verfahrensabläufe gesteuert werden, kann ein fehlerhaftes Zusammenspiel dieser Faktoren für den Betrieb beträchtliche finanzielle Schäden nach sich ziehen. Unabhängig davon, ob die Anzeige in Tafelform, auf dem Bildschirm eines Computers, analog oder digital erfolgt, spielen bei allen Wartenarten folgende **ergonomische Faktoren** eine Rolle:

- Die Anzeige sollte vom Platz der Überwachungsperson aus gut überblickbar sein.
- Je kleiner eine Anzeigeskala ist, um so näher sollte sie sich beim Überwachenden befinden.
- Je wichtiger die Information ist, um so auffallender und größer sollte die Anzeige sein.
- Nach Möglichkeit sollten funktional zusammengehörige Anzeigen in Gruppen angeordnet sein.
- Dabei sollte auch auf eine Zuordnung zu den Abläufen der Anlage geachtet werden.
- Die Form der Datenanzeige soll in einer Art und Weise geschehen, die eine leichte Beurteilung der Daten zuläßt.
- Vom Arbeitsplatz des Überwachungspersonals aus sollten alle Anzeigen blendfrei und frei von störenden Reflexionen sichtbar sein.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

- Die Beleuchtung des gesamten Wartenraumes sollte sich nach den jeweils persönlichen Bedürfnissen des Personals regeln lassen (Dimmer). Noch besser wäre eine unabhängig steuerbare Beleuchtung einerseits des Anzeigepultes und andererseits jener Zone, von der aus der Überwachende die Anzeigen kontrolliert.
- Soll auf bestimmte Anzeigen auch mit der Regelung und/oder Schaltung von Bedienelementen reagiert werden, so sollten zusammengehörige Anzeige- und Bedienelemente jeweils unmittelbar nebeneinander angebracht sein.
- Hinsichtlich der Auswahl der Anzeigefarben sei darauf hingewiesen, daß vom menschlichen Auge Grün als leuchtstärkste Farbe, hingegen Rot als die am meisten Aufmerksamkeit erregende Farbe empfunden wird. Weiß ermüdet das Auge schnell, wenn es eine sehr hohe Leuchtdichte aufweist. Blautöne sind wenig leuchtstark und die Konturen verschwimmen leicht. Besonders bei Bildschirmwarten, bei denen die Farben individuell eingestellt werden können, muß auf eine ausreichend abgestimmte Farbauswahl der Bildschirmzeichen geachtet werden. Als schlechtes Beispiel seien hier violette oder dunkelblaue Zeichen auf schwarzem Hintergrund genannt.
- Bei Bildschirmwarten sollte die Zeichengröße je nach Wichtigkeit variabel einstellbar sein. Als Mindesthöhe der Zeichen sollten 3 mm nicht unterschritten werden.
- Weiters sollten wichtige Signale, wie Alarmsignale etc., immer zentral auf dem Bildschirm aufscheinen und sofort erkennen lassen, woher der Alarm kommt.

Eine weitere, im Zusammenhang mit dem „Faktor Mensch“ nicht zu unterschätzende Fehlerquelle bildet die unergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes; sie erhöht den Stress und damit auch das Fehlerrisiko. **Stressfaktoren** können dabei unter anderem sein:

- Optische Probleme (Sichtbarkeit)
- Orientierungsprobleme (Anordnung)
- Konzentrationsprobleme: Eine durch die bereits genannten Faktoren rasche Ermüdung des Auges oder körperliche Ermüdung durch eine unergonomische Sitzposition ist zu vermeiden und führt besonders während der Tiefpunktphasen des Körpers, z.B. in der Nacht, zu Fehlverhalten
- Kompetenzlosigkeit: Eine reine Überwachungstätigkeit ohne die Möglichkeit, in die Geschehnisse einzutreten, führt vielfach zu Stress, insbesondere, wenn sich die beobachteten Informationen kaum verändern.

Daraus ergibt sich, daß die ergonomischen Anforderungen an Wartenarbeitsplätze für die fehlerfreie Überwachung und Bedienung von Warten von großer Bedeutung sind. Dabei sind vor allem folgende Anforderungen zu nennen:

- Rasche Erlernbarkeit: Hier ist einerseits die Übersichtlichkeit der Anzeigen sowie eine leichte Orientierung mit unproblematischer Zuordnung der Elemente ausschlaggebend
- Ergonomische Arbeitsbedingungen (Identifikation): Ein nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalteter Arbeitsplatz verstärkt die positive Einstellung zur Arbeit. Wer demgegenüber

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

an einem Arbeitsplatz eingeschult wird, an dem er sich unbehaglich oder gestreßt fühlt, neigt eher dazu, seine Arbeit zunehmend ungern auszuüben.

Bei den bereits „gewachsenen“ älteren Tafelwarten können Umbauten zwecks Bereinigung unergonomischer Anordnungen und anderer arbeitsplatzbezogener Probleme oft nur mit großem Kostenaufwand vorgenommen werden. Im Zuge des technischen Fortschrittes werden allerdings diese Warten meist ohnehin auf computergesteuerte Warten umgestellt werden.

Die **Vorteile**, die **computergesteuerte Warten** gegenüber den herkömmlichen Pult- oder Tafelwarten bieten, können vielfältig sein und betreffen unter anderem folgende Aspekte:

- Weniger Platzbedarf: Für die Ausgabe und Eingabe der Daten ist meist nur noch ein Bildschirm, eine Tastatureinheit, eine Maus oder ein Steuerstift erforderlich.
- Modifikationsfähigkeit: Die Anzeigen können im allgemeinen insofern rasch geänderten Verhältnissen angepaßt werden, als dafür meist nur eine Adaptierung der Software erforderlich ist.
- Kommunikationsfähigkeit: Die eintreffenden Daten können, da diese bereits in digitaler Form vorliegen, für Kalkulationen weiterverwendet und auf die verschiedensten Medien abgespeichert werden. Im Zusammenhang mit einer betriebsinternen Vernetzung lassen sich sodann diese Daten vielfältig weiterverwerten.

Festgehalten sei hier noch die Tatsache, daß es bereits sogenannte „**hierarchische Systeme**“ von Bildschirmwarten gibt. Bei vielen Bildschirmwarten ist die Anlage virtuell als Ganzes am Bildschirm dargestellt und der Benutzer kann immer nur einen bestimmten Ausschnitt der Anlage sehen. Um an einer definierten Stelle der Anlage Daten ablesen und Einstellungen vornehmen zu können, muß er sich erst zum entsprechenden Abschnitt hinbewegen (scrollen). Die ganze Anlage bewegt sich dabei mit einem gewissen Zeitaufwand scheinbar am Betrachter vorbei bis zu jener Stelle, an der die Bewegung gestoppt wird. Bei den hierarchischen Systemen zeigt der Grundbildschirm lediglich eine grobe grafische Darstellung der Anlage. Zu den gewünschten Anlageteilen kann sich der Benutzer durch Anklicken mit der Maus oder durch Berühren des Bildschirms sofort hinbewegen. Je tiefer man sich in die Anzeigeebenen hineinbewegt, umso detaillierter erscheinen die Anlageteile und umso vielfältiger sind die möglichen Datenanzeigen. In einem eigenen Feld kann sich der Benutzer dabei wichtige Daten ständig anzeigen lassen. Hier werden auch Alarmsignale ausgegeben. Bei Anwählen dieser Daten erscheint sofort der jeweils dazu gehörende Anlageteil in Großdarstellung. Bei diesen Systemen wird die Bewegung durch die Anlage also in Ebenen durchgeführt, wobei sich die einzelnen Anzeigen je nach Wichtigkeit dazu- oder wegschalten lassen.

Daß computergesteuerte Warten auch **Nachteile** aufweisen, sei hier nicht verschwiegen. Je doch liegen diese Nachteile oft nur im technischen Bereich und sind derartig unterschiedlich, daß hier darauf nicht näher eingegangen werden soll. Von den befragten ArbeitnehmerInnen, die auf reinen Bildschirmwarten arbeiteten, wurden außer technischen Problemen, die meist durchaus lösbar sind, keine nachteiligen Punkte genannt. Lediglich ergonomische Verbesserungen im Umfeld des Wartenarbeitsplatzes waren nötig.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Bei der Einrichtung von Wartenarbeitsplätzen sollten auf jeden Fall soweit wie möglich sämtliche ergonomischen Besonderheiten des jeweiligen Arbeitsplatzes erfaßt werden. Diese ergonomischen Gesichtspunkte sind natürlich auch bei den bestehenden Wartenarbeitsplätzen im Zuge der **Evaluierung** zu erfassen und zu berücksichtigen. Dabei sollten womöglich auch die jeweils an diesen Warten arbeitenden Personen mittels Befragung in die Evaluierung miteinbezogen werden. Für diesen Zweck wäre es sinnvoll, ein Tätigkeitsprofil für den jeweiligen Wartenarbeitsplatz zu ermitteln, wobei vor allem die Beantwortung folgender Fragen in die Beurteilung einfließen sollte:

- Welche Anlagen- oder Maschinenteile sind häufig und welche weniger häufig zu kontrollieren?
- Wie erfolgt die Anzeige der Daten für diese Anlagen- oder Maschinenteile?
- Wie werden Einstellungen für die Steuerung dieser Anlagen- oder Maschinenteile durchgeführt?
- Was ist im Notfall zu tun? Wer trifft welche Entscheidungen?
- Gibt es dabei Unterschiede zwischen Normalbetrieb (Tageszeit) und dem Anlagebetrieb zu Zeiten mit anderer Personalbesetzung (z.B. Nachschicht, Sonn- und Feiertagsbetrieb)?
- Zu welcher Tages- oder Nachtzeit treten bei der Erkennung und Beurteilung der Daten Probleme auf?
- Welche Faktoren verursachen Probleme?

Abschließend ist zu erwähnen, daß Warten aus der immer mehr zur Technisierung neigenden Gesellschaft nicht mehr wegzudenken sind. Der immer raschere Fortschritt in der Digitaltechnik, verbunden mit einer immer stärkeren Vernetzung der Kommunikationseinrichtungen, ermöglicht es, über immer weitere Distanzen immer größere Datenmengen zu transportieren. Die Zahl der Warten oder wartenähnlichen Arbeitsplätze wird mit der fortschreitenden Automatisierung von Produktions- und Verfahrensabläufen weiter zunehmen. Der Mensch übernimmt dabei immer häufiger reine Überwachungsfunktionen. Trotz des hohen Entwicklungsstandes der Technik bleibt der Mensch in seiner Funktion als Überwachender mit seinen ihm eigenen individuellen Schwächen ein Faktor mit Fehlermöglichkeiten. Je mehr ergonomische Erkenntnisse allerdings in die Arbeitsplatzgestaltung einfließen, umso leistungsfähiger sind die an Warten beschäftigten ArbeitnehmerInnen und umso seltener ist in der Folge deren Fehlverhalten.

ArbeitnehmerInnenschutz auf Golfplätzen

Heribert JANSER und Erich STADLER (AI 10)

Aufgrund der ständigen Zunahme der Golfplätze und einiger einschlägiger Unfälle wurden sämtliche Golfplätze im Aufsichtsbezirk überprüft. Es stellte sich heraus, daß eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen vor allem bei folgenden Tätigkeiten auftreten kann:

- Umgang mit Rasenpflege- und Schneidemaschinen, sowie Schleif- und Schärfgeräten: Verwendet werden handgeführte Rasenmäher, handgeführte motorbetriebene Rasenmäher und an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen angebrachte Schneidewerkzeuge sowie in geringem Maße Schleif- und Schärfmaschinen.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

- Umgang mit Chemikalien: Es werden Chemikalien bzw. Pflanzenschutzmittel verwendet, die in den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes und des Chemikaliengesetzes angeführt sind.
- Arbeiten während des Spielbetriebes: Gefährdung der ArbeitnehmerInnen bei Arbeiten am Golfplatz während des Spielbetriebes.

Insgesamt wurden zehn Golfplätze überprüft, wobei die Größe der Golfplätze (9, 18, 27 Loch) keine Rolle spielte. Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen und eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wurde eine Checkliste erstellt, nach welcher unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Überprüfungen vorgenommen wurden. Diese Checkliste umfaßte folgende Bereiche:

- Verantwortlicher
- Head-Green-Keeper
- Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Geräte zur Rasenpflege (Mähdrescher)
- Schutzausrüstung beim Umgang mit Maschinen und Geräten
- Lärmschutz
- Art und Lagerung der verwendeten Chemikalien und Pflanzenschutzmittel
- Schutzausrüstung beim Umgang mit Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln
- Durchführung der Baumpflege
- Einrichtungen für die Erste Hilfe
- Arbeiten während des Spielbetriebes
- Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Maschinen
- Sozialräume und sanitäre Einrichtungen
- Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz
- Besondere gesetzliche Bestimmungen.

Verantwortlicher: Die Golfplätze werden meist entweder von Personen oder Gesellschaften gewerblich betrieben oder von Vereinen geführt. Sämtliche Beschäftigte (Verwaltung, Anlagenpflege) sind ArbeitnehmerInnen im Sinne des ASchG/ArbIG. Zum Teil erfolgt die Betreuung und Wartung der Anlage durch außenstehende Firmen, die sich auf die Pflege und Betreuung von Golfplätzen spezialisiert haben.

Head-Green-Keeper: Als Leiter bzw. Leiterin im Platzbereich ist in fast allen Fällen ein sogenannter Head-Green-Keeper bestellt. Die meisten dieser Personen wurden bei einem Seminarlehrgang ausgebildet. Diese Ausbildung umfaßt auch den Bereich Umgang mit Chemikalien und Erste Hilfe. Die Head-Green-Keeper waren in keinem Fall als verantwortlich Beauftragte bestellt. Ihre Tätigkeit umfaßt die Bereiche Einteilung der Arbeitszeit, Feststellung der erforderlichen Arbeiten, Arbeitseinteilung und Arbeitsüberwachung.

Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Geräte zur Rasenpflege (Mähdrescher): Die größte Gefährdung geht von den verwendeten Mähdreschern und dabei insbesondere von den handgeführten aus. Bei den handgeführten Mähern kommt es meist dadurch zum Unfall, daß die ArbeitnehmerInnen dadurch in die laufenden Messer des Mähers geraten, daß sie im nassen Gras ausgleiten oder daß bei Arbeiten an Böschungen der Mäher kippt bzw.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

die ArbeitnehmerInnen abrutschen. Diese Gefährdung wird am besten dadurch vermieden, daß am Handgriff des Mähers ein Kontaktschalter angebracht ist, welcher beim Loslassen ein sofortiges Abschalten der Messer bewirkt. Es sind aber auch Geräte in Verwendung, bei welchen nur durch händische Rückstellung der Kupplung die Messer zum Stillstand gebracht werden können. Solche Geräte stellen insbesondere bei Stürzen (z.B. auf nassem Gras) Gefahren für die ArbeitnehmerInnen dar. Bei Mähern, welche an Traktoren bzw. Arbeitsmaschinen angebracht sind, erfolgt die Sicherung meist derart, daß die Messer erst bei Druckbelastung des Fahrersitzes eingeschaltet und beim Aufstehen vom Sitz wieder ausgeschaltet werden. Es ist jedoch erforderlich, die Fahrzeuge im Einsatz zu überprüfen, da auch bereits eine Überbrückung dieser Sicherung vorgefunden wurde. Bei reinem Fahrbetrieb sollten die Messer ebenfalls abgeschaltet sein, damit eine Gefährdung von anderen ArbeitnehmerInnen vermieden wird.

Schutzausrüstung beim Umgang mit Maschinen und Geräten: Abgesehen von Schutzbrillen bei Schleifarbeiten betreffen die Schutzmaßnahmen gegen maschinelle Einwirkungen vor allem den Fußschutz (Sicherheitsschuhe) bei Arbeiten mit Mähdreschern. Die größte Gefährdung geht nämlich von diesen Arbeitsmitteln aus und es ist unbedingt erforderlich, bei Mäharbeiten entsprechende Sicherheitsschuhe zu verwenden. Diese müssen für alle betroffenen ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen; zugleich ist auf deren Verwendung nachdrücklich zu achten. Bemerkenswerterweise wurde festgestellt, daß auf Golfplätzen, auf denen es bereits zu Unfällen beim Mähen gekommen ist, die Sicherheitsschuhe von sämtlichen ArbeitnehmerInnen getragen wurden.

Lärmschutz: Bei der Verwendung der Geräte und Maschinen zur Rasenpflege sowie der Schleif- und Schärfmaschinen entsteht oft ein beachtlicher Lärm. Ein entsprechender Gehörschutz war zwar durchwegs vorhanden, er wurde jedoch nicht überall verwendet. Ferner sollte für Schärf- und Schleifmaschinen ein eigener Aufstellungsraum und somit eine räumliche Trennung gegenüber den anderen Arbeitsbereichen (Wartung von Geräten und Maschinen) vorhanden sein.

Art und Lagerung der verwendeten Chemikalien und Pflanzenschutzmittel: Es werden unterschiedlichste Mittel verwendet. Die Palette reicht von Pestiziden, welche als Granulat aufgebracht werden, bis zu als mindergiftig eingestuften Herbiziden, welche vorwiegend flüssig von Fahrzeugen versprüht werden. Weiters werden gesundheitsschädliche, reizende und feuergefährliche Insektizide und Fungizide verwendet und gelagert. Die entsprechenden Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter waren meist vorhanden und auch den ArbeitnehmerInnen bekannt. Die verwendeten Stoffe wurden unterschiedlich gelagert, teils in entsprechend sicheren, massiven Räumen oder Bauwerken, jedoch auch in einfachen Holzhütten, die im Bereich der Golfplätze aufgestellt waren. Die Lagerung erfolgte somit zum Teil nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, was im Brandfall zu Problemen führen kann (z.B. Lagerung von Kalisalpeter in Holzhütten). Bei sachgemäßer Lagerung und Verwendung stellen die benutzten Chemikalien kein akutes Gesundheitsrisiko dar. Zu beachten ist allerdings, daß sich bei unvorhersehbaren Zwischenfällen (Brand u.ä.) durchaus aggressive, gesundheitsschädliche Reaktionsprodukte (u.a. Chlorgas, Salzsäure) bilden können.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Schutzausrüstung beim Umgang mit Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln: Die erforderlichen Schutzausrüstungen (Atemschutz, Handschutz, Brille usw.) waren großteils vorhanden, in einem Fall sogar ein Traktor mit Frischluftkabine. Diese Schutzausrüstungen wurden jedoch teilweise nicht verwendet, einerseits aus Bequemlichkeit, andererseits mit der Begründung, daß man eine Beunruhigung von Nachbarn bzw. Anrainern durch ArbeitnehmerInnen, welche mit Schutzausrüstung bzw. Schutzkleidung am Golfplatz arbeiten, vermeiden wolle.

Durchführung der Baumpflege: Verwendet werden Leitern, Arbeitskörbe und sonstige Aufstiegs- und Sicherungshilfen, aber auch sogenannte „Schlitzschutzkleidung“.

Einrichtungen für die Erste Hilfe: Einrichtungen betreffend die Erste Hilfe waren großteils vorhanden; zusätzlich müssen jedoch auch die speziellen Unfallgefahren im Hinblick auf die verwendeten Chemikalien berücksichtigt werden (z.B. Augendusche).

Arbeiten während des Spielbetriebes: Die Regelung des Spielbetriebes erfolgt in den meisten Fällen in den Vereinsstatuten bzw. in der Platzordnung (z.B. Aufstellung einer Fahne bei Arbeiten am jeweiligen Tee); es halten sich jedoch nach Angaben der ArbeitnehmerInnen nicht alle SpielerInnen an diese Regelung. Golfbälle erreichen nämlich eine beachtliche Geschwindigkeit (teilweise mehr als 100 km/h) und können daher zu schweren Verletzungen führen. In einem Fall kam es dabei sogar zu einer Kniescheibenzertrümmerung. Es muß organisatorisch sichergestellt sein, daß in jenen Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht gespielt werden kann. Für das Befahren während des Spielbetriebes müssen entsprechend gesicherte Fahrzeuge (mit Draht und Sicherheitsglas) vorhanden sein. Nach Möglichkeit sollte nicht gespielt werden, solange noch Arbeiten am Golfplatz durchgeführt werden.

Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Maschinen: Auf fast allen Golfplätzen waren entsprechende Werkstätten für anfallende Reparaturarbeiten eingerichtet. Dabei kommen verschiedene Schleif- und Schärfmaschinen, Hebebühnen, Schweißgeräte, Kompressoren usw. zum Einsatz. Die meist automatischen Schleif- und Schärfmaschinen entwickeln einen beachtlichen Lärm, der das Tragen eines Gehörschutzes erforderlich macht, auch wenn dabei die ArbeitnehmerInnen nur kurzzeitig mit Einstellarbeiten beschäftigt sind. Wegen dieser Lärmentwicklung sollten außerdem - wie bereits erwähnt - diese Schleifarbeiten räumlich getrennt von den übrigen Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Für die verwendeten Geräte und Maschinen müssen ferner die vorgesehenen Überprüfungen durchgeführt werden und die entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein.

Sozialräume und sanitäre Einrichtungen: Es müssen geeignete, von den SpielerInnen getrennte Sanitärräume zur Verfügung stehen. Da ein Großteil der Arbeiten im Freien durchgeführt wird, sind beheizbare Aufenthaltsräume auch bei weniger als 12 ArbeitnehmerInnen erforderlich. Da auf manchen Golfplätzen die ArbeitnehmerInnen auch im Winter beschäftigt werden, ist für eine entsprechende Beheizung der Werkstätten und gegebenenfalls für Kälteschutzkleidung zu sorgen. Nicht alle Golfplätze entsprachen diesen gesetzlichen Anforderungen.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Arbeitszeit - Arbeitsruhe: Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsruhe. Allerdings können auf Golfplätzen gemäß ARG-VO (Ausnahmebestimmung XIII 7) ArbeitnehmerInnen auch am Wochenende bzw. an Feiertagen beschäftigt werden. Bei den Überprüfungen wurde allerdings festgestellt, daß es bei Veranstaltungen bzw. Golfturnieren zu Überschreitungen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit kam. Zur Vermeidung dieses Mißstandes ist es erforderlich, rechtzeitig einen Arbeitszeitplan zu erstellen, was angesichts der ohnehin meist langen Voranmeldezeiten für derartige Veranstaltungen problemlos möglich wäre.

Besondere gesetzliche Bestimmungen: Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (u.a. § 4 Abs. 1 Z 23 betreffend Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) zu beachten. Die einschlägigen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer sind gegebenenfalls zu vollziehen. Dazu ist festzustellen, daß an einigen Golfplätzen während der Sommermonate jugendliche FeriarbeiterInnen (z.B. GymnasiastInnen) beschäftigt werden. Dabei ist insbesondere auf deren Beschäftigungsbeginn (nicht vor 6.00 Uhr, z.B. zur Rasenpflege) sowie auf die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften betreffend die Sonntagsarbeit zu achten.

Resümee: Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich der ArbeitnehmerInnenschutz auf Golfplätzen wesentlich komplexer gestaltet, als man auf den ersten Blick vermuten würde. Diese Tatsache ergibt sich aus der Vielfalt der bei Arbeiten auf Golfplätzen verwendeten Geräte und Arbeitsstoffe, aus den speziellen Unfallgefahren und der Besonderheit der Tätigkeit. Das Arbeitsinspektorat sollte deshalb womöglich bereits vor der Genehmigungsverhandlung eingebunden werden, Unterlagen anfordern und entsprechende Maßnahmen setzen. Nach einer Studie des bayerischen Umweltschutzamtes sind übrigens Golfplätze insofern nur scheinbar „Grüne Inseln“, als die artenarmen Golfrasen ähnlich wie in der Intensiv-Landwirtschaft oft mit hohen Gaben an Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln versehen werden.

Jugend in der Arbeitswelt - Beruf 2000

Werner FRANKE (AI 8)

Unter dem genannten Titel veranstaltete die Kammer für Arbeiter und Angestellte im Berichtsjahr, wie auch bereits in den vorangegangenen Jahren, eine breit angelegte Informationswoche, um Jugendlichen, die kurz vor der Berufswahl stehen, Einblicke in die Arbeitswelt zu vermitteln und um ihnen in manchen Fällen vielleicht auch die Berufswahl zu erleichtern. Zielgruppe dieser Aktion sind naturgemäß die SchülerInnen der 4. Klassen von Hauptschulen bzw. der polytechnischen Lehrgänge. Auch im Berichtsjahr war die Arbeitsinspektion eingeladen, im Rahmen dieser Veranstaltung den vor dem Einstieg ins Berufsleben stehenden Jugendlichen ihre Tätigkeit näherzubringen. Da nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeiten grundsätzlich jede Veranstaltung genutzt werden sollte, bei der die Aktivitäten der Arbeitsinspektion wirksam dargestellt werden können, wurde der obgenannten Einladung gerne entsprochen.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Um einen informativen Einblick in den Bereich ArbeitnehmerInnenschutz zu vermitteln, bedarf es natürlich auch der entsprechenden medialen Ausrüstung und Aufbereitung. Diese umfaßt „Kleinigkeiten“, wie z.B. zur freien Entnahme aufliegendes, auf dem letzten Stand der gesetzlichen Bestimmungen befindliches Informationsmaterial, und reicht bis zur Aufstellung eines repräsentativen Messestandes mit der Möglichkeit, Videofilme bzw. Dias zum Thema Arbeitssicherheit vorzuführen. Vor allem diese visuellen Informationen vermitteln den Jugendlichen, die meist im Zuge dieser Veranstaltung zum ersten Mal mit der Institution Arbeitsinspektion in Kontakt kommen, Verständnis für deren Tätigkeit.



Ausstellungsstand

Aufgrund der in weiten Bereichen völlig fehlenden Vorinformation sowie des im Rahmen der Veranstaltung von vielen Jugendlichen geäußerten Interesses an der Tätigkeit der Arbeitsinspektion werden seitens des Arbeitsinspektorates Überlegungen angestellt, zukünftig Kontakt mit den entsprechenden Institutionen im schulischen Bereich aufzunehmen, um zumindest im Vorfeld derartiger Veranstaltungen im Rahmen eines Schwerpunktunterrichtes einen kurzen ersten Einblick in die Tätigkeit der Arbeitsinspektion zu geben. Hinsichtlich der Breitenwirkung der Veranstaltung ist festzuhalten, daß im Laufe dieser Informationswoche ca. 5.000 SchülerInnen ein grober Einblick in unsere Aktivitäten vermittelt werden konnte.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane



Ausstellungsposter zum Thema Persönliche Schutzausrüstung

Wenn im Rahmen dieser Veranstaltung oft von der Vielfalt der beruflichen Möglichkeiten für Jugendliche die Rede war, sind doch auch einige ergänzende Bemerkungen zum Thema Lehrstellenmarkt angebracht. Zunächst sei angesichts des in manchen Branchen prekären Lehrstellenangebotes darauf hingewiesen, daß die Lehrlingsausbildung bisher von den Betrieben in meist sehr zufriedenstellender Weise angeboten und durchgeführt wurde und daß die Erhaltung des Wirtschaftsstandortes Österreich qualitativ hochwertige Arbeit und somit auch in Zukunft ausreichend viele, bestens ausgebildete FacharbeiterInnen voraussetzt. Wenngleich die Beschäftigung von Lehrlingen in manchen Fällen auf Probleme stößt, wobei meines Erachtens auch unglücklich formulierte gesetzliche Bestimmungen mit ein Grund für vereinzelte Härtefälle sind, sollte nicht gleich von Teilen der Wirtschaft die gesamte derzeit praktizierte Lehrausbildung in Frage gestellt werden, sondern sollte der Gesetzgeber gemeinsam mit den Sozialpartnern die zur Sicherstellung der Lehrlingsausbildung erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Abschließend sei festgehalten, daß - bei aller dankenswerten Unterstützung durch verschiedene Stellen - der reibungslose Ablauf dieser Veranstaltungswoche nicht zuletzt durch das hohe Engagement der vor Ort tätigen MitarbeiterInnen gewährleistet wurde.

Wirtschaftliche Veränderungen und ArbeitnehmerInnenschutz

Ing. Wilhelm PAMMER (AI 5)

Bereits in den vergangenen Jahren mußten sich die ArbeitsinspektorInnen im Gespräch mit ArbeitgeberInnen oft Klagen über die Fülle gesetzlicher Regelungen anhören. Aufgrund des EU-Beitritts steigt diese Flut von den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Bestimmungen zum Teil ins „Unüberschaubare“. Durch den harten Konkurrenzkampf einerseits und die zahlreichen neuen Forderungen andererseits sitzt der Pessimismus betreffend die Zukunft tief in den Köpfen vieler Gewerbetreibender. Besonders davon betroffen sind Klein- und Mittelbetriebe, die in Form eines Familienbetriebes geführt werden (z.B. Textil-, Fleischverarbeitungs-, Fuhrwerksbetriebe).

An wirtschaftlichen Entwicklungstrends ist unter anderem der Trend vom Handwerkstum bzw. Gewerbe zum Dienstleistungsbetrieb sowie das Absiedeln von Produktionsbetrieben ins östliche Ausland festzustellen. Nicht ohne nachteilige Folgen sank in einigen Branchen auch die Zahl der Klein- und Mittelbetriebe, während die der marktbestimmenden Großbetriebe bzw. Betriebsketten anstieg. Dies gibt Anlaß dazu, auf den Begriff „Globalisierungsfalle“ hinzuweisen.

Diesem Trend folgend waren auch spürbare Rückgänge der Lehrlingszahlen zu verzeichnen: Zum ersten Mal fiel 1996 der Prozentsatz jener PflichtschulabsolventInnen, die anschließend eine Lehre beginnen, unter die 40 %-Grenze. Angesichts der Flexibilisierung der Arbeitszeitregelungen und der nunmehr möglichen Öffnungszeiten im Handel ist dies zum Teil nicht überraschend. Denn z.B. Mittagspausen von mehr als 3 Stunden und Arbeitszeiten bis 20.00 Uhr gehören längst nicht mehr der Vergangenheit an. Probleme innerhalb der Familie scheinen dadurch genauso vorprogrammiert wie die Unmöglichkeit, Weiterbildungskurse am Abend zu besuchen.

Zugleich mit den genannten Trends verändern sich auch die im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz notwendigen Maßnahmen und damit auch die Tätigkeit der ArbeitsinspektorInnen. Im Gefolge der zunehmenden Präventivarbeit, Beratung, Aufklärung und Information nimmt die eigentliche Kontrolltätigkeit weiter ab. Durch innovative Lösungsversuche, wie stichprobenartige Überprüfungen aktueller Problembereiche, soll nun der zeitliche Aufwand im Vergleich zu den Gesamtinspektionen verringert und gleichzeitig eine höhere Effektivität und Qualität erzielt werden. Dies und andere Konzepte werden nach einiger Zeit der Bewährung helfen, dem Arbeitsinspektionsdienst und dem ArbeitnehmerInnenschutz seinen Stellenwert zu erhalten, damit es auch in Zukunft in Österreich sichere Arbeitsplätze gibt.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Weiterbeschäftigung von Lenkern trotz Konzessionsentzug

Ing. Franz WOLF (AI 19)

Im Oktober 1993 beantragte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich eine gemeinsame Überprüfung eines Transportunternehmens, da angeblich Arbeitnehmer-Innenschutzbestimmungen nicht eingehalten wurden. Bei der Überprüfung wurden unter anderem gravierende Überschreitungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. Im Zuge der genauen Überprüfung wurden von den sieben beschäftigten Lenkern die Tachographenschaublätter für den Zeitraum September und Oktober 1993 mitgenommen. Bei der Auswertung der Schaublätter im Amt wurden Einsatzzeiten bis zu 59 Stunden, Lenkzeiten bis zu 33 Stunden und Ruhezeiten von im Schnitt nur ca. 6 Stunden sowie Übertretungen betreffend die Lenkpausen festgestellt. Da es sich um eine eklatante und wiederholte Überschreitung der angeführten Bestimmungen handelte, wurde eine Gesamtstrafe in Höhe von S 175.000,-- beantragt und in diesem Ausmaß sowohl von der Strafbehörde I. Instanz, als auch vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich bescheidmäßig verhängt.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Entzug der Konzession für das Transportgewerbe beantragt und diese vom Landeshauptmann von Oberösterreich bescheidmäßig entzogen. Gegen diesen Bescheid wurde seitens des Konzessionärs berufen, wobei in den Berufungsangaben mitgeteilt wurde, daß nun keine Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes mehr vorliegen, was auch durch eine Überprüfung seitens des Arbeitsinspektorates jederzeit bewiesen werden könne. Aufgrund dieser Angaben ersuchte der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich, im Güterbeförderungsunternehmen nochmals eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes durchzuführen und zur mündlichen Verhandlung ein Arbeitsinspektionsorgan als fachkundige Person zu entsenden. Da es zu keiner Verbesserung der Situation gekommen war, wurden von zwei Lenkern die Schaublätter zur mündlichen Verhandlung mitgenommen.

Bei der im September 1996 durchgeführten Berufungsverhandlung teilte der Vertreter des Arbeitsinspektorates der 2. Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich mit, daß nach wie vor Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes durch den Berufungswerber vorliegen, und wurden als Beweis dafür auch einige Schaublätter an Ort und Stelle ausgewertet. Da es zu keiner Verbesserung der Situation gekommen war, wurde durch den Unabhängigen Verwaltungssenat der Konzessionsentzug mit Bescheid bestätigt. Die hohe Geldstrafe und auch der Konzessionsentzug hinderten den Arbeitgeber aber nicht daran, weiter Arbeitnehmer als LKW-Lenker zu beschäftigen und Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu begehen.

H. RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 1997

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 871/1995.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITS-SCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1997.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 39/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

MAK-Werte-Liste, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Sondernummer 2/1993.

Verordnung über **Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die **Geschäftsord-**

nung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente** (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren** (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996.

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 706/1995.

Rechtsvorschriften

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV, BGBl. Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in **Eisen- und Stahlhüttenbetrieben**, BGBl. Nr. 122/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegerungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgie-**

Bereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die **Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl. Nr. 506/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über **Betriebs- und Wartungsvorschriften** für Krane, BGBl. Nr. 505/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl. Nr. 68/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt werden, BGBl. Nr. 290/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Richtlinien zur **Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen** gemäß Verordnung BGBl. Nr. 39/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1991, Zl. 61.023/14-4/91, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 10/1991.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni

1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG, BGBl. Nr. 164/1977, i.d.F. BGBl. Nr. 631/1994.

Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV), BGBl. Nr. 680/1977.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 2/1985.

Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. Nr. 637/1995.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 410/1996.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 139/1996.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 417/1996.

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Rechtsvorschriften

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. Nr. 410/1996.

Verordnung über die **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche**, BGBl. Nr. 527/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 419/1987.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. Nr. 434/1995.

Bundesgesetz über die **Nachtarbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 257/1993.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 836/1992.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Einrichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ-RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 764/1996.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz -AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. Nr. 833/1992.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 832/1995.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. Nr. 144/1983.

AUSLÄNDERINNENBESCHAFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz-AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 776/1996.

Ausländerbeschäftigteverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 666/1994.

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 754/1996.

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 764/1996.

Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994.

Verordnung, mit der **Aufgaben** des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales **übertragen** werden, BGBl. Nr. 994/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 543/1995.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) ArbeitnehmerInnenschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder ArbeitnehmerInnenschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergegesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

Rechtsvorschriften

I. Tabellenteil

Tabellen

I.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 1996	144
Tab. 1.1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	146
Tab. 1.2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 1996	148
Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	150
Tab. 2: Tätigkeit der ArbeitsinspekitionsärztInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	152
Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstäigten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	154
Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstäigten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	156
Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	158
Tab. 6.1: Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen 1996	160
Tab. 6.2: Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern 1996	164
Tab. 7.1: Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996	168
Tab. 7.2: Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 1996	170
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1996	172
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1996	173
Tab. 9: LenkerInnenkontrollen im Jahr 1996	174
Tab. 10: Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1996	175

Tabellen

I.2 ERLÄUTERUNGEN

I.2.1 Allgemeines

Der Tabellenteil wird seit 1995 in neuer, deutlich **gekürzter Form** veröffentlicht. Eine dieser Neuerungen betrifft den nunmehr größeren Umfang an in Form von Fußnoten dargebotenen Erläuterungen, die zum besseren Verständnis der jeweiligen Tabelle beitragen sollen.

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der MitarbeiterInnen) aufgegliedert werden, jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtlichen Tätigkeiten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes beschriebenen Tabelle sind in den Erhebungen die LenkerInnen- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten. **Veränderung** zum Vorjahr: Miterfassung der im Innendienst durchgeführten Tätigkeiten etwa im Bereich Erhebungen (z.B. Auswertung von LenkerInnendaten) oder im Bereich sonstige Tätigkeiten (z.B. Vorbesprechung betrieblicher Projekte); Erweiterung der sonstigen Tätigkeiten um die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die betriebsstättenbezogenen LenkerInnen- und Straßenkontrollen und die betriebsstättenbezogenen Erhebungen bei AuftraggeberInnen von Heimarbeit mitberücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen von Heimarbeit. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau)stellen betreffenden LenkerInnen- und Straßenkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen der ArbeitsinspektionsärztInnen stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „allgemeine Besichtigung durch ArbeitsinspektionsärztInnen“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem ArbeitnehmerInnenschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfüγungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch ArbeitsinspektionsärztInnen stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeföhrte Tätigkeiten detailliert dar. **Veränderung** zum Vorjahr: Einföhrung der Systematik der Wirtschaftsaktivitäten ÖNACE-95.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln B.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und B.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mitberücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener ArbeitnehmerInnen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen statistisch erfaßt. **Veränderung** zum Vorjahr: Einföhrung der Systematik der Wirtschaftsaktivitäten ÖNACE-95.

Tabellen 7.1 und 7.2

Veränderung zum Vorjahr: Zusätzliche Beanstandungsarten im Bereich Beschäftigung von Jugendlichen (Aushangpflicht) und Mutterschutz (Gefahrenermittlung, Ruhemöglichkeit).

Tabellen 8.1 und 8.2

Veränderung zum Vorjahr: Zusätzliche Darstellung der durchgeföhrten Überprüfungen und der vorgenommenen Erhebungen (davon betreffend Abrechnungsnachweise und Unterentlohnung/Endabrechnung).

Tabellen

Tabelle 10

Veränderung zum Vorjahr: Klarstellung der im Zusammenhang mit den Kontrollen und Beanstandungen bzw. Verstößen verwendeten Begriffe und Formulierung der entsprechenden Fußnoten; zusätzliche Beschreibung der Beanstandungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Tabellen

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach
Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	54.243	1.916	2.769	10.556
davon betreffend:				
Betriebsstätten ²⁾	40.700	1.716	2.301	8.214
Auswärtige Arbeits-(Bau)stellen	13.543	200	468	2.342
Vorgenommene Erhebungen³⁾	58.267	1.530	2.769	12.356
davon betreffend:				
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	1.937	103	48	530
Arbeitsvorgänge,-verfahren,-plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben	2.544	110	52	397
Sicherheitsvertrauenspersonen, sicherheitstechnischer Dienst, betriebsärztl. Betreuung, sonstige ASchG-Angelegenheiten	2.451	60	161	503
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	5.822	236	185	1.889
Mutterschutz	9.460	294	469	1.866
Arbeitszeitangelegenheiten ⁴⁾	2.106	61	111	604
LenkerInnenkontrollen	3.041	95	226	660
Arbeitsunfälle	3.677	73	281	1.039
Arbeitshygienische Belange	2.524	94	85	524
Genehmigung bzw. Bewilligung von Betrieben	1.656	20	119	225
Aufnahme eines Betriebes in die EDV-Betriebsdatei	6.088	103	308	1.094
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁵⁾	19.170	908	1.573	3.999
Sonstige Tätigkeiten⁶⁾	24.276	458	982	6.440
davon betreffend:				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	6.561	54	138	2.536
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	6.827	146	82	1.624
Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	5.060	47	457	1.074
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate	896	-	36	221
Amtshandlungen insgesamt⁷⁾	155.956	4.812	8.093	33.351
davon:				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	2.532	230	140	735

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaспектen des ArbeitnehmerInnenschutzes.

Bundesländern im Jahr 1996

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
10.198	3.635	7.515	2.087	3.567	12.000
7.064	2.211	5.074	1.791	2.813	9.516
3.134	1.424	2.441	296	754	2.484
9.870	3.960	6.059	4.566	3.702	13.455
324	73	68	303	134	354
739	109	263	261	236	377
753	166	160	106	253	289
855	156	529	352	445	1.175
979	648	825	926	478	2.975
220	76	233	301	206	294
676	180	378	101	305	420
651	160	351	138	83	901
395	145	405	201	164	511
353	57	234	161	265	222
1.274	409	799	225	304	1.572
1.892	1.714	2.144	1.432	1.334	4.174
3.737	834	2.598	1.988	1.160	6.079
955	217	400	376	301	1.584
1.392	172	1.028	553	404	1.426
931	311	486	515	234	1.005
64	23	218	10	-	324
25.697	10.143	18.316	10.073	9.763	35.708
121	78	254	458	40	476

⁴⁾ Ohne LenkerInnenkontrollen und Straßenkontrollen.

⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁶⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen u.ä.

⁷⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer-
jeweils nach Wirtschaftsunter-

		Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erdem	Herstellung von Nahrungs- und Genüßmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brütsstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erdem
			A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:												
1-4	19.046	35	1	70	640	218	152	159	1	62	118	
5-19	13.666	38	-	21	489	131	185	199	3	116	137	
20-50	4.332	23	-	13	179	85	83	86	-	96	94	
51-250	2.494	7	-	4	111	103	61	57	-	99	64	
251-750	325	-	-	-	14	18	4	14	-	19	12	
751-1000	26	-	-	-	1	1	-	1	-	1	-	
1001 und mehr	40	-	-	-	-	-	-	-	1	-	4	1
ArbeitnehmerInnen												
Insgesamt	39.929	103	1	108	1.434	556	485	517	4	397	426	
Durchgeführte Inspektionen²⁾	40.700	103	1	116	1.455	563	497	529	5	403	435	
Vorgenommene Erhebungen³⁾	52.082	101	0	174	2.414	1.168	831	1.217	22	1.113	778	
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.814	36	2	173	637	97	451	239	31	466	348	
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	17.786	31	0	93	905	232	390	306	15	463	260	
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen:												
männliche Erwachsene	467.936	1.410	1	903	18.013	8.620	9.887	14.729	31	23.363	14.557	
Jugendliche ⁶⁾	26.757	22	-	4	720	167	468	355	-	529	356	
weibliche Erwachsene	277.440	451	1	80	10.219	13.276	2.526	5.200	5	8.096	3.927	
Jugendliche ⁶⁾	11.786	26	-	1	414	410	65	153	1	134	70	
Insgesamt	783.919	1.909	2	988	29.366	22.473	12.946	20.437	37	32.122	18.910	

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilspekten des ArbeitnehmerInnenSchutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

Innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE - 95

abschnitte (ÖNACE - 95)																															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik		Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Energie- und Wasserversorgung		Bauwesen		Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Behörbungs- und Gaststättenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O																
238	84	155	21	474	92	969	7.930	3.011	675	532	1.123	58	42	628	1.558																
349	126	124	22	577	56	1.513	4.875	1.496	633	669	682	249	67	332	577																
196	87	61	18	136	57	700	1.110	323	228	207	197	120	36	99	98																
188	106	87	22	66	54	396	363	89	99	83	109	80	61	134	51																
48	22	20	3	15	1	22	17	-	3	9	15	9	1	52	7																
3	4	8	1	1	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-																
3	3	1	5	-	-	2	1	-	-	-	-	1	2	-	15	1															
1.025	432	456	92	1.269	260	3.602	14.298	4.919	1.638	1.501	2.128	518	207	1.261	2.292																
1.058	442	469	94	1.304	262	3.758	14.511	4.994	1.684	1.514	2.154	528	207	1.285	2.329																
2.183	869	876	243	1.701	386	2.918	14.049	6.590	3.154	1.021	2.571	241	350	3.052	4.060																
727	246	198	78	692	229	886	3.950	5.240	733	134	590	162	191	1.127	1.151																
946	310	312	108	625	175	1.105	3.551	3.475	699	283	626	363	165	1.178	1.170																
52.166	26.539	19.593	15.488	15.743	7.096	71.013	61.742	12.225	20.092	13.151	18.479	13.624	3.729	18.072	7.670																
2.570	1.690	783	502	1.980	236	7.388	6.433	1.564	244	69	182	8	75	282	130																
9.524	4.426	9.656	1.928	5.703	743	7.658	64.075	19.763	5.132	12.524	18.063	6.215	3.737	54.058	10.454																
277	228	336	42	265	12	401	4.048	1.917	151	77	213	19	208	1.109	1.209																
64.537	32.883	30.368	17.960	23.691	8.087	86.460	136.298	35.469	25.619	25.821	36.937	19.866	7.749	73.521	19.463																

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfaßte
und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	19.046	859	1.123	3.907
5-19	13.666	542	797	2.808
20-50	4.332	186	196	854
51-250	2.494	87	154	398
251-750	325	9	13	49
751-1000	26	-	-	4
1001 und mehr	40	1	2	4
ArbeitnehmerInnen				
Insgesamt	39.929	1.684	2.285	8.024
Durchgeführte Inspektionen²⁾	40.700	1.716	2.301	8.214
Vorgenommene Erhebungen³⁾	52.082	1.425	2.527	10.950
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.814	890	1.538	3.959
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	17.786	355	787	4.285
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen:				
männliche Erwachsene	467.936	14.342	21.643	77.873
Jugendliche ⁶⁾	26.757	1.384	1.653	5.300
weibliche Erwachsene	277.440	9.225	17.286	43.927
Jugendliche ⁶⁾	11.786	444	790	1.859
Insgesamt	783.919	25.395	41.372	128.959

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaспектen des ArbeitnehmerInnenSchutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Bundesländern im Jahr 1996

ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2.901	986	2.250	751	1.061	5.208
2.222	796	1.887	641	1.141	2.832
1.007	236	404	247	310	892
627	153	320	133	180	442
101	19	55	7	24	48
5	1	7	2	2	5
13	1	8	1	1	9
6.876	2.192	4.931	1.782	2.719	9.436
7.064	2.211	5.074	1.791	2.813	9.516
8.603	3.531	5.199	4.236	3.426	12.185
1.819	1.703	2.101	1.417	1.306	4.081
2.670	715	1.828	1.672	955	4.519
129.956	25.387	68.775	21.206	31.009	77.745
6.982	1.284	4.180	1.474	1.891	2.609
60.452	17.618	35.093	12.138	17.916	63.785
2.682	783	1.573	571	786	2.298
200.072	45.072	109.621	35.389	51.602	146.437

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektion
und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdarbe- itungen, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bau- sprengerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnerbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-)stellen mit:							
1-4	5.731	172	1.688	963	99	11	385
5-19	5.060	82	2.838	348	214	13	687
20-50	232	5	170	5	-	1	15
51-250	34	1	25	1	-	-	3
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
ArbeitnehmerInnen							
Insgesamt	11.057	260	4.721	1.317	313	25	1.090
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	13.543	288	6.436	1.473	342	27	1.439
Vorgenommene Erhebungen²⁾	3.379	80	1.484	384	41	16	284
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	71	0	16	4	0	0	1
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	962	22	424	111	15	12	105
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen:							
männliche Erwachsene	60.619	1.236	33.280	4.798	1.815	174	6.708
Jugendliche ⁵⁾	2.031	3	1.125	305	7	-	24
weibliche Erwachsene	654	5	26	3	-	-	13
Jugendliche ⁵⁾	21	-	6	-	-	-	1
Insgesamt	63.325	1.244	34.437	5.106	1.822	174	6.746

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilespekten des ArbeitnehmerInnenSchutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996
 nen erfaßte ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
 Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE - 95

wesen										
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstillation	Stukkaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstricherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfs- gewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	Sonstige Wirtschaftszweige
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
486	30	391	25	176	135	115	260	296	92	407
119	22	140	13	108	39	48	72	169	3	145
9	-	5	1	1	1	-	-	5	-	14
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
614	52	536	39	285	175	163	332	471	95	569
658	53	580	41	295	183	166	349	503	97	613
91	13	83	11	63	32	39	98	135	23	502
2	0	1	0	0	0	0	0	0	3	44
34	4	41	1	25	14	9	14	32	10	89
2.179	254	1.985	178	1.237	589	618	1.117	2.262	138	2.051
234	-	163	-	11	20	26	60	9	-	44
1	-	-	-	-	2	3	7	1	-	593
2	-	1	-	3	-	-	8	-	-	-
2.416	254	2.149	178	1.251	611	647	1.192	2.272	138	2.688

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

2

Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen
 Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erdien	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brütsstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erdien
Erhebungen ²⁾ betreffend:	21	-	-	-	-	-	-	-	3	2	
Eignungsfeststellung	21	-	-	-	-	-	-	-	3	2	
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte ÄrztInnen	132	-	-	-	1	5	3	2	-	14	10
Arbeitsmedizinische Betreuung	110	-	-	1	7	13	3	4	-	5	2
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	39	1	-	-	1	1	1	4	-	4	-
Unfälle	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufskrankheiten	86	1	-	2	11	5	2	3	-	4	7
Arbeitshygienische Belange	126	-	-	1	4	12	5	16	-	6	2
Allgemeine Besichtigung durch ArbeitsinspektionsärztInnen	359	-	-	5	17	16	11	38	-	21	17
Erhebungen insgesamt²⁾	1.432	2	0	15	57	78	36	151	0	101	77
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	8	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	228	0	0	5	11	3	1	11	0	8	7
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	1.668	2	0	20	68	81	37	162	0	110	84
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	1.069	8	-	4	117	29	23	35	-	54	31
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	849	-	-	12	10	24	27	12	3	92	15
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	3.216	2	-	9	104	57	12	55	-	27	5
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	241	1	-	-	5	17	2	6	-	6	1
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	384	3	-	13	7	9	12	24	-	32	14
Beratungen von ArbeitnehmerInnen	159	-	-	1	6	21	3	1	-	7	9
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	5.923	14	0	39	249	157	79	133	3	218	75

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaспектen des ArbeitnehmerInnenschutzes. Aufgrund der unvollständigen Aufzählung einzelner wichtiger Erhebungen fällt die über diese Erhebungen gebildete Summe kleiner aus als die Zahl der Erhebungen insgesamt.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE - 95

abschnitte (ÖNACE - 95)																		
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realtätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen			
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O			
3	2	1	-	4	-	-	1	-	-	-	-	3	-	1	1			
27	7	3	4	13	4	8	19	-	1	-	1	1	1	7	1			
14	6	12	1	1	1	6	6	1	2	5	1	-	1	18	-			
3	1	-	-	3	-	-	2	-	-	1	-	-	-	16	1			
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
11	7	3	1	6	-	5	8	1	-	-	1	1	1	3	3			
30	5	7	1	11	2	-	9	-	1	-	-	1	-	11	2			
41	18	14	5	39	3	4	21	7	3	-	6	3	1	24	45			
185	72	63	21	111	16	39	96	11	18	7	17	12	9	140	98			
2	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2		
32	14	9	2	10	4	14	4	1	2	3	10	27	2	38	10			
219	86	72	23	122	20	53	100	14	20	10	27	39	11	178	110			
111	37	20	8	25	3	92	127	65	4	1	8	14	7	68	178			
189	86	27	10	36	31	80	89	5	2	-	15	23	1	25	35			
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	-			
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-			
54	4	61	3	26	3	47	718	317	59	109	221	19	19	890	395			
6	3	2	-	4	-	6	38	30	4	1	10	1	6	52	40			
48	14	12	4	6	10	28	24	1	17	1	7	10	3	64	21			
17	-	3	1	8	-	6	21	11	4	-	3	-	3	12	22			
425	144	125	26	105	47	259	1.017	429	90	112	264	68	39	1.115	691			

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbstständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE-95

		davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾														
		Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erdern								
		Summe	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F							
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																
Insgesamt	155	139.579	J	5.263	/	3.568	f	3.172	δ	2.903	21.603	Z	4.294	ff	30.354	
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																
Maschinelle Betriebseinrich- tungen	17	17.496	-	712	-	922	-	519	/	451	5	4.282	-	1.455	J	3.695
davon:																
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	0	3.230	-	8	-	22	-	57	-	63	-	2.291	-	59	-	284
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	0	3.507	-	8	-	689	-	39	-	41	-	109	-	1.121	-	940
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genußmittelbetriebe	0	2.185	-	495	-	2	-	2	-	1	-	10	-	3	-	4
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	3.350	-	28	-	91	-	50	-	81	-	920	-	140	-	1.207
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u.ä.)	//	1.307	-	59	-	52	-	31	/	58	f	386	-	16	/	302
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöscher, Pumpen, Spritzen	0	56	-	-	-	-	-	1	-	4	-	8	-	-	-	17
Förderarbeiten (Transport von Hand)	0	8.472	-	323	-	329	-	270	-	283	-	1.832	-	395	-	1.453
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	/	10.940	-	905	-	247	-	326	/	171	-	1.623	-	368	-	2.505
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	50	5.431	J	277	/	72	Z	150	Z	82	/	555	-	131	δ	502

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE-95), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 4.085, tödlich: 8) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.757, tödlich: 4) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen tw. nicht verfügbar.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾							
		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erdern	Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen	
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN		
Gefährliche Stoffe	8 3.079	- 214	- 36	/ 157	- 88	- 625	- 52	2 629	
Elektrischer Strom	8 217	- 2	- 4	- 7	- 2	- 44	- 2	2 60	
Jonisierende Strahlen, Laser	0 9	- -	- -	1 -	1 -	2 -	- -	1	
Sturz und Fall von Personen	34 35.096	- 1.312	- 737	- 662	2 698	4 3.628	1 580	2/ 9.438	
<i>davon:</i>									
Sturz von bzw. mit Leitern	3 3.349	- 83	- 73	- 41	- 53	- 363	/ 66	2 1.554	
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	24 5.055	- 150	- 133	- 78	2 144	2 520	- 71	1/ 1.816	
Ausgleiten	2 7.834	- 406	- 180	- 169	- 160	- 752	- 123	1 1.638	
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz, Zusammenbruch	21 11.684	- 374	- 357	/ 266	- 246	/ 1.772	/ 391	7 3.494	
Abspringen v. Splittern u. Stücken	0 1.327	- 16	- 24	- 12	- 45	- 364	- 28	- 451	
Scharfe und spitze Gegenstände	1 17.765	- 525	- 439	- 375	- 461	- 3.458	- 501	- 4.086	
Anstoßen	0 10.159	- 324	- 243	- 249	- 225	- 1.635	- 214	- 2.231	
Einklemmen	0 6.018	- 179	- 135	- 157	- 126	- 1.020	- 144	- 1.595	
Sonstige u. unbekannte Ursachen	1 1.988	- 100	- 23	- 20	- 20	- 191	- 33	- 197	
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	143 129.737	1 5.263	/ 3.568	4 3.172	6 2.903	1/ 21.039	2 4.294	4/ 30.354	
Arbeitsunfälle Männer⁶⁾	106 106.297	1 4.029	/ 3.346	1 2.700	6 2.779	1/ 19.652	2 3.794	4/ 29.933	
Arbeitsunfälle Frauen⁶⁾	5 23.440	0 1.234	0 222	1 472	0 124	0 1.387	0 500	0 421	
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	1 506	0 647	0 975	1 579	2 943	0 829	0 884	2 1.151	
Männer	1 732	1 876	0 1.111	1 695	2 1.135	1 984	1 1.045	2 1.287	
Frauen	0 211	0 350	0 343	1 295	0 197	0 257	0 407	0 135	

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 78.892 (davon: 72 tödlich).

Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Gesamtzahl ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbstständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfäßt sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und -in der Regel- mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Tabellen

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständigHäufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschafts-			
		DA	DD	DG-DH	
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	9 1.283	0	112	0	28 0 49
<i>davon:</i>					
Hauterkrankungen (19)	0 474	–	22	–	4 – 19
Erkrankung durch Erschütterung (20)	0 17	–	–	–	–
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	0 46	–	–	–	–
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	2 11	–	–	–	1
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	1 10	–	–	–	–
Bösartige Neubildung der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest (27b)	2 5	–	–	–	–
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0 119	–	68	–	1 – 3
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0 464	–	19	–	20 – 21
Infektionskrankheiten (38)	0 32	–	–	–	1
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	1 48	–	–	1	– 3
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel) ⁶⁾	0 2	–	1	–	–
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	9 898	0	89	0	25 0 41
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	0 385	0	23	0	3 0 8

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾

insgesamt: 1.112 (davon: 7 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtenInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.361, tödlich: 9) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 2, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 76, tödlich: 0).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE-95), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl an anerkannten Berufs-

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach Abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE-95

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinern und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O								
J 58	J 217	0	58	1	178	0	84	0	43	0	28	0	102	0	146	
- 10	-	58	-	14	-	32	-	45	-	36	-	9	-	56	-	120
- -	-	5	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
- 7	-	5	-	1	-	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
/ 3	/ 1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
- 4	/ 1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
2 3	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- -	-	3	-	3	-	4	-	7	-	6	-	-	-	7	-	12
- 27	-	118	-	32	-	101	-	21	-	1	-	17	-	5	-	6
- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	-	-
- 3	-	16	-	5	/	5	-	5	-	-	-	1	-	2	-	4
- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
J 54	J 200	0	54	1	178	0	52	0	11	0	20	0	20	0	13	
0 4	0	17	0	4	0	0	32	0	32	0	8	0	82	0	133	

krankheitsfällen bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁴⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMAGS als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁵⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfäßt sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von ArbeitnehmerInnen in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

**Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer-
Eignungs-, Folge- und wiederkehrende Untersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmer-**

	Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genüßmittel und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Betriebsstätten mit Unter- Anzahl der Betriebsstätten											
4.694	6	0	55	91	75	211	77	8	175	167	
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tä- Untersuchte ArbeitnehmerInnen ingesamt											
53.187	29	0	494	1.560	2.257	2.301	2.165	156	5.630	2.839	
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tätig- Anzahl der Betriebsstätten											
24	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als Ungeeignete ArbeitnehmerInnen ingesamt											
45	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	4

¹⁾ Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-12 und Z 18 sowie Abs. 2 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten mit Ausnahme von den Organismus besonders belastenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten (siehe Fußnote 3).

²⁾ Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 14-17, 20 und 21 der obgenannten Verordnung.

³⁾ Den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten sowie Tätigkeit

Innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

Innen nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95

abschnitte (ÖNACE - 95)																															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik		Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Energie- und Wasserversorgung		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen		Beherrschungs- und Gaststättenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O																
689	230	120	64	739	79	215	1.078	1	31	4	58	62	11	39	409																

suchungsergebnissen:

689	230	120	64	739	79	215	1.078	1	31	4	58	62	11	39	409												
3.635	755	1.428	1.032	2.022	267	830	2.270	-	255	18	276	536	95	441	1.334												
4.444	1.647	533	411	3.277	282	690	376	28	15	1	97	151	9	71	133												
3.717	731	244	812	213	153	509	55	-	5	-	37	57	-	1	2												
735	13	44	58	-	207	36	3	-	2	-	43	23	-	10	110												
147	-	28	-	-	374	12	-	-	-	-	10	6	-	-	-												
12.678	3.146	2.277	2.313	5.512	1.283	2.077	2.704	28	277	19	463	773	104	523	1.579												

keiten als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen:

3	1	3	0	1	1	3	2	0	0	0	3	0	0	2	1											
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

nicht geeignet beurteilte ArbeitnehmerInnen:

6	-	8	-	4	-	6	5	-	-	-	3	-	-	-	1											
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-											
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-											
1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-											
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-											
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-											
7	1	8	0	4	1	6	5	0	0	0	4	0	0	2	1											

in Druckluft oder als Taucher.

⁴⁾ Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 der obgenannten Verordnung.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen
Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-											
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Verlagsfertigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	DI	
A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI				
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswände	10.464	11	-	17	338	134	177	181	-	216	137		
davon:													
Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1.267	1	-	1	53	19	12	10	-	30	18		
Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung, Kühlung	1.832	1	-	1	39	21	31	39	-	39	27		
Ausgänge, Verkehrs-, Fluchtwege	6.214	7	-	9	206	77	91	105	-	117	67		
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	9.487	6	-	15	456	111	160	161	-	139	115		
davon:													
Druckbehälter, Druckleitungen	685	-	-	3	24	2	9	8	-	11	13		
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	5.964	4	-	6	182	70	75	100	-	73	56		
Kälteanlagen und Wärmepumpen	1.318	-	-	-	141	1	3	3	-	8	1		
Arbeitsmittel	2.789	5	-	5	120	57	136	101	-	106	60		
davon:													
Bearbeitung von Metallen	1.296	4	-	2	20	6	6	15	-	29	28		
Bearbeitung von Holz	891	1	-	-	4	-	127	4	-	8	8		
Bearbeitung von sonstigen Stoffen	602	-	-	3	96	51	3	82	-	69	24		
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	4.317	7	-	22	140	29	123	47	-	83	111		
davon:													
Aufzüge	712	-	-	-	11	3	3	5	-	6	6		
Krane, Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen)	1.910	3	-	5	51	7	36	11	-	26	29		
Flurförderzeuge (Elektro-, Dieselskarren, Hubstapler)	685	3	-	1	21	8	52	17	-	25	35		
Absauganlagen	896	-	-	4	7	13	36	21	-	54	20		
Sonstige Betriebseinrichtungen	885	2	-	-	89	11	23	15	-	27	22		
Umgang mit Arbeitsstoffen	2.552	1	-	5	58	28	48	99	-	89	56		
davon:													
brandgefährliche, heiße bzw. sehr kalte Arbeitsstoffe und Materialien	1.315	1	-	3	23	15	25	37	-	39	24		

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen

6.1

ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

(Bau)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95

abschnitte (ÖNACE - 95)																															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik		Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Energie- und Wasserversorgung		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Behörbungs- und Gaststättenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O																
435	154	171	41	333	39	1.527	3.396	1.366	273	202	213	151	94	443	415																
37	16	32	8	30	-	79	459	231	28	30	22	18	10	78	45																
96	34	24	10	56	3	95	641	299	46	31	36	43	15	82	123																
208	76	93	16	193	31	1.220	1.996	723	164	124	136	57	58	232	208																
347	111	124	24	307	38	1.742	2.448	2.171	172	89	150	27	36	242	296																
42	14	9	3	36	7	56	252	119	30	3	4	2	1	21	16																
203	75	79	19	211	25	1.616	1.439	1.031	116	47	119	20	28	154	216																
3	4	3	-	5	-	5	406	667	6	22	3	2	1	19	15																
475	113	68	35	397	13	441	401	36	46	2	19	21	14	49	69																
423	99	50	30	44	8	134	299	7	32	-	12	6	2	23	17																
31	9	6	5	336	5	251	48	1	7	-	6	8	10	12	4																
21	5	12	-	17	-	56	54	28	7	2	1	7	2	14	48																
244	79	45	18	104	20	1.734	1.181	73	90	14	43	15	5	29	61																
4	4	11	-	10	1	450	105	49	1	11	6	4	2	13	7																
114	31	12	5	29	12	836	622	6	29	2	15	4	3	7	15																
74	28	12	7	37	2	103	201	1	37	1	8	-	-	2	10																
133	71	50	15	139	5	54	141	11	13	-	13	11	8	51	26																
36	21	15	5	60	3	90	154	239	31	3	10	5	-	5	19																
158	65	52	25	152	22	719	434	99	62	7	32	14	7	224	96																
54	21	12	13	85	14	545	224	49	38	4	6	5	2	46	30																

Tabellen

6.1

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-											
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genüßmittel und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textiwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Verleihung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brütsstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	DI	
A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH					
Bau- und Transportarbeiten;													
Gerüste, Lagerungen	9.013	2	-	26	54	22	47	27	1	56	46		
davon:													
Gerüste, Leitern, Podeste, Standplätze	7.492	1	-	3	34	15	33	18	-	30	34		
Transportarbeiten, Lagerungen	597	1	-	2	18	7	13	9	1	26	9		
Steinbrüche, Gruben, Gräben, Schächte, Künetten, Stollen, Tunnel	924	-	-	21	2	-	1	-	-	-	3		
Übrige Anforderungen und Maßnahmen	31.603	59	-	78	951	412	530	565	-	496	500		
davon:													
Lärm, Erschütterungen	110	-	-	1	7	6	7	8	-	5	4		
Arbeitsplatzgestaltung, Bildschirmarbeit u.ä.	1.058	1	-	-	17	29	13	40	-	22	21		
Gesundheitliche Eignung	200	-	-	2	3	-	5	2	-	4	10		
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte ÄrztInnen	634	-	-	5	3	6	26	5	-	6	16		
Unterweisung der ArbeitnehmerInnen	1.181	3	-	6	43	11	24	39	-	34	31		
Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	3.068	3	-	7	64	12	43	23	-	35	48		
Brandschutzmaßnahmen	5.092	13	-	5	122	64	71	109	-	66	27		
Vorsorge für erste Hilfeleistung	4.050	10	-	10	144	71	45	72	-	64	60		
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	1.544	4	-	10	29	15	14	11	-	15	21		
Umkleideräume, Garderobekästen	1.758	4	-	4	59	18	15	17	-	17	12		
Instandhaltung, Reinigung	1.296	2	-	10	59	14	35	16	-	30	32		
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	3.016	4	-	6	135	77	66	84	-	85	76		
Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	503	1	-	1	5	1	6	8	-	5	2		
Auflegen von Vorschriften	1.967	5	-	2	54	23	19	20	-	15	15		
Sonstige Arbeitsvorgänge	1.021	2	-	2	24	13	28	28	-	33	21		
Beanstandungen insgesamt²⁾	73.027	95	0	174	2.237	830	1.308	1.245	1	1.299	1.088		

²⁾ Summe aller zehn fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE - 95)

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Fahrzeugbau		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Behörbungs- und Gaststättenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen			
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O												
260	32	21	7	43	30	7.843	275	51	54	10	33	5	2	14	52												
203	22	6	4	19	25	6.845	91	18	33	5	17	2	2	5	27												
55	10	15	3	23	3	117	178	33	20	5	15	3	-	9	22												
2	-	-	-	1	2	881	6	-	1	-	1	-	-	-	3												
1.370	562	529	119	1.315	144	6.889	8.301	3.041	982	497	1.146	234	153	1.067	1.663												
12	5	2	2	8	-	15	7	6	1	-	1	-	1	4	8												
55	6	43	2	16	11	50	238	19	62	73	108	39	11	128	54												
20	11	7	1	49	3	24	40	1	-	-	2	-	-	3	13												
50	25	6	8	146	3	56	194	1	11	1	1	2	-	16	47												
99	29	25	5	67	8	337	196	28	28	7	22	1	1	104	33												
198	59	25	10	96	14	2.073	158	21	34	2	32	8	3	38	62												
127	49	92	12	225	20	526	1.846	631	122	96	318	57	34	127	333												
140	61	61	7	144	10	556	1.293	553	125	68	217	7	23	36	273												
45	14	16	4	66	4	520	346	168	33	20	29	20	21	41	78												
20	7	18	2	49	-	127	608	279	49	26	79	17	22	69	240												
76	31	13	11	83	6	154	314	145	59	14	21	46	9	31	85												
169	98	100	23	88	13	459	684	178	139	76	140	17	6	217	76												
16	5	6	1	13	-	290	80	34	10	-	5	-	-	4	10												
45	17	25	1	42	4	317	683	221	94	60	93	-	5	69	138												
55	20	14	5	41	7	439	161	21	18	4	20	7	-	39	19												
3.513	1.228	1.089	294	2.891	321	21.478	16.892	7.108	1.741	828	1.679	490	319	2.163	2.716												

Tabellen

6.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-
Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	10.464	92	482	2.185
<i>davon:</i>				
Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1.267	3	52	243
Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung, Kühlung	1.832	15	91	313
Ausgänge, Verkehrs-, Fluchtwiege	6.214	60	207	1.425
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	9.487	293	402	1.842
<i>davon:</i>				
Druckbehälter, Druckleitungen	685	9	51	214
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	5.964	223	281	1.115
Kälteanlagen und Wärmepumpen	1.318	46	20	277
Arbeitsmittel	2.789	123	114	694
<i>davon:</i>				
Bearbeitung von Metallen	1.296	52	51	308
Bearbeitung von Holz	891	60	45	245
Bearbeitung von sonstigen Stoffen	602	11	18	141
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	4.317	88	201	842
<i>davon:</i>				
Aufzüge	712	2	18	87
Krane, Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen)	1.910	53	92	417
Flurförderzeuge (Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler)	685	22	30	182
Absauganlagen	896	15	72	195
Sonstige Betriebseinrichtungen	885	8	43	117
Umgang mit Arbeitsstoffen	2.552	86	182	464
<i>davon:</i>				
brandgefährliche, heiße bzw. sehr kalte Arbeitsstoffe und Materialien	1.315	38	81	269

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen

6.2

schen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern im Jahr 1996
 auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.183	423	766	973	494	3.866
202	50	54	118	52	493
233	82	152	151	92	703
613	207	402	540	302	2.458
649	254	634	677	243	4.493
77	17	43	58	30	186
427	148	404	384	132	2.850
101	52	121	146	36	519
390	103	241	250	251	623
189	44	120	136	79	317
111	33	61	78	118	140
90	26	60	36	54	166
734	226	682	174	260	1.110
25	44	75	21	3	437
292	125	349	82	128	372
192	22	54	25	23	135
168	61	86	57	21	221
76	28	137	219	104	153
340	124	277	282	204	593
125	29	115	160	149	349

Tabellen**6.2**

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Bau- und Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	9.013	41	510	2.066
<i>davon:</i>				
Gerüste, Leitern, Podeste, Standplätze	7.492	31	440	1.724
Transportarbeiten, Lagerungen	597	8	34	95
Steinbrüche, Gruben, Gräben, Schächte, Künetten, Stollen, Tunnel	924	2	36	247
Übrige Anforderungen und Maßnahmen	31.603	726	2.968	5.270
<i>davon:</i>				
Lärm, Erschütterungen	110	2	6	28
Arbeitsplatzgestaltung, Bildschirmarbeit u.ä.	1.058	10	24	141
Gesundheitliche Eignung	200	7	14	43
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte ÄrztInnen	634	62	50	132
Unterweisung der ArbeitnehmerInnen	1.181	18	258	193
Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	3.068	83	152	656
Brandschutzmaßnahmen	5.092	104	177	907
Vorsorge für erste Hilfeleistung	4.050	98	266	596
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	1.544	34	106	283
Umkleideräume, Garderobekästen	1.758	17	56	330
Instandhaltung, Reinigung	1.296	15	83	287
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	3.016	60	218	591
Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	503	5	43	112
Auflegen von Vorschriften	1.967	-	303	173
Sonstige Arbeitsvorgänge	1.021	19	18	207
Beanstandungen insgesamt²⁾	73.027	1.491	4.992	13.882

²⁾ Summe aller zehn fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.2

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.015	619	919	416	389	3.038
768	470	736	344	362	2.617
125	97	34	21	8	175
122	52	149	51	19	246
4.351	2.045	4.720	1.941	1.450	8.132
15	5	15	11	15	13
124	136	50	84	99	390
61	4	12	4	5	50
95	22	85	72	66	50
124	83	125	65	66	249
608	272	416	155	64	662
550	116	401	256	331	2.250
552	130	665	230	155	1.358
254	40	345	77	30	375
226	84	305	57	26	657
97	116	111	170	37	380
733	425	168	215	91	515
76	6	129	21	10	101
196	116	859	38	15	267
114	43	131	142	70	277
9.020	3.926	8.593	5.131	3.486	22.506

Tabellen

7.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs-

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-										
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	DI
A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI			
Kinderarbeit	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	2.996	4	-	-	115	5	22	8	-	4	9	
<i>davon:</i>												
Tägliche Arbeitszeit	259	1	-	-	8	-	2	1	-	-	1	
Wochenarbeitszeit	172	-	-	-	8	-	1	-	-	-	1	
Ruhepausen und Ruhezeiten	258	-	-	-	5	-	-	-	-	-	1	
Nachtruhe	216	-	-	-	24	-	-	-	-	1	-	
Sonn- und Feiertagsruhe	236	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	191	1	-	-	3	1	8	2	-	3	3	
Verzeichnis der Jugendlichen Aushangpflicht	911	1	-	-	39	3	7	4	-	-	2	
	288	-	-	-	20	-	3	-	-	-	-	
Mutterschutz	2.080	5	-	2	93	70	30	34	-	35	11	
<i>davon:</i>												
Gefahrenermittlung	97	-	-	-	6	24	-	1	-	2	-	
Beschäftigungsverbote	602	3	-	2	40	22	19	12	-	15	9	
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	459	1	-	-	15	9	4	9	-	7	1	
Verbot der Nachtarbeit	128	-	-	-	11	4	2	-	-	-	-	
Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Überstundenverbot	210	1	-	-	4	3	2	-	-	1	-	
Ruhemöglichkeit	486	-	-	-	11	6	3	12	-	10	1	
Nachtarbeit von Frauen	64	-	-	-	10	2	1	-	-	2	1	
Arbeitszeitangelegenheiten	5.711	11	-	5	170	35	28	42	-	26	63	
<i>davon:</i>												
Tagesarbeitszeit	707	3	-	1	28	5	6	13	-	6	10	
Wochenarbeitszeit	224	1	-	1	10	4	-	3	-	4	7	
Ruhepausen	165	-	-	1	10	1	-	2	-	1	2	
Ruhezeiten	149	-	-	-	7	1	-	2	-	4	3	
Auskunfts pflicht, Aufzeichnungen	2.755	4	-	1	69	14	15	17	-	8	13	
Arbeitsruhe	525	1	-	-	18	5	-	3	-	7	3	
BäckereiarbeiterInnenschutz	66	-	-	-	59	-	-	-	-	-	-	
Sonstiges	18	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	
Beanstandungen insgesamt¹⁾	11.465	21	0	7	465	117	81	88	0	74	87	

¹⁾ ohne Heimarbeit und LenkerInnenkontrollen (siehe dazu die Tabellen 8.1, 8.2 und 9).²⁾ inklusive Bundesdienststellen

Tabellen

7.1

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1996

(Bau)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95

abschnitte (ÖNACE - 95)																																			
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik		Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Energie- und Wasserversorgung		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherrschungs- und Gaststättenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realtätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen					
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O																				
-	-	-	-	-	1	-	-	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
42	16	15	4	111	1	289	666	1.362	16	8	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35	245							
3	2	2	-	10	1	23	79	100	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	19							
2	1	-	-	6	-	9	33	95	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	8							
1	3	3	-	2	-	26	66	128	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	15							
1	-	1	-	1	-	3	7	174	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2							
-	-	-	-	1	-	3	19	203	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	5							
22	6	1	3	34	-	89	11	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-							
6	4	7	1	36	-	98	283	237	5	7	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	147								
3	-	-	-	12	-	22	69	120	-	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	32								
43	27	34	3	42	-	39	797	315	30	41	85	9	10	151	174	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
5	1	8	1	2	-	-	20	5	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	4								
16	5	10	1	21	-	10	178	56	8	2	24	3	2	77	67	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
10	10	4	-	10	-	17	150	90	6	5	30	-	6	25	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
1	-	3	-	-	-	-	15	78	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	6								
-	-	-	-	-	-	-	7	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
1	3	2	-	2	-	3	98	47	2	4	3	1	1	18	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28								
9	8	4	1	6	-	8	294	23	10	27	21	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
1	-	-	1	-	-	-	35	2	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1								
83	22	48	7	88	2	408	1.735	1.785	250	55	234	1	14	146	453	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
24	5	11	3	8	1	43	272	131	26	7	53	-	2	24	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-								
13	1	4	1	2	-	23	77	48	5	2	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	8								
3	2	-	1	-	-	11	61	47	5	5	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2									
4	3	1	1	3	1	6	36	53	1	2	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2									
21	8	21	1	44	-	200	860	887	64	30	110	-	7	80	281	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
9	3	4	4	3	-	42	224	129	8	9	20	-	-	5	28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
-	-	-	-	-	-	1	1	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-								
1	-	-	-	-	-	2	7	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3								
179	68	101	19	245	3	781	3.466	3.601	306	113	365	10	24	340	904	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							

³⁾ Summe aller acht fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwen-
Arten von Beanstandungen in Betriebstätten²⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	5	-	-	2
Beschäftigung von Jugendlichen	2.996	90	197	627
<i>davon:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	259	11	6	45
Wochenarbeitszeit	172	7	7	32
Ruhepausen und Ruhezeiten	258	11	8	75
Nachtruhe	216	11	9	59
Sonn- und Feiertagsruhe	236	17	14	63
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	191	1	44	34
Verzeichnis der Jugendlichen	911	17	56	216
Aushangpflicht	288	5	34	27
Mutterschutz	2.080	36	52	621
<i>davon:</i>				
Gefahrenermittlung	97	2	4	6
Beschäftigungsverbote	602	6	10	138
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	459	24	14	126
Verbot der Nacharbeit	128	1	5	31
Verbot der Sonn- und Feiertags- arbeit	13	-	2	1
Überstundenverbot	210	-	10	57
Ruhemöglichkeit	486	-	6	251
Nacharbeit von Frauen	64	-	3	26
Arbeitszeitangelegenheiten	5.711	66	466	837
<i>davon:</i>				
Tagesarbeitszeit	707	10	31	103
Wochenarbeitszeit	224	4	15	27
Ruhepausen	165	1	8	35
Ruhezeiten	149	-	9	26
Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	2.755	37	238	479
Arbeitsruhe	525	4	51	78
BäckereiarbeiterInnenschutz	66	3	7	10
Sonstiges	18	1	1	2
Beanstandungen insgesamt¹⁾	11.465	200	777	2.203

¹⁾ ohne Heimarbeit und LenkerInnenkontrollen (siehe dazu die Tabellen 8.1, 8.2 und 9).²⁾ inklusive Bundesdienststellen

dungsschutzes¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 1996
 auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
-	-	-	-	3	-	
388	140	514	270	255	515	
39	9	51	22	29	47	
26	12	33	18	19	18	
24	24	32	17	12	55	
23	15	43	29	18	9	
36	12	39	27	18	10	
43	-	13	10	3	43	
99	11	189	25	26	272	
50	31	73	20	13	35	
312	73	137	251	206	392	
3	-	18	3	59	2	
69	22	52	149	43	113	
93	33	27	18	36	88	
15	7	15	31	6	17	
2	1	-	6	-	1	
37	8	19	30	10	39	
89	-	2	11	-	127	
6	1	5	1	1	21	
555	409	1.169	564	314	1.331	
93	39	72	45	49	265	
25	16	24	27	25	61	
29	6	10	18	9	49	
26	4	7	6	22	49	
260	272	528	217	21	703	
59	53	46	92	34	108	
10	9	12	7	2	6	
1	3	1	1	-	8	
1.331	688	1.884	1.186	815	2.381	

¹⁾ Summe aller acht fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1996

Überprüfte AuftraggeberInnen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für			Allgemeine Heimarbeitskommission
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse	Maschenstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzereiherstellung	III	
Vorgemerkte AuftraggeberInnen¹⁾	414	193	54	167	
Überprüfte AuftraggeberInnen mit beschäftigten HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen¹⁾					
1-4	298	129	69	100	
5-19	88	36	14	38	
20-50	31	16	4	11	
über 50	3	-	-	3	
insgesamt	420	181	87	152	
Von den überprüften AuftraggeberInnen beschäftigte					
HeimarbeiterInnen männlich	396	31	-	365	
weiblich	2.400	1.026	345	1.029	
ZwischenmeisterInnen, Mittelpersonen männlich	7	6	1	-	
weiblich	8	6	2	-	
Durchgeführte Überprüfungen	457	201	92	164	
Vorgenommene Erhebungen²⁾	480	153	101	105	
davon betreffend:					
Abrechnungsnachweise	70	30	14	19	
Unterentlohnung, Endabrechnung	110	44	40	19	
Beanstandungen²⁾	281	121	79	51	
davon betreffend:					
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise nicht oder mangelhaft geführt	3	3	-	-	
Entgeltabrechnung und -auszahlung	8	5	1	1	
Feiertagsentgelt	44	19	10	11	
Urlaubsentgelt	31	12	12	4	
Abfindung, Urlaubsentschädigung	8	6	-	1	
Urlaubszuschuß	34	13	10	5	
Weihnachtsremuneration	37	13	9	7	
Unterentlohnung	20	14	1	3	

Zur Nachzahlung veranlaßte AuftraggeberInnen: 83
Nachzahlungsbeträge in S³⁾: 760.118

¹⁾ Die Zuordnung der AuftraggeberInnen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig. Die für 1996 angeordnete umfassende Überprüfung aller AuftraggeberInnen und die nachträgliche Überprüfung von AuftraggeberInnen, die zwar 1995 (464), aber nicht mehr 1996 vorgemerkt waren, hat zur Folge, daß 1996 die Zahl der vorgemerkteten AuftraggeberInnen geringfügig kleiner ausfällt als die der überprüften AuftraggeberInnen.

²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Beanstandungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Summenspalte angegebenen Gesamtzahlen der Erhebungen und Beanstandungen jeweils größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Groschenbeträge wurden auf ganze S gerundet.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.2

Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1996

Überprüfte HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen bzw. Mittelpersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Peizerzeugnisse	Maschinenstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherstellung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte HeimarbeiterInnen¹⁾	3.042	1.049	439	1.554
ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	13	12	-	1
Überprüfte HeimarbeiterInnen¹⁾	326	173	3	150
ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	2	2	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	346	183	3	160
Vorgenommene Erhebungen	246	126	-	120
davon betreffend:				
Abrechnungsnachweise	28	18	-	10
Unterentlohnung, Endabrechnung	57	31	-	26
Beanstandungen	27	24	-	3
davon betreffend:				
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise nicht oder mangelhaft geführt	5	5	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung	0	-	-	-
Feiertagsentgelt	4	4	-	-
Urlaubsentgelt	5	4	-	1
Abfindung, Urlaubsentschädigung	0	-	-	-
Urlaubszuschuß	3	2	-	1
Weihnachtsremuneration	4	3	-	1
Unterentlohnung	1	1	-	-

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.
 Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

9

LenkerInnenkontrollen im Jahr 1996 ¹⁾Überprüfte LenkerInnen bzw. Arbeitstage und Arten von Beanstandungen²⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte LenkerInnen	10.940	720	9.369	851
Überprüfte Arbeitstage	170.253	12.305	149.984	7.964
Beanstandungen²⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	1.182	79	1.079	24
Wochenlenkzeit	144	6	135	3
2-Wochenlenkzeit	78	-	78	-
Keine Lenkpause	744	31	690	23
Zu kurze Lenkpause	1.306	90	1.195	21
Tägliche Ruhezeit	870	76	764	30
Wöchentliche Ruhezeit	47	1	38	8
Kein Linienplan	0	-	-	-
Mißbrauch Linienplan	1	1	-	-
Einsatzzeit	916	60	823	33
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	5.518	264	4.458	796
Beanstandungen insgesamt³⁾	10.806	608	9.260	938

¹⁾ Umfassen sowohl Kontrollen im Außendienst als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.).²⁾ Die Beanstandungen werden lenkerInnenbezogen gezählt. Überschreitet beispielsweise ein Lenker bzw. eine Lenkerin die Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Beanstandung gezählt.³⁾ Summe aller elf angeführten Beanstandungskriterien.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1996

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, davon mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte AusländerInnen

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen ¹⁾	davon: mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AusIBG	mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AVRAG		Angetroffene illegal beschäftigte AusländerInnen
			fehlende Unterlagen	zu geringe Lohnhöhe	
Burgenland	1.195	158	1	-	308
Kärnten	1.230	260	4	-	359
Niederösterreich	1.935	350	-	-	646
Oberösterreich	2.001	187	2	2	414
Salzburg	1.029	128	-	-	194
Steiermark	1.912	268	-	-	558
Tirol	1.476	248	11	5	393
Vorarlberg	1.293	148	1	-	204
Wien	2.292	520	9	1	1.007
Gesamt	14.363	2.267	28	8	4.083

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AusIBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Beanstandung gezählt. Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Beanstandungen nach dem AusIBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen fehlender Unterlagen sowie zu geringer Lohnhöhe) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Beanstandungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeföhrten Kontrollen mit Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION- STAND 1.3.1997

J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN¹⁾

J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfaßte am 1. März 1997 (31.12.1995) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 61 (57) MitarbeiterInnen, und zwar 14 (12) JuristInnen, 12 (12) MitarbeiterInnen des höheren technischen Dienstes, 3 (2) Ärztinnen, 3 (3) MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes, 15 (16) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 5 (5) Bedienstete des Fachdienstes sowie 9 (7) Kanzleikräfte. 5 (2) Personen waren auf Karenzurlaub und 3 (2) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden. Drei Fünftel der MitarbeiterInnen waren Frauen.

J.1.2 Arbeitsinspektorate

Bei den Arbeitsinspektoraten bewirkte die spürbare Aufstockung des Personalstandes im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eine Zunahme des Gesamtpersonalstandes, während im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz die Gesamtzahl der MitarbeiterInnen annähernd gleich blieb.

ArbeitnehmerInnenschutz

Am 1. März 1997 (31.12.1995) umfaßte der Personalstand (ohne Reinigungskräfte) im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz 450 (448) MitarbeiterInnen, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilten:

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 1996 (Stichtag 1.3.1997) in Klammer beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 1995 (Stichtag 31.12.1995).

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1996 ¹⁾			Mitarbeiter-Innen 1995 insgesamt ¹⁾
	männlich	weiblich	insgesamt	
Höherer Dienst	88	17	105	106
<i>davon:</i>				
technisch	81	7	88	89
medizinisch	2	10	12	14
Verwaltungsakademie	5	0	5	3
Gehobener Dienst	157	38	195	193
Fachdienst	8	7	15	17
Arbeitsinspektionsorgane insg.	253	62	315	316
Kanzleidienst	6	120	126	123
Kraftwagenlenker	9	0	9	9
insgesamt	268	182	450	448

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die 317 (315) für Arbeitsinspektionsorgane vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - am 1. März 1997 (am 31.12.1995) mit 315 (316) ArbeitsinspektorInnen besetzt. Dazu kommen noch 126 (123) MitarbeiterInnen im Kanzleidienst, von denen 120 Frauen, 7 in Karenz und 30 halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden beschäftigt waren, sowie 9 (9) Kraftwagenlenker. Etwa zwei Fünftel aller MitarbeiterInnen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und ca. ein Fünftel aller Arbeitsinspektionsorgane waren Frauen.

Die Arbeitsinspektionsorgane des höheren technischen Dienstes gehörten aufgrund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Maschinenbau	19
Chemie	14
Physik	13
Bauwesen	12
Bodenkultur	10
Montanwesen	9
Elektrotechnik	5
Kunststofftechnik	3
Sonstige Fachrichtungen	3

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Zur Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte standen den Arbeitsinspektoraten am 1. März 1997 (31.12.1995) 48,5 (37) Planstellen zur Verfügung, die mit 50 (38) Kontrollorganen besetzt waren (davon 13 Frauen, 1 karenzierte

Personal, Organisation

Person und 3 Halbtagskräfte). Nach Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1996			MitarbeiterInnen 1995 insgesamt
	männlich	weiblich	insgesamt	
Höherer Dienst	5	0	5	5
Gehobener Dienst	31	5	36	26
Fachdienst	1	8	9	7
Kontrollorgane insgesamt	37	13	50	38

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

Personal, Organisation

J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 1.3.1997)¹⁾

J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

**Sektion VI des
Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Praterstraße 31, 1020 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190**

Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag., Dr.jur.,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:
Finding Rolf, Dr.phil.
Lang Maria, Dr.jur.

Sekretariat:
Kait Gabriele
(und in der Abteilung 2)
Zapfel Angelika
Kreppenhofer-Schwarz Manuela

Kanzlei

Holluba Erika,
Kanzleileiterin
Werdenich Herta,
stellvertretende Kanzleileiterin
Burgraf Bettina

Felber Helmuth, Karenzvertretung
Gangl Ulrike, karenziert
Mohamed Gerda, karenziert
Zehentner Petra, karenziert

Koschi Helmut, Dipl.Ing.,
Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Gross Rita-Bettina, Mag.phil.

Ritschl Norbert, Dipl.Ing.
Ruhdorfer Herbert, Dipl.Ing.
Waldherr Friedrich, Dr.phil.
Drahozal Johann
Banczi Christine

Referat 1a **EDV in der Arbeitsinspektion**

Hohenegger Robert,
Referatsleiter
Bauer Erich

Hauser Werner
Stähler Susanne

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Stand: 1.3.1997) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand September 1997.

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Meßtechnik; Elektrotechnik; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr.phil.,
Abteilungsleiter
Pfleger Johannes, Dipl.Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ewers Helmut, Dipl.Ing.
Herrmann Bernd, Dr.phil.
(und Leiter des Referates 2a)

Jenner Patricia, Dr.phil.
Kerschhagl Josef, Dipl.Ing.
Piller Ernst, Dipl.Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele
(und im Referat 2a)

Referat 2a

Arbeitnehmerschutzbeirat, Umweltschutz, Chemikalienkommission

Herrmann Bernd, Dr.phil., Referats-
leiter (und in der Abteilung 2)

Plattl Gabriele
(und in der Abteilung 2)

Abteilung 3

Grundsatzfragen auf rechtlichem und organisatorischem Gebiet; Rechtsfragen; Logistik; EU-Anpassung; Verwendungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlogistik

Lang Maria, Dr.jur.,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag.jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag.jur., Dr.phil.

Novak Renate, Dr.jur.
Rudolf Josef, Dr.jur.
Wetter Ingrid, Dr.jur., karenziert
Ecker Gerda
Seigerschmidt Edith

Referat 3a
Haushaltsangelegenheiten

Strutzenberger Ernst,
Referatsleiter

Halper Peter
Eberl Edith

Referat 3b
Heimarbeit

Spreitzenbart Helga, Referatsleiterin

Abteilung 4
Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitshygienischem Gebiet; arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; MAK-Werte-Liste

Fiedler Solveig, Dr.med.,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr.med.,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Huber Elsbeth, Dr.med.
Schmatzberger Alice, Mag.rer.nat.
Schneider Elke, Dipl.Ing., Dr.techn.
Morschl Eveline

Personal, Organisation

Abteilung 5

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung; Planung und Kontrolle der Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate auf diesem Gebiet; Zentrale Verwaltungsstrafevidenz nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Riedel Viktor, Mag.jur.,
Abteilungsleiter

Jennersdorfer Leopold, Dr.jur.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Lenz Günter, Dr.jur.

Gonaus Rainer
Müllner Sabine, Ing.
Schäffer Susanna
Widerin Walter, Ing.
Lehner Brigitte

Abteilung 6

Grundsatzfragen und Koordination der EU- und EWR-Angelegenheiten

Breindl Gertrud, Dr.jur.,
Abteilungsleiterin
Größ Maria, Mag.jur., Mag.phil.

Häckel-Bucher Martina, Mag.jur.,
karenziert
Wimmer Verena, Mag.jur.

J.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Journaldienst 0663/088501, Telefax 01/7127956

Morschl Paul, Dr.phil., Amtsleiter	Lauber Erich, Ing.
Hadjiianno Georgios, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Peters Klaus, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Denk Walter, Dipl.Ing.	Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Schörgmayer Werner, Dipl.Ing.	Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schorn Helmut, Dipl.Ing.	Schnabelt Rudolf
Baranek Christian, Ing., Hygiene- technik	Jander Wilfried
Billes Dieter	Maringer Gertrude, Frauenarbeit und Mutterschutz
Haider Franz, Ing.	Eggenberger Renate, Kanzleileiterin
Kuderna Peter, Ing.	

ARBEITSINSPEKTIONSÄRZTLICHER DIENST FÜR WIEN, NIEDERÖSTER- REICH UND BURGENLAND

Organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt. Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Dienstsitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Telefax 01/7127956

Pinsger Susanne, Dr.med., Leiterin d. arbeitsinspektionsärztl. Dienstes	Grünberger Margarete, Dr.med.
Fröhlich Gabriele, Dr.med.	Scheuer Christine, Dr.med., karenziert
	Hinteregger Gabriele, Kanzleileiterin

¹⁾ Namentlich ausgewiesen werden mit Stand 1.3.1997 die Arbeitsinspektionsorgane und die Kanzleileiter-Innen.

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Praterstraße 31
Tel. 01/2127795-97, Journaldienst 0663/088502, Telefax 01/2127795/40

Ciesielski Erich, Dipl.Ing., Amtsleiter	Griebler Tony, Ing.
Esterl Gerhard, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Hauer Ferdinand, Ing.
Conrad Werner, Dipl.Ing.	Hechtner Manfred, Ing.
Huber Erich, Dipl.Ing.	Hediger Franz, Ing.
Bader Ernst, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene- technik
	Moll Otto Edgar, Ing.
	Pecka Vera, Kanzleileiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journaldienst 0663/088503, Telefax 01/7127956

Tschismarov Franz, Dipl.Ing., Amtsleiter	Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz
Gura Werner, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz
Baniadam Allahyar, Dipl.Ing.	Reiter Walter, Ing., Hygiene- technik
Fouché Gerhard, Ing.	Safranek Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Krenn Sabine, Dipl.Ing.	Schmid Gerhard, Ing.
Noibinger Horst, Dipl.Ing.	Thierer Barbara, Ing.
Pertl Günther, Ing.	Birkner Herbert
Winkelhofer Walter, Dipl.Ing.	Jilek Johanna, Kanzleileiterin
Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene- technik	

Heimarbeit

Organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt. Zuständig für die Belange der Heimarbeit im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6.

Dienstsitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Telefax 01/7127956

Hörtsch Brigitte

Huszar Susanne

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journaldienst 0663/088504, Telefax 01/2149525/20

Petzenka Peter, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Hejkrlik Ingrid, Mag.rer.nat.,
Amtsleiter-Stellvertreterin
Jodlbauer Herbert, Mag.
Schober Ulrike, Dipl.Ing.
Brunnflicker Thomas, Ing.
Cermak Michael, Ing.
Mayer Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Pollerus Heinz, Ing.
Schweiger Robert, Ing., Hygiene-
technik
Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Dejmek Johanna, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Schuch Susanne
Csenar Gabriela, Kanzlei-
leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d.Leitha, Mödling und Tulln;
das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795, Journaldienst 0663/088505, Telefax 01/5051795/22

Hutterer Walter, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Schüller Paul, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.Ing., Dr.
Gänsler Johanna, Dipl.Ing.
Moritz Erwin, Mag.
Schuster Leopold, Mag., Ing.
Süss Herbert, Dipl.Ing., Dr.
Biedermann Gerhard, Ing.
Haasz Wolfgang, Ing.
Heinrich Adolf, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Hrdinka Thomas, Ing.

Leban Gerda, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Ondrejka Erwin, Ing., Hygiene-
technik
Pammer Wilhelm, Ing.
Pamperl Martin, Ing.
Pfniß Helmut, Ing.
Siedl Dieter, Ing.
Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Zimmel Hans, Ing., Hygiene-
technik
Mitter Maria, Kanzlei-
leiterin

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journaldienst 0663/088506, Telefax 01/7127956

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Paul Yves, Mag.
Fritz Josef, Ing.
Gaishofer Christian, Ing.
Giefing Anton
Kapuy Ronald, Ing.
Schellig Evelyne, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Stecher Uwe, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Stepanek Andreas, Ing.
Wuggenig Erich, Ing., Hygiene-
technik
Zauner Herbert, Ing.
Zeiler Wolfgang, Ing.
Koprax Eva, Kanzlei-
leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journaldienst 0663/088500, Telefax 01/7127956

Petri Peter, Dipl.Ing., Dr.techn.,
Amtsleiter
Bernsteiner Peter, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Bauer Gerhard, Ing., Hygiene-
technik
Dittenberger Christian, Ing.
Frühwirth Manfred, Ing.
Hajek Eduard

Haslinger Dietmar
Kolar Wilhelm, Ing.
Rauscher Siegfried, Ing., Hygiene-
technik
Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Uchatzi Franz
Weber Markus, Ing.
Peterka Angela, Kanzleileiterin

Abteilung Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Wien

Tel.: 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956

Bail Gerhard, Abteilungsleiter
Neumeister Gerhard, Mag.jur.
Zauchner Edwin, Dr.jur.
Bartos Walter
Breindl Manuela
Halla Andreas
Koppensteiner Patrick

Pecek Günther
Tordik Helga
Ulrich Erich
Von der Weiden Iwona
Kelch Johannes
Michlits Renate

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/22336, 23172, Journaldienst 0663/088507, Telefax 02622/23172/14

Handl Heribert, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Mazohl Richard, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Fischer Werner, Ing.
Eitermoser Monika, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Frimmel Harald, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
technik

Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Müllner Hans-Anton, Ing.,
Hygienetechnik
Sailer Harald, Ing.
Vorauer Alfons, Ing.
Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Weidinger Hans-Peter, Kanzlei-
leiter

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, 363251, 363292, Journaldienst 0663/088508,
Telefax 02742/363225/3411

Moherndl Herbert, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Datzinger Friedrich, Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Kosara Mario, Dipl.Ing.
Franke Werner, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Graf Monika, Frauenarbeit und
Mutterschutz
Menapace Gerhard, Ing., Hygiene-
technik

Pichler Petra
Schausberger Gerhard, Ing.
Schmid Peter, Ing.
Schuhmeister Peter, Ing.
Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Sitz Franz, Ing.
Lambert Elfriede
Gram Gottlinde, Kanzlei-
leiterin

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Niederösterreich

Hartmann Dietrich
Lacher Franz-Jürgen
Seewald Peter

Widmayer Bernhard
Kozmich Elfriede
Kraushofer Alexandra, karenziert

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4020 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732/603880, Journaldienst 0663/088509, Telefax 0732/603890

Nagl Friedrich, Dipl.Ing., Amtsleiter	Hanzl Peter, Ing.
Hauk Alfred, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Feichtinger Franz, Dipl.Ing.	Huber Adelheid, Ing.
Haslinger Walter, Dr.med.	Janout Friedrich
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing.	Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz
Jäger Helmut, Dipl.Ing.	Panholzer Klaus, Ing.
Massoumzadeh Elke, Dipl.Ing.	Penn Rainer
Totzauer Harald, Dipl.Ing.	Prammer Susanne, Ing.
Abfalter Christian, Ing.	Richter Liselotte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Breitwieser Peter, Ing.	Wiesauer Wolfgang, Ing., Hygiene- technik
Demberger Peter, Ing., Hygiene- technik	Pichler Edeltraud
Gamsjäger Johann, Ing.	Weiß Johanna, Kanzlei- leiterin
Gattermayer Robert, Ing.	Gumpenberger Marianne, Kanzlei (Arzt)
Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	
Gumpenberger Hermann, Ing.	

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bundesland Salzburg

5027 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/886686, 886572-74, Journaldienst 0663/088510, Telefax 0662/886686/428

Semrad Peter, Dipl.Ing., Dr.nat.techn., Amtsleiter	Präauer Ursula, Ing.
Moik Helmut, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz
Blum Wolfgang, Dipl.Ing.	Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Hartl Friedrich, Dipl.Ing.	Viehauser Franz, Ing.
Weber Heike, Dipl.Ing.	Wutka Robert, Ing.
Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz	Söllinger Ursula, Kanzlei- leiterin, karenziert
Berkovc Johannes, Ing., Hygiene- technik	Haslauer Karl, Kanzlei- leiter i.V.
Gebhart Gert	Schober Ingeborg Kanzlei (Arzt)
Janser Heribert	
Pirnbacher Hans-Peter, Ing.	

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Salzburg

Kraichich Walter
Pixner Manuela

Sammer Michael

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung,
Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8010 Graz, Opernring 2
Tel. 0316/823122, 827673, Journaldienst 0663/088511, Telefax 0316/811544
Arbeitsinspektsärztlicher Dienst, Mutterschutz, Hygientechnik:
8010 Graz, Radetzkystraße 9, Tel. 0316/849922, 849906, Telefax 849906/33

Priesching Dieter, Dipl.Ing., Dr.techn.,
Amtsleiter
Hofer Rudolf, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Bauer Hannes, Dipl.Ing.
Doblhammer Franz, Dipl.Ing.
Graff Rainer, Dipl.Ing.
Kraxner Hans, Dr.phil.
Mayer-Tallian Marie-Luise, Dr.med.,
karenziert
Reinberger Erich, Dipl.Ing.
Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr.med.
Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr.med.,
Leiterin d. arbeitsinspektsärztl.
Dienstes
Thom Dieter, Dipl.Ing., Dr.techn.
Woschnagg Norbert, Dipl.Ing.
Edler Rainer

Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Ferstl Ewald, Ing., Hygiene-
technik
Fritz Ludwig, Ing.
Gerstner Karl, Ing.
Glawitsch Michael, Ing.
Karner Josef, Ing.
Posch Brigitte, karenziert
Tscherner Bärbel, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Zöhrer Reinhold, Ing.
Rossmann Christian
Jogan Maria, Kanzlei-
leiterin
Cerncic Monika,
Kanzlei (Arzt)

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Steiermark

Stiegler Christian, Mag.jur.
Orel Michael

Wemmer Michael, Ing.
Löschnigg Sunniva

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
 Tel. 03842/42265, 43212, Journaldienst 0663/088512, Telefax 03842/43366

Schindler Erwin, Dipl.Ing., Amtsleiter	Kortan Solveig, Frauenarbeit und Mutterschutz
Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Lehofer Hans
Taxacher Hubert, Dipl.Ing.	Reisner Günter, Ing.
Cavalar Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Scholz Manfred, Ing.
Gradisar Heinz	Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit und Mutterschutz
Grandl Christian, Ing.	Weiss Mario, Ing.
Hasenhütl Hannes, Ing.	Ebner Otto
Huber Alfred, Ing., Hygiene- technik	Fritz Heidi, Kanzleileiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Bundesland Kärnten

9010 Klagenfurt, Burggasse 12
 Tel. 0463/56506, Journaldienst 0663/088513, Telefax 0463/56506/300

Singer Wilhelm, Dipl.Ing., Amtsleiter	Londer Gerhard, Ing.
Orasche Stefan, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Mikl Peter, Ing.
Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing.	Pikl Herbert, Ing.
Kampitsch Karin, Mag.	Rak Norbert, Ing.
Molderings Christa, Dr.med., Leiterin d. arbeitsinspektionsärztl. Dienstes	Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing., Hygienetechnik
Regoutz Egon, Dipl.Ing.	Schwarz Harald, Ing.
Bader-Bachmann Jakob, Ing.	Stückler Helga, Frauenarbeit und Mutterschutz
Demarle Robert, Ing., Hygiene- technik	Walker Kurt, Ing.
Dorner Edda, Frauenarbeit und Mutterschutz	Wider Robert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Fischer Peter, Ing.	Lampel Ferdinand
Herko Hugo, Ing.	Herko Gerda, Kanzleileiterin
Kanatschnig Gernot, Ing., Kinder- arbeit und Jugendlichenschutz	Del Fabro Gabriele, Kanzlei (Arzt)

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Kärnten

Cuderman Leonhard
 Krasnik Peter

Rainer Rigobert

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journaldienst 0663/088514, Telefax 0512/24904/76
Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax 04852/68924

Jochum Oskar, Dr.phil., Amtsleiter	Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Bohunovsky Gottfried, Dipl.Ing., Dr., Amtsleiter-Stellvertreter	Hippacher Annelie, Außenstelle Lienz
Christianell Robert, Dr.	Kelderbacher Herbert, Ing.
Gutenberger Helga, Dr.med.	Kuschel Andreas, Ing., Hygiene- technik
Hosp Günter, Dipl.Ing.	Stern Raimund
Huber Klaus, Dipl.Ing.	Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Kurzthaler Josef, Dipl.Ing.	Weber Friedrich, Ing., Hygiene- technik
Niederhuber Anton, Dipl.Ing.	Peyrer Helmut
Wachter Gerhild, Dr.med., Leiterin d. arbeitsinspektionsärztl. Dienstes	Schmiedhofer Andreas
Benedikter Daniela, Frauenarbeit und Mutterschutz, karenziert	Stefanitsch Claudia
Burger Petra, Frauenarbeit und Mutterschutz	Prantner Albert, Kanzleileiter
	Fasser Heidemarie, Kanzlei (Arzt)

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Tirol

Ziesel Rainer, Mag.jur.	Widmann Michael
Spörr Alfred	Gärtner Monika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst 0663/088515, Telefax 05574/78601/7

Doppler Bernd, Dipl.Ing., Amtsleiter	Martin Elisabeth, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pecina Raimund, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Netzer Franz, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Seeberger Robert, Mag., Dr.	Stadelmann Peter, Ing., Hygiene- technik
Vith Alfons, Dr.med., Leiter d. arbeits- inspektionsärztl. Dienstes	Staudacher Gerhard, Ing.
Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit und Mutterschutz	Waldhart Ingo, Ing.
Delazer Gerhard, Ing.	Dür Renate, Kanzlei- leiterin
Feurstein Guntram, Ing.	Mitsche Renate, Kanzlei (Arzt)
Fussenegger Josef, Ing.	

Personal, Organisation

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Vorarlberg

Hafner Günther

Konstantinou Apostolos

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, 64759, 68153, Journaldienst 0663/088516, Telefax 02682/64506/24

Urban Horst, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Schinkovits Günter, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Melchart Werner, Dipl.Ing.
Karner Edmund, Ing., Hygiene-
technik
Makusovich Johann, Ing.
Piniel Rudolf, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schnabl Agnes, Frauenarbeit
und Mutterschutz, karenziert
Schwedenwein Walter, Ing.
Steiner Reinhard, Ing.
Wild Franz, Ing.
Zacsek Berndt
Pfneiszl Susanne
Simma Franziska, Kanzlei-
leiterin

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Burgenland

Bauer Albert
Biczo Stefan

Krems Armin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, 81220, Journaldienst 0663/088517, Telefax 02732/76926

Seidl Hermann, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Jäger Franz, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Pfadenhauer Berthold, Dipl.Ing.
Ziegelmeyer Andreas, Dr.
Fries Sonja, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Gruber Michael, Ing.
Hanleithner Johann, Ing., Hygiene-
technik

Kausl Leopold, Ing.
Kuchar Heinrich, Ing.
Maier Thomas, Ing., Hygiene-
technik
Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Schlosser Christian, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Mann Monika, Kanzlei-
leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672/72769, Journaldienst 0663/088518, Telefax 07672/74973

Nagl Gernot, Dr.phil.,
Amtsleiter
Pantlitschko Reinhard, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Bachmayer Josef, Dipl.Ing.
Carow Heinz, Dr.phil.
Bauer Liselotte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Bohunovsky Brigitta, karenziert
Hinterholzer Erich, Ing., Hygiene-
technik

Hufnagl Christian, Ing.
Nagl Siegfried, Ing.
Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Schögl Josef, Ing.
Vogl Wolfgang, Ing.
Wojta Wolfgang, Ing.
Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Wolfsgruber Elisabeth, Kanzlei-
leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel. 07242/68647-48, 68652, Journaldienst 0663/088519, Telefax 07242/68647/4

Huber Gerhard, Dipl.Ing.,
Amtsleiter
Novak Gerd, Dipl.Ing., Mag.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Glaser Augustin, Dipl.Ing.
Mayrhofer Heinrich, Dipl.Ing.
Beyda Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Buchner Günther
Gschwendtner Sylvia, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Hartl Alfred, Ing.
Hofbauer Robert, Ing.
Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene-
technik
Vielhaber Franz, Ing.
Wolf Franz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Grafinger Helga, Kanzlei-
leiterin

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Oberösterreich

Barber Richard
Breitenauer Peter Michael
Karner Ingrid

Kratky Brigitte
Peak Hannelore
Pühringer Franz

Außenstelle Linz: 4010 Linz, Gruberstraße 63
Tel. 0732/779233, 794227, Telefax 0732/779233/336

Katzensteiner Josef
Kobler Josef
Lechner Peter

Peschel Erwin
Stadler Karl
Fliesser Klothilde

Personal, Organisation
